

15 11



Mitteilungen aus der livländischen Geschichte

Herausgegeben von der

Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga

25. Band, 3. Heft

Der Kampf um die Reform der Rigaer Stadtverfassung (1860—1870)

von

Gerhard Masing

Riga, 1936

Verlag E. Bruhns

Der Kampf um die Reform der Rigaer Stadtverfassung (1860—1870)

von

Gerhard Masing

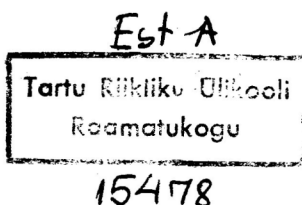
Riga, 1936
Verlag E. Bruhns



Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und
Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuereisen.

Riga, im Februar 1936.



Buchdruckerei W. F. Häcker, Riga, Palasta 3

Vorwort.

Es war die Aufgabe des Verfassers, ein Kapitel aus der Geschichte Rigas zusammenhängend darzustellen, das bisher wissenschaftlich noch nicht bearbeitet worden ist. Als Grundlage diente hierzu vor allem das reiche Aktenmaterial des »Rīgas pilsētas vēsturiskais arhīvs« (Historisches Archiv der Stadt Riga). Dabei erschien es geboten auf die ideengeschichtliche und die national-politische Situation einzugehen. Die dargestellte Entwicklung hat nun durch das Gesetz vom 31. XII. 1935, das die Liquidation der Gilden vorsieht, ihren endgültigen Abschluß gefunden.

Der Schwächen der Arbeit, insbesondere des starken Voralhaltens des rein Stofflichen, ist sich der Verfasser nur zu bewußt. — Die Daten sind im Text im neuen Stil gebracht worden, mitunter neben denen alten Stils. In den Anmerkungen wurde der alte Stil beibehalten.

Dank schuldet der Verfasser seinem Lehrer Prof. Dr. H. Rothfels, der diese Doktor-Dissertation angeregt hat, für das freundliche Interesse, das er an der Arbeit genommen hat. Zu Dank verpflichtet ist der Verfasser auch dem ehemaligen Direktor des Rigaer Stadtarchivs Mag. A. Feuereisen und dem Direktor des staatlichen Zentralarchivs zu Dorpat Dr. O. Liiv für Hinweise und Ratschläge während der Archivarbeit.

G. M.

Einleitung.

Nach längeren Streitigkeiten hatte Riga sich im Jahre 1226 von der Vorherrschaft des Bischofs emanzipiert. Seit diesem Jahr bestand in Riga ein Rat, dessen Glieder ursprünglich vermutlich von den Bürgern gewählt wurden. 1238 hatte Riga bereits einen Grad der Selbständigkeit erreicht, den die nord-deutschen Städte erst viel später nach schweren Kämpfen erlangten. Riga besaß damals schon die Gerichtsbarkeit, die eigene Verwaltung, das Besteuerungsrecht, die Grundherrschaft, das Recht Krieg zu führen und sich selbst autonom Gesetze zu geben. Zu Ratsherren wurden Vertreter der vornehmsten und reichsten Familien, also vornehmlich Kaufleute gewählt. Hieraus entwickelte sich die spätere Bestimmung, daß die Hälfte aller Ratsglieder aus der großen Gilde, der Vereinigung der Großkaufleute, gewählt werden mußte.¹⁾ Von einem Patriziat im strengen Sinn kann man nicht reden, da es in geschlossener Form nicht bestand. Obgleich einige Familien mehr als zehn Ratsherren gestellt haben, so bildete doch gewöhnlich die Tüchtigkeit den Maßstab für die Wahl.²⁾ 1285 wurde das hamburgische Recht rezipiert. Seitdem galt in Riga hamburgisch-rigisches Recht, wobei das rigische Recht sich nach gotländischem Vorbild in Riga selbständig entwickelt hatte. Da wegen des Wachsens der Stadt eine Beratung der gesamten Bürgerschaft schwierig geworden war, beschränkte man sich darauf, einzelne angesehene Vertreter der Bürgerschaft zu den Sitzungen des Rats hinzuziehen.

In diese Vertretungsaufgabe treten dann die Gilden ein. Wann sie sich gebildet haben, ist unbekannt. Der erste erhaltene Schragen der großen Gilde stammt aus dem Jahre 1354. Während die Kaufleute sich ihren Schragen ganz unabhängig gegeben hatten, waren die Schragen der Handwerker entweder vom Rate erlassen oder doch bestätigt worden. In den Grundzügen war die Organisation der großen und der kleinen Gilde schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts ausgebildet. Bei einer Neuauflage von Steuern und wohl überhaupt in Angelegen-

¹⁾ Hierfür und für das folgende: Blumenbach S. 1—30 und Keussler passim.

²⁾ Böthführ, Rathslinie. S. 10/11.

heiten, die die Allgemeinheit angingen, war die Bürgerschaft an der Beschlußfassung beteiligt. Die hinzugezogenen Glieder der Gilden waren dabei Vertreter der ganzen Gemeinde. Im Laufe der Zeit verwandelte sich in den Augen der Gilden die Hinzuziehung ihrer Vertreter zu einer Pflicht des Rats. Naturgemäß wuchs die korporative Geschlossenheit mit der Zeit immer mehr und die Gilden wurden zu politischen Ständen. Da »Undeutsche« nicht aufgenommen werden konnten, stellte diese politische Organisation die beste Garantie für eine Deutscherhaltung der Stadt dar.

Hatte die Einführung der Reformation in Riga die Unabhängigkeit des Rats erweitert, da Bischof und Orden als Oberherren wegfielen, so war der Rat doch jetzt stärker auf die Gilden angewiesen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts sind die Gilden auf einigen Gebieten neben dem Rat an der Verwaltung beteiligt. Indem der Rat Älteste zu Ratsherrn berief, hatte er die Möglichkeit gefährliche oppositionelle Führer der einflußreichen großen Gilde unschädlich zu machen und seinen eigenen Einfluß zu stärken. Auch innerhalb der großen Gilde vollzog sich eine ähnliche Entwicklung. Mit einer Spitze gegen den allzumächtigen Ältermann war wohl die Institution der Ältesten entstanden. Als diese sich zur Ältestenbank zusammenschlossen, traten die Vorgänger des späteren Dockmanns, des Sprechers der nicht zur Ältestenbank gehörenden Gildebürger, als Vertreter der Bürgerschaft auf. Während der Zeit der Selbständigkeit Rigas hatte der Rat häufig genug den Gilden gegenüber in inneren Fragen nachgeben müssen, um ihre Zustimmung zu seiner Außenpolitik zu erhalten. Nach der Unterwerfung Rigas unter Polen schien er seine Machtstellung gerettet zu haben, als 1584 die »Kalenderunruhen« ausbrachen. Mit polnischer Hilfe wurden die Unruhen unterdrückt und 1589 wurde der »Severinsvertrag« geschlossen, durch den die Gilden in ihrer Entwicklung zurückgeworfen wurden, da sie auf eine Reihe von politischen Rechten verzichten mußten. Wegen der Unzufriedenheit der Bürger wurde der Vertrag aber 1604 aufgehoben und die Ältestenbanken, die abgeschafft worden waren, in ihren früheren Rechten restituiert. Bei dieser Repräsentation der Stadt durch die drei Stände blieb es dann im wesentlichen bis zur Einführung der russischen Städteordnung von 1785. Durch sie wurde der Rat aufgehoben und die Gilden ihrer politischen Rechte entkleidet. An die Spitze der Verwaltung trat ein aus sechs Gliedern bestehender Stadtrat unter dem Präsidium des Stadthaupts. Jeder, der sich in

der Stadt niederließ, wurde Bürger. Alle Gewerbe- und Handel-treibenden wurden in gleicher Weise zum Tragen der Lasten herangezogen. Diese für rigasche Verhältnisse überhaupt nicht passende Ordnung wurde durch Kaiser Paul 1796 aufgehoben. Nicht ohne einige Widerstände wurde die alte ständisch-korporative Verfassung wieder hergestellt. Indessen die geistigen Strömungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts und die Tätigkeit der Regierung unterhöhlten die Grundlagen der Verfassung. Schon 1818 waren die strengen, das Gewerbe regelnden Verordnungen revidiert und gemildert worden. Es war die erste Bresche, die in die 1866 niedergelegte Mauer des Zunftzwanges geschlagen wurde. Die Regierung förderte auch weiterhin die Gleichberechtigung und Freizügigkeit, indem sie den Eintritt in die rigasche Steuergemeinde wesentlich erleichterte (1823/25). Als 1841 auch Russen die Möglichkeit gewährt wurde, Bürger zu werden, war der rein deutsche Charakter der Stadt für die Zukunft in Frage gestellt worden. Schon Jahre vorher hatten die Handwerksämter den Russen ihre Tore öffnen müssen.

1833, als man an der Kodifizierung des Provinzialrechts arbeitete, war man in Petersburg soweit, eine Umarbeitung der Stadtverfassungen nach russischem Vorbild in Aussicht zu nehmen. Seit 1842 bereiste eine staatliche Kommission aus Anordnung des Ministers des Inneren Graf Perovski die livländischen Kreisstädte, um sie zu revidieren.³⁾ Am 8. April 1845 wurde I. A. Golovin zum Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland ernannt. Entsprechend der geheimen Instruktion, die er von Nikolaus I bei seinem Amtsantritt erhalten hatte und die ihn verpflichtete, streng darauf zu achten, daß unter dem Vorwande von Privilegien nicht Rechte usurpiert wurden, und die Interessen der russischen Bevölkerung gegen Bedrückungen wahrzunehmen, beantragte er, daß diese Kommission auch nach Riga kommen sollte, da er hier für sie ein geeignetes Arbeitsfeld zu sehen glaubte.⁴⁾ Unter der Führung des Staatsrats Chanykov erschien sie in Riga und wurde unter dem Namen »Stackelberg-Chanykovsche Revisionskommission« bekannt. Die Tätigkeit der Kommission erstreckte sich vorzugsweise auf die finanzielle Seite der Stadtverwaltung, zog aber auch andere Gebiete in ihren Arbeitsbereich. Ihre Glieder scheuten sich nicht, mit suspekten Individuen zusammen zu arbeiten. Denunziationen, die nach Kräften gefördert wurden,

³⁾ Deutsch-protestantische Kämpfe in den balt. Provinzen Russlands (von A. Buchholtz), Leipzig 1888 S. 273.

⁴⁾ 50 Jahre russischer Verwaltung (von A. Buchholtz), Leipzig 1883 S. 74 ff.

waren ihr eine wichtige Stütze.⁵⁾ Die Arbeit wurde ihr erleichtert durch den damaligen wortführenden BM Fr. Timm, dessen Stellung zur Kommission recht zweifelhaft war. Der Rat desavouierte ihn, indem er Timm bei der nächsten Wahl nicht mehr zum wortführenden BM wiederwählte.⁶⁾ Dieser Kommission gegenüber hatten die Stände der Stadt eine schwere Stellung, besonders da auch der Ältermann der kleinen Gilde nicht immer dem Wohl der Stadt entsprechend handelte. Einer der ersten und energischsten Kämpfer gegen ungesetzliche Übergriffe der Kommission war der Ältermann großer Gilde J. A. Lemcke. Das Resultat der Arbeiten der Kommission war ein Verfassungsentwurf für Riga (1848) auf demokratischer Grundlage.⁷⁾ Zu mindesten beteiligt, wenn nicht alleiniger Verfasser des Entwurfes war J. Samarin, damals Glied der Kommission, später einer der Führer panslavistischer Agitation gegen das baltische Deutschtum.⁸⁾

Dieser erste Versuch der Egalisierung scheiterte. Am 13. I. 1848 wurde Golovin abberufen und zu seinem Nachfolger Fürst Alexander Suvorov ernannt. An ihn wandte sich nun der Rat mit der Bitte, sich doch für die Stadt in der Sache der Revisionskommission einzusetzen.⁹⁾ Suvorov verlangte, über das erwähnte Reformprojekt vom Kaiser gehört zu werden, und im August 1848 wies er dann in der gewährten Audienz auf die keineswegs objektiven Arbeitsmethoden der Kommission hin.¹⁰⁾ Hieran knüpfte er die Bitte, die Kommission abzu-berufen und eine neue Kommission in Riga einzusetzen, die unter seiner Leitung das Projekt umarbeiten sollte. Nachdem es ihm gelungen war, den Widerstand des Innenministers zu brechen, wurde der Antrag vom Kaiser genehmigt, und im August 1849 trat die neue Kommission zusammen. Neben anderen waren der spätere Innenminister Graf P. A. Valujev und der Ältermann Lemcke Glieder dieser Kommission.¹¹⁾ Ob-

⁵⁾ J. Eckardt, Bürgerthum und Bürokratie, Leipzig 1870 S. 188—204.

⁶⁾ Vgl. Mscpt. 521 in der Altertumsgesellschaft: B. Hollander, BM Fr. Timm und Riga in den Jahren 1845—48, 1926. Im Gegensatz zu A. Buchholtz und J. Eckardt, die Timm als Verräter bezeichnen, kommt Hollander hier auf Grund von Aktenstudien zu einer wesentlich gemässigeren Auffassung von Timms Wirken.

⁷⁾ Fürst Alex. Suvorov (von A. von Tidebühl), Riga 1862 S. 1.

⁸⁾ Winkelmann, Bibl. Liv. hist. Nr. 4012, befindet sich im hist. Stadtarchiv zu Riga. Über Samarin vgl.: Dr. E. Seraphim, »Jurij Ssamarin. Eine historisch-psychologische Studie.« Balt. Mon. Bd. 71. S. 257 ff.

⁹⁾ 50 Jahre etc. S. 179.

¹⁰⁾ Vgl. das Gutachten Suvorovs über den Entwurf der Revisionskommission in »D.-p. Kämpfe« S. 279 ff.

¹¹⁾ Fürst A. Suvorov S. 3.

gleich nicht offiziell der Kommission angehörig, war der damalige Gehilfe des Obersekretärs am rigaschen Rat und spätere BM Otto Müller an der Abfassung des neuen Projekts stark beteiligt.¹²⁾ Dieser Entwurf beruhte auf historischer Grundlage, trug aber den modernen Forderungen Rechnung, indem er u. a. die allerdings nicht vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung vorschlug. Suvorov sandte den Verfassungsentwurf, der im Mai 1850 vollendet worden war, an das Innenministerium. Er vertrat dabei im allgemeinen die im Entwurf vorgeschlagenen Reformen, wünschte aber als konservativer Aristokrat, daß die Lebenslänglichkeit des Rats herrnamts und das Selbstergänzungsrecht des Rats beibehalten würden.¹³⁾ Im Ministerium blieb der Entwurf allerdings liegen, und mit dem Entwurf vergaß man auch den ganzen Fragenkomplex.¹⁴⁾

Ein Verständnis der folgenden Entwicklung kann nur erreicht werden, wenn die Lage zu dem Zeitpunkt, an dem diese Arbeit ihren Ausgang nimmt, klargelegt ist. Die damalige Verfassung der Stadt finden wir im »Provinzialrecht« von 1845 aufgezeichnet. Abgesehen davon, daß hier die letzte Kodifikation vorliegt, muß das Provinzialrecht auch deswegen herangezogen werden, weil alle späteren Reformprojekte, die von der Stadt ausgingen, sich eng an diese Kodifikation anschlossen. Einen systematischen Aufriß zeigt aber auch nach ihr die rigasche Verfassung nicht. Sie ist aus Gewohnheitsrecht, aus Verordnungen und Einzelgesetzen entstanden.

Die Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde Rigas fallen wie bei allen altdeutschen Städten nicht zusammen.¹⁵⁾ Voraus-

¹²⁾ Balt. Mon. Bd. 36, 1889. Ein Blatt der Erinnerung an Otto Müller S. 16.

¹³⁾ Fürst A. Suvorov S. 3.

¹⁴⁾ Zu diesem Zeitabschnitt vgl. »50 Jahre etc.« S. 37—80 und 175—183; »D.-p. Kämpfe« S. 271—286. Die Tätigkeit der Stackelberg-Chanykovschen Revisionskommission und der späteren rigaschen Redaktionskommission ist noch nicht wissenschaftlich dargestellt worden. Die beiden zitierten Bücher von A. Buchholtz sind leider durchaus feuilletonistisch und haben so gut wie gar keine Quellenangaben. Aktenmaterial zu dieser Frage ist mir im Rig. hist. Stadtarchiv und im Archiv der grossen Gilde in reichem Masse begegnet. Im letzteren befindet sich eine Reihe von Arbeiten und Entwürfen vom Ältermann Lemcke.

¹⁵⁾ Zahlenmässig steht zwischen der Einwohnergemeinde und der Gemeinschaft der politisch Berechtigten, der Bürgergemeinde, noch die Gemeinde der Abgabepflichtigen, die sog. Steuergemeinde. Als Produkt rein verwaltungsrechtlicher Massnahmen konnte sie hier weggelassen werden. Entstanden ist sie aus der von Peter dem Grossen eingeführten und 1783

setzungen für den Eintritt in die Bürgergemeinde sind 1) christliche Konfession, 2) russische Untertanenschaft, 3) freier Stand, 4) untadelhafte Führung, 5) Zugehörigkeit zu einer Gilde. In Bezug auf den Eintritt in Gilde und Bürgerschaft hat der Rat ein nur formelles Bestätigungsrecht. Der Aufzunehmende muß ein Bürgergeld zahlen und den Bürgereid schwören. Die Bürgergemeinde zerfällt in den Rat und die engere sogenannte Bürgergemeinde, die aus der großen oder St. Mariengilde und der kleinen oder St. Johannisgilde besteht. Der Rat, die große und die kleine Gilde bilden die drei Stände der Stadt. Als solche besitzen sie das Recht der Kooptation. In die kleine Gilde werden nur Handwerker aufgenommen, die Glieder einer der Zünfte sind und zur Klasse der Meister gehören. In die große Gilde werden 1) Kaufleute und Bankiers, 2) Künstler und Literaten,¹⁶⁾ 3) Goldschmiede, 4) emeritierte Kaufleute, 5) emeritierte Literaten aufgenommen. Der Rat besteht aus 20 Personen und zwar aus Literaten und Kaufleuten in gleicher Zahl (4 Bürgermeister und 16 Ratsherrn).

Jede Gilde zerfällt wieder in einen engeren und einen weiteren Kreis. Der engere Kreis wird von den »Brüderschaften« gebildet. Ihre Mitglieder verpflichten sich: »aus allen Kräften das Wohl der Stadt und ihrer Korporation zu fördern, und zu diesem Zwecke alle gemeinsame Dienstleistungen und Lasten, insbesondere aber zum Behufe der Verwaltung wohlthätiger Anstalten, gewissenhaft und unentgeltlich zu übernehmen.« Als Äquivalent wird ihnen im Falle der Verarmung zugesichert, daß sie einen der bezahlten Posten in der Stadtverwaltung, die von der Gilde besetzt werden, und auch andere Unterstützungen bekommen. Nur die Glieder der Brüderschaften besitzen das passive Wahlrecht. Die Entscheidung über Neuaufnahmen in sie steht ausschließlich der Brüderschaft zu. Sie erfolgt offiziell auf der ordentlichen Versammlung der Gilde und nachdem der wortführende Bürgermeister zum Eintritt aufgefordert hat.

»Behufs der Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegen-

auch auf die Ostseeprovinzen ausgedehnten Seelenrevision und der Anschreibung zur Kopfsteuer. Vgl. E. Blumenbach, Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren, Riga 1901.

¹⁶⁾ Das Recht Bürger gr. Gilde zu werden, hatten die Literaten (akademisch Gebildeten) schon früh aufgegeben. Erst 1863 wurde eine grössere Anzahl Literaten in die grosse Gilde aufgenommen. Nach wie vor wurde ihnen aber die Aufnahme in der Brüderschaft verweigert; erst 1872 wurde sie ihnen dank dem energischen Eintreten des Ältermanns Molien gestattet. Hollander, Riga im 19. Jh. S. 70.

heiten und zur Wahrnehmung der Interessen der Korporation« haben die Gilden je eine »Ältestenbank«. In der großen Gilde besteht sie aus dem Ältermann und 39 Ältesten und in der kleinen Gilde aus dem Ältermann und 29 Ältesten. Ein Gehalt bekommen sie nicht. Sie werden (mit Ausnahme des Ältermanns, der für 2 Jahre gewählt wird) auf Lebenszeit gewählt. Die Annahme der Würde ist obligatorisch. Die Wahl erfolgt der Art, daß der Ältestenbank von der Gildenbürgerschaft 4 Kandidaten vorgestellt werden, aus denen sie einen erwählt. In der kleinen Gilde stellt die Ältestenbank 3 Kandidaten vor, aus denen die Bürgerschaft der Gilde einen erwählt, der dann vom Rat bestätigt werden muß. Der Ältermann hingegen wird von sämtlichen Gliedern der Gilden aus der Mitte der Ältesten gewählt; er bedarf der Bestätigung durch den Rat. Verweigert kann seine Bestätigung seitens des Rats nur werden, »wenn in Betreff seiner Moralität starke Zweifel vorhanden sind.« Vertreter der Gildeglieder, soweit sie nicht zur Ältestenbank gehören, ist der Dockmann. Die Bürgerschaft stellt für dieses Amt (ohne Beteiligung der Ältestenbank) drei Kandidaten zur Wahl vor. Gewählt wird der Dockmann vom Rat, dem Ältermann und der Ältestenbank.

Zu Ratsherren, soweit sie Literaten sein müssen, wählt der Rat vorzugsweise Beamte der Oberkanzlei des Rats und der Kanzleien der Untergerichte. Zu Ratsherren aus dem Kaufmannsstande können nur Älteste und der Dockmann der großen Gilde gewählt werden. Die Annahme der lebenslänglichen Würde ist obligatorisch. Erst nach einem Jahr kann der Ratsherr seinen Abschied nehmen. Bankrotte Kaufleute verlieren ihr Amt. Die 4 Bürgermeister wählt der gesamte Rat. Aus diesen wird jährlich der wortführende Bürgermeister gewählt. Er hat den Vorsitz in den Ratsitzungen.

Die ständischen Vertretungsorgane, wie wir sie in ihrer Dreiteilung — Rat, große Gilde und kleine Gilde — kennen gelernt haben und von denen im Grunde nur die Gilden reine Standesrepräsentationen sind, während der Rat nicht rein ständisch organisiert ist, — hatten zugleich auch obrigkeitliche, behördliche Funktionen. Der Rat trägt als rechtsprechendes und verwaltendes Organ den Namen Magistrat und zwar ist dieses seine dominierende Funktion. Die Gilden hingegen delegieren nur einzelne Glieder in die Behörden.

Es bestehen neben dem Magistrat noch folgende Behörden:

Das Stadtkonsistorium, das über kirchliche Fragen entscheidet.¹⁷⁾

Das Polizeiamt: es besteht aus einem Polizeimeister, der von der Regierung ernannt wird, und zwei Ratsherren als Beisitzern und ist dem Magistrat als im Grunde staatliche Behörde gleichgeordnet. Seine Kompetenz wird von den allgemeinen Reichsgesetzen unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Es besteht also zwischen Stadtreiment und Polizei noch eine gewisse personelle Verbindung; aber im Prinzip hat die Stadt keine Polizeihochheit mehr.

Die städtischen Untergerichte. Sie bestehen aus Gliedern des Rats, von dem sie dazu jährlich ernannt werden (nur der wortführende Bürgermeister sitzt in keinem Untergericht), sind Unterbehörden des Rats und stellen die erste Instanz dar. (Endgültig entscheiden sie in Prozessen, deren Klageobjekt den Wert von 30 Rbl. nicht überschreitet.) Außer der Jurisdiktion steht den Untergerichten noch die freiwillige Gerichtsbarkeit zu und verschiedene verwaltungs- und polizeirechtliche Funktionen. Die Ausdehnung ihrer Kompetenz deckt sich mit der des Rats. Der schriftliche Verkehr mit anderen Behörden geht über den Rat. Es bestehen: 1) das Vogteigericht, 2) das Landvogteigericht, 3) das Waisengericht, 4) das Wett- oder Handelsgericht, 5) das Kämmeri- oder Amtsgericht, 6) die Kriminaldeputation, 7) das Getränkesteuergericht.

Die Stadtinspektionen. Sie bestehen z. T. ausschließ- lich aus Gliedern des Rats, z. T. aus Gliedern des Rats und Gliedern der Gilden. Sämtliche Glieder werden auf Lebenszeit gewählt. Die Vertreter der Gilden in den Stadtinspektionen werden von den betreffenden Gilden dazu gewählt. Die Gilden sind beteiligt durch Vertreter an der Inspektion des Bauwesens, der Stadtgüter, des Stadtmarstalles und der Poststationen, der Steuererhebung, der ev.-luth. Stadtkirchen und des Kirchenvermögens. Hierbei sind die Vertreter der Gilden entweder dem Ratsherren untergeordnet, oder sie sind seine Gehilfen oder Beisitzer.¹⁸⁾ Die Inspektionen stellen Spezialsektionen für einzelne Zweige der städtischen Verwaltung dar.

¹⁷⁾ Der Rat stellt für den Präsidentenposten auf Verfügen des Gen.-Gouv. 2 Kandidaten vor. Ebenso für den Vizepräsidentenposten und für die Stellen der weltlichen Beisitzer.

¹⁸⁾ Ausschliesslich aus Ratsherren bestehen folgende Inspektionen: 1) der Getränkesteuer und Akzise, 2) der Stadtbibliothek und der Stadtbuchdruckerei, 3) der Stadtkanzleien, 4) des Archivs, 5) der Stadtgefängnisse, 6) des Armenfonds, 7) der Rettungsanstalt und des Krankenhauses für Seefahrer, 8) des Risingkanals, der Dämme und Wege in den Vor-

Die städtischen Kommissionen oder Stadtkollegien. 1) Das Stadtkassa-Kollegium besteht aus 2 Gliedern des Rats und 5 Gliedern jeder Gilde. Ihm steht die Finanzverwaltung der Stadt zu. In seinen ordentlichen Sitzungen ist es bloß Exekutivbehörde. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen zur Entscheidung über außerordentliche Ausgaben und über An- und Verkauf und Verpachtung von Stadtimmobilien. Der Bestand der Kommission wird dann verdoppelt, wobei alle Stimmen das gleiche Gewicht haben. Ihm allein stand bis 1854 die Verwaltung der Stadtmittel und damit auch das Budgetrecht zu. Erst seit 1854 mußte das Budget vom Innenministerium bestätigt werden. 2) Die Quartierverwaltung besteht aus 2 Ratsherrn, den beiden Ältestenbänken und je 5 Bürgern der Gilden. Sie hat für die Unterbringung des Militärs zu sorgen. Der Schriftwechsel mit andern Behörden erfolgt durch den Rat.

Als rechtsprechendem Organ sind dem Rat sämtliche Bewohner des rigaschen Stadtgebiets unterstellt. Ausgenommen sind Adlige und im Staatsdienst stehende Beamte, sofern sie nicht im Stadtgebiet ein Gewerbe treiben oder ein Immobil besitzen. In Sachen, die Staats- und Amtsverbrechen betreffen, sowie in allen Kriminalsachen, soweit sie zum Verlust der Standesrechte führen, ist der Magistrat erste Instanz, sonst aber zweite Instanz. Letzte Instanz ist er in Kriminal- und Zivilprozessen, (deren Klageobjekt den Wert von 600 Rbl. nicht übersteigt), soweit sie nicht der Revision des Dirigierenden Senats unterliegen. Auch in Sachen der Bauern ist der Rat die letzte Instanz. Bei Rechtsstreitigkeiten gegen die Krone (betr. staatliches Vermögen innerhalb des Stadtgebiets), gegen die ev.-luth. Kirchen des Stadtgebiets (betr. ihr Vermögen), betr. literarisches Eigentum etc. ist der Rat erste Instanz. Appellationinstanz ist er in allen Sachen, die in den Untergerichten entschieden werden. Ferner ist er berechtigt, Maßregeln zur Sicherung der Rechtsansprüche in Zivil- und Kriminalsachen anzuordnen (auch Haft). Schließlich steht ihm die freiwillige Gerichtsbarkeit zu.

städten und dem Patrimonialgebiete, der Speicher und der dazu gehörigen Anstalten, 9) der Stadtschulen (»Collegium Scholariale« — besteht aus dem wortführenden BM, dem Oberpastor, zwei Ratsherrn und dem Obersekretär; ihm steht die Aufsicht über alle Kommunal- und Privatschulden zu und sie wählt die Lehrer, die noch der Bestätigung durch den Kurator des Dorpater Lehrbezirks bedürfen). Diese Inspektionen sind eine Parallelerscheinung zu den »Deputationen«, wie sie in den preussischen Städteordnungen von 1808, 1831 und 1853 vorgesehen sind.

Weiterhin schlägt der Magistrat bestimmte Glieder des Stadtkonsistoriums und die Prediger sämtlicher Kirchen des Stadtgebiets vor. Er führt auch die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen und über die Kirchenpolizei. Was die Verwaltung des Justizwesens betrifft, so führt der Magistrat die Aufsicht über die Untergerichte, deren Glieder er auch aus seinem Bestande ernennt. Ferner ernennt er die Beisitzer des Polizeiamts und hat mittels der Polizeiabteilung am Landvogteigericht die polizeiliche Aufsicht in dem Patrimonialgebiet der Stadt. Auch beaufsichtigt er Handel, Gewerbe und Schifffahrt und erläßt darauf bezügliche Verordnungen. Er bestätigt die Ältesten und Ältermänner der Gilden, nimmt an der Wahl des Dockmanns teil und bestätigt einen der Kandidaten. Die Stadtbeamten werden von ihm ernannt; soweit sie von der Ältestenbank gewählt werden, bestätigt er sie und stellt sie in einigen Fällen dem Generalgouvernement zur Bestätigung vor. Die öffentlichen Anstalten werden vom Magistrat beaufsichtigt, und er ernennt besondere Glieder zu ihrer Verwaltung.

In Kommunalangelegenheiten berät sich der Magistrat mit den Gilden, macht ihnen Vorschläge und prüft ihre Beschlüsse. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Gilden werden von ihm berufen. Auch entscheidet er über Vorstellungen der Ältestenbänke, wenn sie unabhängig von der Gildenversammlung vorgehen. In Fällen, die in den Gildengesetzen nicht erwähnt sind, kann er nach Belieben allein entscheiden oder nach Beratung mit den Gilden. Außerdem schickt er im Namen der Stadt Deputierte auf die Landtage und nimmt an Deputationen teil, welche die Stadt an den Kaiser oder die Regierung sendet, wobei der Magistrat, die Ältestenbänke und die Bürger gesondert ihre Vertreter wählen. Das Bürgerrecht wird vom Rate erteilt.

Die ordentlichen Versammlungen der Gilden finden zweimal jährlich statt; die außerordentlichen werden in wichtigen Anlässen berufen: 1) auf obrigkeitlichen Befehl, 2) auf Beschluß des Magistrats, 3) auf Antrag der Gilden. Alle Versammlungen können nur mit Vorwissen und Zustimmung des wortführenden Bürgermeisters einberufen werden. An ihnen dürfen nur Glieder der Gilden teilnehmen. Die Kompetenz der Gildenversammlungen erstreckt sich auf die Wahlen zu bestimmten Stadtämtern und auf die Beratung über Kommunalangelegenheiten, für die keine Verordnungen oder Vorschriften bestehen. Alle Fragen, die der Gildenversammlung vorgelegt

werden sollen, müssen dem Rat durch die Ältestenbank angezeigt worden sein, wenn sie nicht vom Rat selbst zur Verhandlung bestimmt worden sind. Auf die Rechtsprechung haben die Gilden nicht den geringsten Einfluß. Jedes Glied der Bürgerschaft hat das Recht, auf der Gildenversammlung Beschwerden vorzubringen (*Gravamina* und *Desideria*). Wenn sie von der Versammlung angenommen werden, ist die Ältestenbank verpflichtet, sie dem Rate vorzustellen. Zuerst werden die Beschlüsse in der großen Gilde gefaßt, und erst, nachdem der kleinen Gilde die Beschlüsse der großen mitgeteilt worden sind, berät und beschließt auch diese über die vorliegenden Fragen. Beziehen sie sich auf die innere Verwaltung der Gilden, so ist der Beschluß rechtskräftig; handelt es sich um die gesamte Kommune, dann bedürfen die Beschlüsse der Bestätigung des Rats. Lauten die Beschlüsse der Gilden aber verschieden, so ist der rechtsgültig, für den sich der Rat entscheidet. Stimmt der Rat weder dem Beschluß der großen noch dem der kleinen Gilde bei, so ernannt er aus seiner Mitte 6 Glieder für ein Schiedsgericht. Die Gilden sind in diesem Schiedsgericht durch je 6 Älteste vertreten. Ein Mehrheitsbeschluß dieses Schiedsgerichts ist definitiv rechtskräftig. An der Kommunalverwaltung nehmen die Gilden nur so weit Anteil, als sie in den Inspektionen und in den Kollegien vertreten sind.

Der Bestätigung des General-Gouverneurs unterliegen die von den Ältestenbanken in bestimmten Fällen gewählten Stadtbeamten und die neugewählten Ratsherren. Kanzleigebühren, Taxen, Instruktionen und allgemeine Anordnungen in Sachen des Handels müssen vom Gen.-Gouv. bestätigt werden. In Verwaltungs- und Polizeisachen ist die Gouvernementsbehörde die Instanz für Beschwerden über den Magistrat. Gegen einen Entscheid dieser Behörde kann sich aber der Magistrat mit einem Bericht an den Dirigierenden Senat wenden. In Sachen der Rechtsprechung ist der Dirigierende Senat Revisionsinstanz. In dringenden Fällen kann der Zivilgouverneur Glieder des Magistrats oder dessen Beamte ihres Amts entheben.

Riga hat eine ständische aristokratische Verfassung. Die Repräsentation der politischen Einheit erfolgt durch den Rat. In ihm sind die rechtsprechende, die verwaltende und die gesetzgebende Funktion vereinigt, wenn auch zum Teil nur in eingeschränktem Maße. Eine politische Verantwortlichkeit gibt es nicht. Die Gesamtbevölkerung wird von einem zahlenmäßig sehr geringen Bevölkerungsteil repräsentiert, der allein politische Rechte besitzt. Das Prinzip der Elite geht durch die

ganze Verfassung. Charakteristisch dafür ist auch die Auswahl von oben her. Neben dem Rat repräsentieren die Stadt auch noch die beiden Gilden. Unumschränkt waltet der Rat allein auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Auf einzelnen Gebieten der Verwaltung muß er sich in der Ausübung der Gewalt mit den Gilden teilen, er hat hier aber das Übergewicht. Am stärksten eingeschränkt erscheinen seine legislativen Rechte. Theoretisch hat die Bürgergemeinde im Schiedsgericht das Übergewicht. Praktisch wird aber meist das Gegenteil der Fall sein: dem Rat kommt nämlich die Möglichkeit, die eine Gilde gegen die andere auszuspielen, gut zustatten. Alles dies sind nur die ersten Ansätze zu einer Trennung resp. Balancierung der Gewalten. Die wichtigsten Aufgaben der rigaschen Stadtverfassung sind der Ausgleich sozialer Gegensätze und der feste Zusammenschluß der Stadteinwohner nach außen hin. Als Mittel bedient sie sich hierzu der Organisation nach dem beruflichen und dem ständischen Prinzip. Die Zentrifugalkräfte der einzelnen Berufsstände werden paralytisiert durch die Zusammenfassung in den beiden Gilden. Die Art der Willensbildung nach der Verfassung und zwar die starke Verzahnung der drei Faktoren ist ebenfalls von gemeinschaftsbildender Kraft. Den Schlußstein dieses Systems stellt das Schiedsgericht dar. Die Bildung dieses politischen Gemeinwesens erfolgt also stufenweise zu immer gewichtigeren Gemeinschaften. Die überaus schnelle Entnationalisierung der vielen Ausländer in Riga ist ein Zeichen für die gemeinschaftsbildende Kraft der Verfassung in Bezug auf Personen, die deren Werte anerkannten. Solche gemeinschaftsbildende Kräfte der Verfassung waren neben dem schon erwähnten Aufbau der Willensbildung, das Prinzip der Selbstverwaltung, die ehrenamtliche Tätigkeit für das Gemeinwesen und die Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamtes. Als besonders wichtige Elemente müssen hier die Herrschaft der Besten auf Grund eines bewährten Auslesesystems, Korporationsgeist und Opferfreudigkeit für das Gemeinwesen genannt werden. Charakterisiert wird diese Gemeinschaft weiter durch die deutsche Amtssprache und die evangelisch-lutherische Konfession. Ihre große Aufgabe und ihre große Zeit hat sie eben in der Behauptung dieses deutschen Charakters einer fremden Umwelt gegenüber gehabt.

Aber die Frage drängt sich auf, ob noch in dem zu behandelnden Zeitabschnitt Verfassung und Leben eine Einheit darstellten? Wirkte die geschilderte Verfassung noch gemein-

schaftsbildend? Man wird das verneinen müssen. Und zwar einmal deshalb, weil die in der Verfassung vorgesehenen Organe nicht mehr so arbeiteten und funktionierten, wie es nötig gewesen wäre. Das lag weniger an den Personen als an den Verhältnissen. Die 20 Glieder des Rats hatten allein die gesamte Rechtsprechung und den größten Teil der Verwaltung, außerdem noch legislative Pflichten zu bewältigen. Dabei war die Hälfte von ihnen im kaufmännischen Beruf tätig; ihre Arbeitskraft deswegen natürlich geteilt. Die Folgen zeigten sich besonders auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtsprechung. Die Verwaltung verlor stark an Unternehmungsgeist und Initiative und die Rechtsprechung wurde derart verlangsamt (was z. T. aber auch am überalterten Rechtsverfahren lag), daß aus Rechtsverzögerung leicht Rechtsverweigerung wurde. Auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung führte das herrschende System zu Unzuträglichkeiten, da in wichtigen Angelegenheiten die Beschlüsse von einer Menge, deren Kopffzahl 1500 überschritt, gefaßt werden mußten. Noch wichtiger war wohl aber der Umstand, daß die in der Verfassung verkörperten Gemeinschaftswerte ihre Geltung verloren hatten. Es waren andere geistige Anschauungen, die die Menschen beherrschten und den bisherigen starken Grad von Repräsentation unerträglich machten. Die Aristokratie wurde als Oligarchie, der Zwang, der von der Verfassung ausging, wurde als unerträglicher Druck empfunden.

Die verantwortlichen Kreise Rigas standen nun vor der Aufgabe, diese Fehler und Schäden der Verfassung durch eine Reform abzustellen. Es fragte sich, in welcher Weise man den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen sollte und wie eine Reform bei dem schon vorhandenen ideellen und materiellen Gegensatz zwischen Riga einerseits und der russischen Regierung und Rußland andererseits gelingen würde.

Einige statistische Daten werden zu näherem Verständnis beitragen.

Der Nationalität nach gliederte sich die Einwohnerschaft Rigas wie folgt:

Jahr	Deutsche	Russen	Letten	Juden	Andere	Summa
1800 ¹⁹⁾	12778	4055	7445	261	5124	29663
1861 ²⁰⁾	35018	23519	8956	1189	5271	73953
1867 ²¹⁾	43980	25772	24199	5254	3385	102590
1881 ²²⁾	66775 ²³⁾	31976	49974	14222	6419	169366 ²³⁾

Nach Prozenten:

Jahr	Deutsche	Russen	Letten	Juden	Andere	Summa
1800	43,0	13,6	25	0,9	17,3	100
1861	47,4	31,8	12,1	1,6	7,1	100
1867	42,8 ²⁴⁾	25,1	23,5	5,1	3,2	100
1881	39,4	18,9	29,5	8,4	3,8	100

Die politisch berechtigten Bürger nach den Ständen:

Jahr	Rat	gr. Gilde	kl. Gilde	Zusammen
1803 ²⁵⁾	18	417	514	949
1865 ²⁶⁾	20	783	886	1689

Die politisch berechnigte Bürgerschaft stellte 1803 ca. 3%, 1865 nur noch ca. 1,8% der Gesamteinwohnerschaft dar.

¹⁹⁾ Rig. Ztg. 1867, Nr. 119 d. 24. V. Die Angaben stammen aus dem Rigaer Kommandatur-Archiv. Die Zahlen verstehen sich aber ohne Militär. Alle anderen Zahlen haben das Militär eingeschlossen. 1867 beträgt die Zivilbevölkerung 95809. Innerhalb der Zivilbevölkerung liegen die Zahlen der Deutschen, Letten und Juden ein wenig höher.

²⁰⁾ Die Zahlen für 1861 stammen aus »Rig. Stadtblätter« Nr. 32 d. 9. VIII. 1862. S. 290.

²¹⁾ Jung-Stilling, Riga in den Jahren 1866—1870, Riga. 1873, S. 37.

²²⁾ Russ.-Balt. Blätter 1887, Heft 2.

²³⁾ Mit Handrack, Die Bevölkerungsentwicklung der deutschen Minderheit in Lettland, stimmen die Zahlen nicht überein. Er hat für die Deutschen 63998 und zusammen 193884.

²⁴⁾ Nach »Russ.-Balt. Blätter« a. a. O. 42,9 und 23,5. Ebenso Balt. Mon., Band 19, 1870.

²⁵⁾ »Geschichtl. Übersicht etc.« Bd. 2, S. 159.

²⁶⁾ Anmerkung im Schreiben des Gen.-Gouv. Šuvalov an das Ministerium des Inneren vom 20. XII. 1865, Dorpat 140 p. 416.

Der Anstoss zu den Reformarbeiten und ihr Verlauf bis zur Fertigstellung der „Grundzüge“.

Unter den Beschwerden, die dem Dockmann in der Fastnachtsversammlung der großen Gilde vom 15. III. 1861 übergeben wurden, befand sich ein Gravamen, das Trennung der Justiz von der Verwaltung forderte. Diese Forderung wurde motiviert durch den Hinweis auf das Mißverhältnis zwischen dem in den letzten Jahren stark angewachsenen Umfang der Arbeit auf dem Gebiet der Verwaltung und der Justiz und den diesen Anforderungen nicht entsprechenden Arbeitskräften. Die gewissenhafte Erledigung der judiziären Pflichten absorbiere fast die ganzen Arbeitskräfte der juristisch gebildeten sog. »gelehrten Glieder« des Rats, während die kaufmännischen Glieder durch eigene Geschäfte stark in Anspruch genommen seien. Hieraus erwachse die Notwendigkeit von Reformen. Vorgeschlagen wird die Bildung eines besonderen Verwaltungsrates innerhalb des Rates, an dem nur ein einziges »gelehrtes Glied« beteiligt sein soll. Außerdem soll der Rat um 6 Glieder vergrößert werden. Unterzeichnet ist dieses Gesuch von 9 Bürgern großer Gilde.¹⁾ Über seine Vorgeschichte ist weiter nichts zu ermitteln, als daß u. a. auch der RH G. D. Hernmarck es angeregt hat.²⁾ Die Ältestenbank beschloß, über dieses Gravamen an den Rat zu berichten, was dann im Protokoll vom 15. IV. geschah.³⁾ Wenn im Gesuch gesagt worden war, man zweifele nicht daran, daß dieses Reformprojekt »die Allerhöchste Genehmigung ohne Schwierigkeit erhalten werde«, so hatte diese Zuversicht ihren Grund in der Zustimmung der Regierung zu den nach dem Regierungsantritt Alexanders II stark entwickelten liberalen Bestrebungen der russischen Ge-

¹⁾ G. G. A. Vorträge. 1856—1861 Nr. 10.

²⁾ G. D. Hernmarck, Erinnerungen, Berlin 1899, S. 71.

³⁾ Buchholtz, Hollander und andere haben die Entwicklung so dargestellt, als ob der eigentliche Anstoss zur Wiederaufnahme der Reformdebatten von der Veröffentlichung des Vortrags von Büngner in der »Rig. Ztg.« am 14. XI. 1861 ausgegangen sei. Der Antrag der grossen Gilde wird gewöhnlich nur nebenbei oder überhaupt nicht erwähnt. Büngners Artikel möchte ich nur die Bedeutung beimessen, dass er die Reformfrage aktualisiert und verhindert hat, dass der Ansatz im Sande verlief.

sellschaft, die in der Bauernbefreiung vom 3. III. 1861 zum Ausdruck gekommen waren. Diese damals gewaltiges Aufsehen erregende Tat berechnete zu Hoffnungen auch für die weitere Tätigkeit der Regierung im reformerischen Sinne.

Als dann im Herbst die Frage der Vermehrung der Arbeitskräfte am Landvogteigericht zum Zwecke eines schnelleren Verfahrens behandelt wurde, nahm die große Gilde die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen, daß sie auch bei den übrigen Gerichtsinstitutionen eine schnellere Arbeit als notwendig ansehe, was nur durch Reformen zu erreichen sei, weswegen sie auch den Vorschlag des Rats ablehnte, man solle sich auf eine Vergrößerung des Personals beschränken. In diesem Bericht an den Rat vom 2. X. (20. IX.) 1861 weist sie auch auf das noch immer nicht beantwortete Gravamen vom 15. IV. hin und schlägt dem Rat vor, den städtischen Richtern die Ablehnung sämtlicher Verwaltungsämter zu empfehlen. Sie unterlegt dem Rat daher die Frage der Trennung der Justiz von der Verwaltung nochmals zur »hochgeneigten Erwägung«.⁴⁾

Am 29. (17.) X. antwortet dann der Rat auf die Gravamina und Desideria vom 15. IV. Der Rat meint, daß das von der großen Gilde vorgebrachte Projekt eine Reform der Stände miteinschließe und die Aufhebung der rigaschen Stadtverfassung verlange; auch würde eine so eingreifende Maßnahme die Aufhebung der Allerhöchsten Bestätigung der Privilegien bedingen. Mithin könne diese Frage durch eine Resolution nicht erledigt werden. Weiter erklärt dann der Rat, daß er sich wohl mit dem Vorschlag weiter auseinandersetzen werde, aber doch nicht in allem mit ihm einverstanden sei. So wendet er sich unter Berufung auf die Hamburger Verfassung entschieden gegen einen Ausschluß der »gelehrten Glieder« aus der Verwaltung. Der rigaschen Stadtverfassung sei es zu verdanken, daß Riga sich unter den »Oberherrschaften anderer Nationalitäten« erhalten hat. Sie zu bewahren sei eine moralische Verpflichtung, denn sie sei nicht nur für Riga, sondern auch für das ganze Land von Bedeutung. In ihr liege »die Fähigkeit, ohne Beeinträchtigung ihres Wesens auf den ihr eigenthümlichen Grundlagen sich weiter auszubilden und eben dadurch sich ihre Lebensfähigkeit zu erhalten.« Die Überlastung der Verwaltung müsse der Rat anerkennen; ihr könne

⁴⁾ G. G. A. Missivenbuch 1853—1863 Nr. 352. Ebenso waren auch gegen das Wettgericht von der grossen Gilde Vorwürfe erhoben worden; weil es zu langsam arbeite. Druckschrift des Wettgerichts vom Nov. 1861.

aber auch ohne so einschneidende Reformen abgeholfen werden. Er spricht sich also gegen den Vorschlag aus, weil er die alte Verfassung zu erhalten wünscht, behält sich aber vor, der Bürgerschaft Vorschläge zu machen.⁵⁾

In der Sitzung des Rats vom 11. I. 1862 (30. XII. 1861) hob BM Müller die Dringlichkeit dieser Angelegenheit hervor und beantragte eine Kommission entweder aus Ratsgliedern allein oder mit Hinzuziehung von Bürgern zu bilden. Ihre Aufgabe müßte sein, »darüber zu beraten, wie mit Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung, wenn irgend möglich dem beregten Bedürfnisse zweckentsprechend und möglichst für eine längere Zeitdauer auszuhelfen sei, und ihre Vorschläge dem Rate vorzulegen«. Der Rat könne ungehindert selbständig vorgehen, da die Projekte von 1849 wohl unter den Tisch gefallen seien, weil ja die rig. Stadtverfassung am 8. VIII. 1856 vom Zaren bestätigt worden sei. Hierbei wies er auf die Akten zu den damaligen Projekten hin, die für die Neuarbeit von Nutzen sein könnten. Der Rat ging auf Müllers Vorschlag ein und wählte vorläufig eine Kommission, die nur aus Ratsgliedern bestand.⁶⁾

Diese Sitzung stellt den eigentlichen Beginn der Arbeiten an der Reform der rigaschen Stadtverfassung dar. Mit seinem Antrag stellte sich BM Müller an die Spitze der ganzen Reformarbeiten. Als Bürgermeister war er eo ipso auch Präses dieser Kommission. Die führende Stellung behielt er dann auch bis zu seinem Tode im Jahre 1867. Das Verlangen nach einer Reform war, wie aus dem Gravamen vom 15. III. hervorgeht, aus praktischen Erfahrungen hervorgegangen, ohne daß wohl bewußt theoretische (sowohl wissenschaftliche als auch politische) Erwägungen eine Rolle spielten. Die Antragsteller waren Kaufleute, die im geistigen Leben nicht hervortraten. Dem RH G. D. Hernmarck hingegen, der, wie schon erwähnt, bei dem Antrage Patenstelle vertrat, verdankte die Stadt schon eine Reihe von Anregungen und Reformen, die ihrem Leben einen starken Auftrieb gaben. Geistig gehörte er zu dem reformfreundigen liberalen Kreis der Männer um die »Baltische Monatsschrift«, an deren Herausgabe er sich vorzugsweise durch finanzielle Hilfe beteiligte.⁷⁾ In diesem Kreise mußte das Gra-

⁵⁾ G. G. A. Prot. Bot. Resc. 1861.

⁶⁾ 1274 p. 1. Die Kommission bestand aus BM Müller und den Ratsherren Bõthführ, Berg, Hernmarck, Faltin und dem Obersekretär Napierksky.

⁷⁾ Vgl. Wittram, Liberalismus, Kap. 1.

vamen vom 15. III. natürlich Beifall finden. Müller und Faltin, beides Männer, die im öffentlichen Leben Riga eine große Rolle spielten, gehörten ebenfalls zu diesem Kreis. Bezeichnend ist, daß alle drei, die auf vielen Gebieten als Reformatoren liberaler Richtung eine Rolle spielten, in Riga *homines novi* waren, weswegen sie allen Fragen gegenüber unbefangener und unsentimentaler entgetreten konnten. Müller als Präses dieser Kommission war auch darum noch der geeignete Mann, weil er infolge seiner Tätigkeit bei der »Redaktionskommission« der 40 er Jahre den ganzen Fragenkomplex kannte. Er war die bedeutendste Erscheinung unter seinen Zeitgenossen. Fern jeder doktrinären Ideologie ist seine Initiative auf den verschiedensten Gebieten spürbar. Mehr ein Mann der Tat als des Wortes hat er fast gar keine schriftlichen Äußerungen allgemeinpolitischer Natur hinterlassen.⁸⁾ Zeitgenossen charakterisieren ihn als energischen, klugen und klaren Kopf, persönlich gewinnend ohne übertrieben liebenswürdig zu sein. Faltin war in vielem anders geartet. Ebenfalls klug stellte er doch nicht dieselbe charakterstarke Persönlichkeit dar. Seine Stärke lag mehr auf dem Gebiet des Verhandelns.

Von der Arbeit dieser Ratskommission kennen wir nur das Resultat, während über den Gang der Verhandlungen in ihr nichts zu ermitteln ist. Am 4. IV. 1862 übergab BM Müller dem Rat einen Bericht der Kommission.⁹⁾ Hiernach stellte sich die Kommission auf folgenden Standpunkt: Reformen seien zwar nötig, aber nur im Rahmen der bestehenden Verfassung. Eine vollkommene Trennung der Justiz von der Verwaltung sei nicht durchzuführen, 1) weil sie die ständische Verfassung vernichten würde, 2) weil keine Notwendigkeit dazu vorliege. Die Kommission machte folgende Vorschläge: Was die Trennung der Justiz von der Verwaltung im Rat betreffe, sei das Projekt von 1849, welches zwei Kollegien und ein Ratsplenum vorsah, abzulehnen. Die Verwaltung habe beim Gesamtrat zu verbleiben, wobei alle wichtigen Dinge von ihm, weniger wichtige aber allein vom wortführenden BM und dem Obersekretär erledigt werden sollen. Für Justizsacherr sei ein besonderes »Justiz-Collegium des Rigaschen Rathes« zu schaffen

⁸⁾ In seiner Jugendschrift »Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmation« hat Müller die Bedeutung der Standesprivilegien für das gesamte Land betont. Eine Tat, die für die politische Weitsicht dieses Mannes bezeichnend ist.

⁹⁾ 1274 p. 17.

(Kompetenz — Prov. Recht I. §. 458, P. 18—30). Es solle aus 5 gelehrten und drei kaufmännischen Gliedern bestehen, die jährlich gewählt werden sollten. Was die Vermehrung des Personals betreffe, so müsse der Rat um zwei bis vier Literaten und zwei Kaufleute vermehrt werden; für das Vogtei- und das Landvogteigericht müsse je ein »Gelehrter« als Assessor angestellt werden. Beim Wettgericht müsse eine besondere Handelspolizeiabteilung mit besonderen Kompetenzen geschaffen werden. In das Amtsgericht solle die kleine Gilde zwei Beisitzer entsenden. An das Kassakollegium solle ein gelehrtes Ratsglied abdelegiert werden. Polizei und Feuerwehr seien zu reorganisieren und der Kommune zu unterstellen. Die leitenden Prinzipien dieser Vorschläge sind im wesentlichen also, abgesehen von der Reorganisation des Rats, Personalvermehrung und Neuverteilung der Kompetenzen (nach dem Gesichtspunkt der Trennung der Justiz von der Verwaltung) in einigen Unterbehörden.

Der Rat beriet auf einer außerordentlichen Sitzung vom 5. IV. über diesen Bericht und beschloß zur Prüfung der Vorschläge eine ständische Kommission zu berufen, in der jeder Stand 5 Vertreter haben sollte.¹⁰⁾ Indem der Rat auf sein Versprechen zurückkam, von sich aus den Ständen ein Reformprojekt vorzulegen und auf die Wichtigkeit der vorliegenden Vorschläge hinwies, forderte er beide Gilden auf, ihre Vertreter für diese Kommission möglichst schnell zu nominieren. Ende April ist dann die Antwort von beiden Gilden eingelaufen.¹¹⁾ Die kleine Gilde fügte der Mitteilung über ihre Vertreter hinzu, sie danke dem Rat dafür, daß er einem »schon längst gehegten« Wunsche Rechnung trage, der auch in ihren Versammlungen wiederholt ausgesprochen worden sei, und sprach ihren dringenden Wunsch nach einer Abtrennung der Geschäfte des Kämmeri- vom Amtsgericht aus. Am 6. V. eröffnete BM Müller als Präses die Kommission mit einem Überblick »über Zweck und Umfang der zu beratenden Reformprojekte« und trug darauf den erwähnten Bericht der Ratskommission vor. Nach einigen Debatten kam man zum Beschluß, die Beratungen vorläufig zu unterbrechen, den Bericht lithographieren zu lassen,

¹⁰⁾ 1274 p. 18.

¹¹⁾ Von der gr. Gilde wurden gewählt: der Ältermann Schnakenburg und die Ältesten Miram, Neuntzig, Hartmann, Daudert; von der kl. Gilde: Ältermann Taube und die Ältesten Huickel, Meinhardt, Deutsch, Beyermann und Stegmann als Ersatzmann. Den Rat vertritt die bisherige Ratskommission. 1274 p. 21—28 G. G. A. Notizenbuch. Prot. vom 30. III. 1862. Kl. Gildenarchiv Copybuch 109.

damit man sich mit ihm genauer bekannt machen könne, und erst dann die Beratungen wieder fortzusetzen.¹²⁾ In der erwähnten Sitzung hatte der Rat auch beschlossen, über die Reformabsichten an den Generalgouverneur und den Zivilgouverneur zu berichten und sie zu bitten, »den Bestrebungen des Rats in vorkommenden Fällen Schutz und Vertretung angedeihen zu lassen«. In dem Bericht werden zuerst die Gründe und Anlässe zu den Reformarbeiten erwähnt. Diese Arbeiten würden mit »steter Rücksicht auf die von S. Majestät zugesicherte Aufrechterhaltung der privilegierten Verfassung der Stadt« ausgeführt werden.¹³⁾ Der Rat hatte sich also noch keineswegs dazu entschlossen, die alte Verfassung der Stadt aufzugeben oder sie wesentlich zu ändern, sondern er war der Ansicht, daß die Mißstände sich durch eine Reihe von untergeordneten Einzelreformen würden abstellen lassen. Ferner setzte er wohl voraus, daß sein Projekt ohne wesentliche Widerstände von den Ständen angenommen werden würde, so daß man es in kurzer Zeit den zuständigen Regierungsstellen würde übergeben können, denn sonst mußte die Bitte um Förderung und Vertretung als verfrüht und daher sinnlos erscheinen. In dieser Hoffnung sollte sich der Rat aber bald sehr täuschen.

Am 15. X., also nach rund 5 Monaten, ersuchte der Generalgouverneur den Rat, ihm über den gegenwärtigen Stand der Reformverhandlungen zu berichten. Auch er war der Meinung, daß eine Reform »im Interesse des Gemeinwohles ein dringend gebotenes Erfordernis geworden« sei. Ferner empfahl er dem Rat das auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 8. II. (27. I.) 1849 zustandgekommene Reformprojekt, das dem Ministerium des Inneren eingereicht und dann an die zweite Abteilung S. M. Höchsteigener Kanzlei gegangen war, zur Umarbeitung zurückzuverlangen.¹⁴⁾ Mit diesem Vorschlag erklärte sich der Rat einverstanden und bat den Generalgouverneur, das Projekt zurückzuverlangen. Die Berichterstattung über den Gang der Verhandlungen war aber schwierig, weil innerhalb jener 5 Monate weder eine Sitzung der Kommission stattgefunden hatte, noch sonst etwas in dieser Angelegenheit getan worden war.¹⁵⁾ So wurde dann dem Gen.-Gouv. am 20. X. nur mitgeteilt, die Beratungen seien eröffnet, und die lithographierten Vorlagen seien an die Glieder der Kommission verteilt worden, die ihre

¹²⁾ 1274 p. 29.

¹³⁾ 1274 p. 19—20.

¹⁴⁾ 1274 p. 36—37.

¹⁵⁾ 1274 p. 35.

Meinung noch nicht geäußert hätten. In den nächsten Wochen werde man aber voraussichtlich die Arbeit wieder aufnehmen.¹⁶⁾

Am 29. X. fand dann wieder eine Sitzung der Kommission statt. Bei ihrer Eröffnung erklärte der Präses BM Müller die lange Pause durch das Dazwischentreten der Sommerferien und dadurch, daß man auf die Meinungsäußerung der Glieder bis jetzt habe warten müssen. Hierauf reichte der Ältermann großer Gilde Schnakenburg ein Memorandum ein, des Inhalts, daß die Glieder der Gilden auf die Reformvorschläge des Rats nicht eingehen könnten, weil diese ihren Wünschen (1. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, 2. Übertragung der Polizei an die Kommune, 3. Einführung mündlichen Gerichtsverfahrens, 4. Geschworenengerichte) nicht Rechnung trügen. Da der bisher begangene Weg keine Erfüllung ihrer Wünsche verspreche, schlugen sie nun vor, einen Ausschuß zu bilden, der aus je einem von jeder Gilde zu wählenden Juristen unter Hinzutritt der Älterleute großer und kleiner Gilde und eines rechtsgelehrten Ratsgliebes gebildet werden solle. Dieser Ausschuß solle die nötigen Vorarbeiten leisten, während die Entscheidung bei der Kommission liegen solle, in der jeder Stand eine Stimme habe. Der Präses übernahm es, diesen Antrag vor den Rat zu bringen.¹⁷⁾ Soweit das Protokoll. Ob es in dieser Sitzung zu Debatten gekommen ist, läßt sich nicht ermitteln; uns liegen aber einige Papiere vor, aus denen hervorgeht, daß die Gilden unter Umständen wesentlich energischer und radikaler vorzugehen die Absicht hatten.¹⁸⁾ Durch sie lernen wir auch die Gründe, die zur Ablehnung führten, detailliert kennen.

Die Gilden verlangten nicht nur Beschleunigung des Rechtsverfahrens, sondern auch seine qualitative Verbesserung (z. B. mündliches Verfahren). Ein Richter sei jetzt zu gleicher Zeit auch noch Ankläger und Verteidiger. Die Richter in Ober-

¹⁶⁾ 1274 p. 38.

¹⁷⁾ 1274 p. 41—43.

¹⁸⁾ G. G. A. Sammelakte »Verfassungsreform«. Drei Konzepte ohne Überschrift, datiert »juny 1862«; ein Konzept »Promemoria. Trennung der Justiz von der Verwaltung«, undatiert. Hier befindet sich auch ein Papier mit der Überschrift in Blei: »Zu etwaigem beliebigen Gebrauch am heutigen Abend«. Es war wohl für den Fall bestimmt, dass der Rat auf den Gildenantrag nicht eingehen sollte und enthält den Hinweis darauf, dass die Gilden einig seien in dem Verlangen nach der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Dieser Umstand genüge, und der Rat habe sich zu fügen, sonst verletze er selbst die Verfassung. Im übrigen werde durch ihren Antrag nicht die Verfassung, sondern nur ein einzelnes Standesrecht alteriert.

und Unterinstanz seien Kollegen. Gegen alle diese Mißstände sei nichts unternommen worden; auch die Trennung der Justiz von der Verwaltung sei nicht konsequent durchgeführt worden. Die Vermehrung der Zahl der Ratsglieder sei ganz mechanisch vorgenommen worden. Auch die vorgeschlagene achtköpfige zweite Instanz sei ungenügend. Es solle vielmehr eine einzige Apellationsinstanz für das ganze Gouvernement geben. Die Anstellung von Assessoren allein nütze in keiner Weise; die Verteilung der Kompetenzen in Handelssachen sei grundverkehrt; nur im Landvogteigericht sei sie gut durchgeführt, doch müsse sie auch hier den Anforderungen der Wissenschaft Genüge leisten. Diesem Wunsch entspricht wohl der vorgeschlagene Bestand des zu bildenden Ausschusses. Nach dem Vorbilde Hamburgs werden unabhängige Justiz- und Handelskammern verlangt. Das Projekt bringe nur eine Erleichterung für die Ratsherren und lasse unter dem Vorwand, daß die Verfassung nicht alteriert werden könne, im wesentlichen alles beim alten. Gegenwärtig würde niemand mehr bei einer neuen Kapitulation verlangen, daß die Verfassung garantiert werde, um so mehr, als sie teilweise überhaupt zweckwidrig sei. Der Entwurf trage »den Charakter der Abwehr gegen einen unbekannten Angriff, den Charakter eines Vergleichsvorschlages auf eine unbekannte Forderung . . .« Die Vorschläge seien »ungenügend motiviert, unvollständig und zum Theil zweckwidrig.« Sie seien mehr dazu geeignet, »die Übel zu stabiliren als zu beseitigen . . .« So kommen die Gilden zu einer »vollkommenen Verwerfung« des Projektes. Das eine Konzept schließt mit den Worten: »Darum denn ein Veto dem Reorganisationsprojekt des Rathes!«

So also wurde das Projekt von den Gilden beurteilt. Eine ungünstigere Kritik desselben läßt sich kaum denken. Die gleichen Anschauungen treten auch in einem »Promemoria« zutage, das in der erwähnten Kommissionssitzung vorgetragen werden sollte.¹⁹⁾ Das Protokoll dieser Sitzung sagt allerdings nichts darüber, ob diese krasse Stellungnahme dort verlautbart worden ist; es ist aber nicht anzunehmen, denn die Vertreter des Rats hätten es solchen Falls nicht an einer energischen Erwiderung fehlen lassen, von der dann wohl etwas bekannt wäre. Man hat wohl auf den Vortrag des »Promemoria« verzichtet und sich mit dem Antrag Schnakenburgs begnügt, weil von Seiten der Ratsvertreter kein Widerstand gegen diesen

¹⁹⁾ Bleistiftnotiz am Schluss desselben.

Antrag geleistet wurde. Die Konzepte sind immerhin bezeichnend für die Stimmung, die unter den Vertretern der Gilden herrschte.

Am 5. XI. klärte BM Müller den Rat über die neue Situation auf und bat ihn, über den Vorschlag der Gilden zu beschließen. Die Angelegenheit wurde aber vertagt. Der Ratsherr Faltin, ebenfalls Glied der Kommission, stellte in dieser Sitzung selbst noch einen darauf bezüglichen Antrag. Der Entwurf des Rats entspreche nicht der eben herausgegebenen Verordnung über die Reorganisation der Rechtspflege im Reiche. Daher müsse er zurückgezogen werden und ein anderer Entwurf geschaffen werden, der die Verordnung möglichst berücksichtige. Dabei werde sich eine Reform der Gilden nicht umgehen lassen. In dieser wichtigen Angelegenheit müsse der Rat die Initiative weiter behalten. Er schlage daher vor, die Kommission zu vertagen und einen Ausschuß aus drei Ratsgliedern, den beiden Ältermännern und zwei Juristen zu bilden, der den neuen Entwurf ausarbeiten solle. Die Glieder des Ausschusses sollten nicht an Instruktionen gebunden sein. Das Resultat ihrer Beratungen solle zuerst zur Begutachtung an den Rat gelangen. Die jetzige Verfassung der Stadt solle dem Ausschuß bei seiner Arbeit »soweit es nur immer möglich« als Grundlage und Ausgangspunkt dienen, aber nicht als unverletzlich betrachtet werden.²⁰⁾ Die Tendenz dieses Antrages ging wohl nicht nur auf die praktische Förderung der Arbeiten, sondern auch dahin, dem Rat die Initiative durch den Antrag der Gilden nicht aus der Hand winden zu lassen und ihm einen stärkeren Einfluß auf den weiteren Verlauf vorzubehalten, als es der Gildenantrag beabsichtigte. Am 19. XI. wurde die Beratung dieser Frage wieder aufgenommen und der Rat beschloß, daß in Berücksichtigung des Projekts zur Reorganisation der Rechtspflege im Reiche und um den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, ein neuer Entwurf anzufertigen sei, wobei die alte Verfassung möglichst erhalten werden solle. Was den Bestand des neuen Ausschusses betrifft, den er zu bilden erlaubte, wählte der Rat einen Mittelweg zwischen dem Antrag der Gilden und dem Faltins und bestimmte, daß er sich aus zwei Ratsherren (einem gelehrten und einem kaufmännischen), den beiden Ältermännern und zwei Juristen zusammensetzte. Die Wahl der Vertreter des Rats im Ausschuß überließ er den in der Kommission sitzenden Ratsgliedern. Schließlich verfügte er,

²⁰⁾ 1274 p. 39—44.

daß der Ausschuß in strittigen Fragen sich an die ständische Kommission wenden sollte. Die Resultate sollten dem Rat mitgeteilt werden. Abweichend vom Majoritätsbeschluß gab BM Müller zu Protokoll, daß seines Erachtens der Hinweis auf möglichste Erhaltung der Verfassung wegfallen müsse, da das bei dem Prinzip, das nun der Arbeit als Richtschnur dienen werde, nämlich der scharfen Trennung der Justiz von der Verwaltung, garnicht durchzuführen sei. Es werde vielmehr zur Aufhebung der Ständeversammlung und zur Anwendung von neuen Prinzipien kommen.²¹⁾ Danach trat wieder eine Pause ein.

In der Ratssitzung vom 23. I. 1863 brachte BM Müller vor, daß seit dem 19. XI. 1862 die Arbeiten um keinen Schritt vorwärtsgekommen seien. Am 28. XI. 1862 sei den Ältermännern der Ratsbeschluß mitgeteilt worden, doch hätten sie die Wahl der Juristen, die ihnen assistieren sollten, noch immer nicht möglich machen können und bäten weiter um Aufschub. Daraufhin verfügte der Rat, daß Müller sofort eine Sitzung der Kommission einberufen solle.²²⁾ Diese Sitzung fand dann am folgenden Tage statt. Müller verlas die Beschlüsse des Rats und teilte mit, daß zu Vertretern des Rats im Ausschuß Hernmarck und Faltin gewählt seien. Mit dem Juristen Faltin und dem Kaufmann Hernmarck hatte der Rat wohl seine fähigsten Glieder in den Ausschuß entsandt. Dem energischen Drängen Müllers nachgebend, hatte dann auch Schnakenburg für die große Gilde den Advokaten W. Bienemann, und Taube für die kleine Gilde den Advokaten R. Stoffregen gewählt. Die Kommission beschloß darauf, die weitere Arbeit dem Ausschuß zu übertragen, und ging nach diesem kurzen Intermezzo für längere Zeit wieder auseinander.²³⁾

Protokolle der Sitzungen des Ausschusses existieren nicht, und so wissen wir nichts näheres über seine Verhandlungen; wir kennen nur die Ergebnisse der Arbeit. Im Laufe von 3 $\frac{1}{2}$ Monaten stellte der Ausschuß ein Projekt zur Reform der

²¹⁾ 1274 p. 45.

²²⁾ 1274 p. 46.

²³⁾ Es scheint, dass man in einigen Kreisen wegen des langsamen Fortschreitens der Arbeiten schon ungeduldig zu werden begann. Im Archiv der gr. Gilde liegt eine »Copie eines Antrages in der Verfassungs-Reformations-Commission«. Es wird hier eine beschleunigte Beratung der Vorlagen verlangt, damit die Sache nicht einschlafe und wegen mangelnden Interesses zu den Akten gelegt werde und damit der Ausschuss gegen alle Vorwürfe gesichert sei für den Fall einer Oktroyierung einer neuen Verfassung vor Beendigung der Arbeiten. W. Prot. vom 12. I. 1863.

Rechtspflege fertig,²⁴⁾ kam aber dabei zur Erkenntnis, daß der Rat nicht vor den Gilden reformiert werden können, daß vielmehr beide gleichzeitig reorganisiert werden müßten, da die Gilden ja z. B. auch in den Verwaltungsorganen ihre Vertreter hätten. Zur Beratung von so weitgehenden Reformen glaubte der Ausschuß nun keine Ermächtigung zu besitzen und fragte beim Rat an. Dieser verfügte am 13. V. 1863, der Ausschuß solle Vorschläge zur Reform der gesamten Stadtobrigkeit vorlegen.²⁵⁾ Darauf wurde die Kommission wieder zu einer Sitzung zusammenberufen, in der ein Bericht des Ausschusses vergelegt wurde.²⁶⁾ In einer Reihe von Sitzungen hätte man sich über die Mängel der Verfassung geeinigt und ein Projekt zur Gerichtsreform ausgearbeitet. Das Grundprinzip der Reform, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, verlange notwendigerweise eine Umgestaltung des Rats und seiner Unterbehörden. Es müßten alle Mißstände, die eine Folge der veralteten Verfassung seien, für die Zukunft verhindert werden. Der schwerfällige und unzureichende Geschäftsgang müßte wirksamer gestaltet werden; es müßten Institutionen geschaffen werden, die dem Anwachsen der Bevölkerung und der Änderung der Verhältnisse Rechnung tragen und die drängende Entwicklung nicht hindern, sondern sie »zum gemeinsamen Besten regeln und verwerthen« sollten. Um dieses zu erreichen, müsse das ganze Gemeindewesen reorganisiert werden. Eine wirksame Umgestaltung der Organe könne indessen nicht vorgenommen werden, ohne den Aufbau der Gemeinde selbst zu tangieren. Bisher habe der Ausschuß das Projekt zur Reform der Gerichte fertiggestellt; weitere Arbeiten zur Reform des Zivil- und Kriminalprozesses, dann der städtischen Verwaltung und Verfassung würden folgen. — Ergänzend führte noch RH Faltin aus, daß, nachdem der Rat die Genehmigung dazu erteilt hätte, auch Vorschläge zur Reform des ganzen Gemeindewesens zu machen, sich auch die Älter-

²⁴⁾ Die Frage der Reform der Rechtspflege wird hier nicht weiter behandelt, da sie eine spezielle ist und auf anderem Wege ihre Erledigung fand. Zu erwähnen ist nur, dass dieser Arbeit von der Regierung ein Termin gesetzt worden war, während das vorläufig bei der Reform der Stadtverfassung nicht der Fall war.

²⁵⁾ 1274 p. 62.

²⁶⁾ Der Bericht ist unvollständig datiert, das Tagesdatum fehlt; er stammt aber wohl aus den letzten Tagen des Mai. Unterschrieben ist er von allen Gliedern des Ausschusses, mit Ausnahme von Hernmarck. Hieraus kann man aber nicht schliessen, dass er anderer Ansicht als die übrigen gewesen ist, zumal dann in der Regel ein Separatvotum abgegeben wurde.

männer nach einer Rücksprache mit den Ältestenbänken damit einverstanden erklärt hätten. Es sei nun die Absicht des Ausschusses, um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden, zunächst Gesichtspunkte und Richtlinien zur Reform auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. Gegen dieses Arbeitsprogramm hatte die Kommission dann auch nichts einzuwenden.²⁷⁾

Nachdem die Arbeiten zur Reform des Justizwesens und der Gerichtsbehörden viel Zeit und Kraft in Anspruch genommen hatten, und die Einmütigkeit der Kommission wegen der häufig abweichenden Ansichten des BM Müller in Gefahr war, verloren zu gehen, konnte der Ausschuß endlich am 4. XII. 1863 der Kommission seine »Vorschläge zur Reform der ständischen Verfassung« vorlegen.²⁸⁾ Über diese allgemeinen Richtlinien und Grundzüge sollte die Kommission erst entscheiden, bevor man an die Ausarbeitung des Entwurfs selbst gehe. Der Ausschuß konstatierte zwei grundsätzliche Fehler der ständischen Verfassung: 1) die Teilnahme der gesamten Bürgerschaft an allen Beratungen und Entscheidungen; 2) die Beschränkung der politischen Rechte auf eine Minderheit der Einwohner der Stadt. Der zuerst genannte Zustand sei mit dem Wachsen Rigas unhaltbar geworden, besonders wegen der dadurch hervorgerufenen Behinderung einer sachgemäßen Erledigung der zu beratenden Fragen. Es sei ein Grundsatz der modernen Gesetzgebung, »die politische Berechtigung der Massen auf das Wahlrecht zu beschränken« und die Beratung und die Beschlußfassung einem Ausschuß zu übertragen. Zum zweiten Punkt war der Ausschuß der Meinung, daß es ungerecht und von nachteiligen Folgen für die Stadt sei, Leute, welche Steuern zahlten und ein gewisses Vermögens- und Bildungsniveau besäßen, politisch rechtlos zu lassen. Hier sei eine Reform nötig. »Nicht nur unsere Mitbürger, auch die Staatsregierung fordert sie. Soll dieselbe aber der eigenthümlichen Gestaltung unseres Communalwesens entsprechen, so haben wir selbst diese Reform anzustreben, weil nur wir unsere Eigenthümlichkeit zu würdigen und unsere Institutionen zu berücksichtigen wissen werden.« Der Ausschuß verweist dann auf einen Artikel im offiziellen Organ des Ministeriums des Inneren, demzufolge sich als Hauptmängel erwiesen hätten, daß sich die politischen Rechte in den Händen der steuerpflichtigen und gewerbetreibenden Stände befänden, andere Stände aber, die ebenfalls Lasten trügen und dazu gebildeter seien, sie unzulässigerweise

²⁷⁾ W. Prot. vom 6. VI. 1863 nebst Anlage.

²⁸⁾ W. Prot. vom 22. XI. 1863 U. p. 4, 5—20.

nicht besäßen, und daß an Stelle von Repräsentationen Versammlungen der gesamten Bürgerschaft bestünden. Der Besitz politischer Rechte solle nicht allein abhängig sein vom Stande, sondern auch vom Vermögen (Zensus), und die Beratung der resp. Fragen und die Wahlen sollten einem gewählten Ausschuß (Repräsentation) übertragen werden.²⁹⁾ Hierzu meint der Ausschuß, man müsse selbst die Initiative ergreifen und die Bedürfnisse und Mängel anerkennen, wenn man es wünsche, daß die Staatsregierung auf die Privilegien und Vorrechte der Stadt Rücksicht nehme. Meinungsverschiedenheiten könne es nur darüber geben, wie, nicht ob man eine Reform durchführen solle. Es bestünden drei Möglichkeiten, die Bürgerschaft umzuorganisieren: 1) die bisher politisch Nichtberechtigten würden in die beiden Gilden aufgenommen. Durch die Neuaufnahme würden die Gilden aber zersetzt werden, ihre Existenzberechtigung als Standeskorporationen verlieren, und außerdem gebe es keinen geeigneten Gesichtspunkt, nach dem man die Neuaufgenommenen auf die Gilden verteilen könnte. 2) Es wird eine einheitliche Bürgerschaft gebildet und die Gilden werden aufgehoben. Diese zweite Möglichkeit sei zwar besser als die erste aber auch nicht glücklicher, weil allzu theoretisch. 3) Man schafft eine dritte »Bürgergilde« für die politisch Nichtberechtigten, die nur Wahlkörper wäre. Für diesen dritten Modus entschied sich der Ausschuß. Aus den drei Gilden sollte dann die Stadtverordnetenversammlung im Bestande von 120 Personen hervorgehen, der die Beratung und Beschlußfassung, die Steuerbewilligung, das Budgetrecht, das Revisionsrecht und das Wahlrecht zu Ämtern zu überweisen wäre. Sie müßte proportional dem Bestande der Gilden gewählt werden. Einem Ausschuß von 12 Personen solle die Erledigung der laufenden Geschäfte und Vorarbeiten überwiesen werden. Die Stadtverordneten müßten auf 6 Jahre gewählt werden; jährlich müßte ein Sechstel ausscheiden, aber wieder wählbar sein. Instruktionen seien unzulässig. Die Versammlung solle ebenso wie der Rat das Initiativrecht haben. Die Beschlüsse und Wahlen müßten aber vom Rat bestätigt oder zur Bestätigung höheren Orts vorgestellt werden. Das Schiedsgericht bestehe aus 6 Ratsgliedern und 9 Stadtverordneten. Den beiden alten Gilden bleibe die ganze interne Verwaltung, ihre humanitären Aufgaben und das Recht der gravamina und der desideria. Die Plenar-

²⁹⁾ Dieser Artikel der »Nord. Post.« stammt wohl aus dem Jahre 1862. Eventuell handelt es sich dabei um den Abdruck eines der Zirkularerlasse des Innenministeriums.

versammlungen der beiden alten Gilden würden Handels- und Gewerbekammern darstellen, mit dem Recht der Beschwerde. Zum Eintritt in die Bürgerschaft sollten alle berechtigt sein, die direkte Abgaben zahlen. An die Stelle einer Einkommensteuer, die noch nicht existiere, müßte daher ein Vermögenszensus gesetzt werden. Als Zensus schlägt der Ausschuß ein Jahreseinkommen von 500 Rbl. oder ein unverschuldetes Immobil im Werte von 5000 Rbl. vor. Hinzu kämen als weitere allgemeine Erfordernisse: christlicher Glauben, russische Untertanenschaft, makellose Führung, ein Alter von mindestens 21 Jahren und eine mindestens einjährige Ansässigkeit in Riga. Was die Juden betrifft, spricht sich der Ausschuß für deren Gleichberechtigung aus, für den Fall, daß sie ihr gesondertes Gemeindewesen aufgeben. Obligatorisch müßte die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft sein: für alle Handel- und Gewerbetreibenden, für Angehörige der freien Berufe und für städtische Beamte; für die übrigen müßte sie fakultativ sein. Zu Stadtverordneten sollten Glieder der staatlichen aufsichtführenden Behörden, die Glieder des Rats, besoldete Stadtbeamte und Geistliche nicht gewählt werden dürfen. Von dieser Reform der Gilden und der Vertretungskörperschaften sollte dann auch der Rat ergriffen werden. Der Ausschuß schlug vor: Der Rat, dem nur die Verwaltung zustehe, sollte aus 5 Literaten, 5 Kaufleuten und 5 Personen beliebiger anderer Berufe bestehen. Die Stadtverordnetenversammlung solle das Recht haben, für jede Vakanz im Rat drei Kandidaten vorzustellen, von denen der Rat einen bestätige. Das Recht der Kooptation solle aufgegeben werden. Das Amt solle ein lebenslängliches und besoldetes sein. Die Unterbehörden sollen vom Rat und der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden und die Amtsdauer soll drei Jahr betragen. Endlich sollen 7 Behörden gebildet werden: 1) das Handels- und Schiffahrtsamt, 2) das Gewerbeamt, 3) das Bauamt (in 2 und 3 sind die Beisitzer Handwerker), 4) das Steueramt, 5) das Stadtkassakollegium, 6) das Quartierkollegium, 7) das Armen-Direktorium.³⁰⁾

Zu diesem Entwurf des Ausschusses wurden noch in derselben Sitzung Bemerkungen vom RH Berg und vom Schriftführer Napiersky vorgelegt. Berg wendet sich vor allem gegen die projektierte dritte Gilde, die den Todeskeim in sich trage.

³⁰⁾ U. p. 5—20 und Nachlass Böthführs in der Altertumsgesellschaft Msc. Nr. 1151 B. 3. Über die engen Beziehungen verschiedener Bestimmungen dieses Entwurfs besonders zu den preussischen Städteordnungen vgl. den Abschnitt: »Die Vorbilder«.

Die Unterschiede zwischen einem Kaufmann und Handwerker würden durch die Industrie schon jetzt stark verwischt, so daß eine Verteilung der Bürger auf die große und kleine Gilde unmöglich sein würde. Er schlägt daher einen einzigen Gesamtwahlkörper vor, zu dem es über kurz oder lang sowieso kommen werde. Ebenso stellt er sich in Gegensatz zum Ausschuß in der Frage der Juden. Er ist entschieden gegen eine Erweiterung ihrer Rechte, da der Einfluß der Juden nur schädlich sei.³¹⁾ Für das Schiedsgericht sieht er nur 14 Personen vor, und zwar 6 Ratsherrn und 8 Stadtverordnete. Eventuell wäre auch eine dreijährige Amtsdauer der Stadtverordneten einer sechsjährigen vorzuziehen, weil sie nicht besoldet würden. Im übrigen ist er mit dem Entwurf einverstanden.³²⁾

Napierisky andererseits meint, die Notwendigkeit einer Reform der Verfassung sei durch rein sachliche Motive genügend begründet, sodaß ein Hinweis auf die in der »Nord. Post« veröffentlichten Ansichten des Innenministeriums und die Notwendigkeit, die Wünsche der Regierung zu berücksichtigen, überflüssig sei. »Unsere Verfassung ist eine so eigengeartete, daß wir uns vor jeder Parallele mit der russischen Städteverfassung hüten müssen; wir erwecken dadurch den Glauben, daß wir uns der letzteren annähern wollen, während unsere Muster doch immer nur in der Verfassung deutscher Städte, die eine gleiche historische Grundlage hatten und in neuerer Zeit sorgfältig erwogene Umbildungen erfahren haben, (namentlich der Preußischen) zu suchen sein werden.« Man müsse sich in Zukunft, wenn man mit der Regierung werde verhandeln müssen, auf den Boden der Privilegien stellen und betonen, daß man nur in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise von ihnen abgehen wolle. Scharf kritisiert er die Vorschläge des Ausschusses für die Neuorganisation der Bürgerschaft; ihre Motivierung erscheint ihm als »durchaus unbefriedigend«. Der

³¹⁾ Berg schreibt wörtlich: »Den Juden wollte ich eine staatliche Existenz in Jerusalem oder sonst irgendwo, mit allen politischen Rechten, von Herzen wünschen und gönnen. Solange aber bei uns Staat und Kirche noch nicht getrennt sind und ersterer ein christlicher heisst, ist den Juden, die bestenfalls immer nur unsere Gäste sein können, durch Erteilung bürgerlicher Rechte ein mehr als ausreichendes Gastrecht bei uns zu Theil geworden. Solange sie Juden bleiben, bleiben sie auch Gegner der Christen und haben überall, wo man ihnen politische Rechte gewährt hat, trotz all ihres vorlauten Redens und Schreibens nur ihren Säckel zu füllen gesucht, dem Staat und dem Gemeinwesen aber nicht genützt, sondern dieselben nach Kräften zu unterwühlen gesucht. Ich bin daher gegen jede Erweiterung der Judenrechte.«

³²⁾ U. p. 2, 3

vorgeschlagene Weg werde doch nur zu einer einheitlichen Bürgerschaft führen. Man müsse das Historische weiter entwickeln und die beiden Gilden in erweitertem Ausmaße beibehalten.³³⁾

Die Kommission beschloß den Entwurf und die Bemerkungen vor weiterer Beratung unter ihren Gliedern zirkulieren zu lassen.³⁴⁾ In ihrer nächsten Sitzung am 27. II. 1864 wurden dann im Verlauf der Debatten drei grundlegende Fragen formuliert, über die zu beraten sei; 1) Soll der Eintritt in die Bürgerschaft obligatorisch oder fakultativ sein? 2) Wie soll das Schiedsgericht zusammengesetzt sein? 3) Wie soll die Bürgerschaft organisiert werden?³⁵⁾

In der Kommissionssitzung vom 17. III. 1864 übernahm es RH Böthführ, ein Projekt zu den Grundzügen vorzulegen, unter Berücksichtigung des Wunsches, der von mehreren Seiten in der Kommission geäußert war, die beiden alten Gilden beizubehalten. BM Müller legte darauf seinerseits Bemerkungen zum Entwurfe des Ausschusses vor.³⁶⁾ Seine Vorschläge (Einschränkung des Ablehnungsrechts einer Wahl in den Rat, das Minimum von 5 Gelehrten und 5 Kaufleuten in der Zusammensetzung des Rats) zielten darauf ab, dem zukünftigen Rat ein hohes Niveau und größeres Gewicht zu verleihen. Interessant ist auch seine Bemerkung zur Terminologie. Die Bezeichnung »Stadtverordnete«, die aus der preußischen Städteverfassung stammt, könne die Regierung leicht verstimmen und veranlassen, eine russische Bezeichnung zu wählen. Um alles Fremde zu vermeiden, schlägt er daher den Namen »Ältestenbank« und »Stadtältermann« vor.³⁷⁾ Mit der vorgeschlagenen Organisation der Bürgerschaft ist er wenig zufrieden, weil man, statt sich

³³⁾ Einige Monate darauf (auf dem betr. Blatt ist »wahrscheinlich März 1864« als Datum angegeben) liess er seine Ausführungen über das Verhältnis zur Regierung als »unwesentlich« fallen und änderte seine Meinung bezüglich die Organisation der Bürgerschaft nach »weiterem Nachdenken« und wohl unter dem Einfluss der Diskussion über dieses Thema dahin ab, dass er doch für eine einheitliche Bürgerschaft eintrat; nur sie werde eine »kräftige und Dauer verheissende Organisation« darstellen. Den drei Gilden wie den erweiterten alten Gilden werde eine gleich kurze Lebensdauer beschieden sein.

³⁴⁾ W. Prot. vom 22. XI. 1863.

³⁵⁾ W. Prot.

³⁶⁾ U. p. 22—38.

³⁷⁾ Zu dieser Befürchtung war durchaus Anlass vorhanden, da nach dem polnischen Aufstand im Jahre 1863 die russischen Nationaldemokraten vom Schlage Katkows schon eine Reihe von Angriffen gegen die Ostseeprovinzen inszeniert hatten, verbunden mit der Forderung ihrer Russifizierung.

für ein Prinzip zu entscheiden, zwei entgegengesetzte zu vereinigen suche. Den obligatorischen Eintritt in die Bürgerschaft hält Müller nicht nur für mißlich, sondern auch für praktisch schwer durchführbar. Die Gilden würden durch diese Maßnahme jedenfalls ihren Charakter als Sammelbecken der Besten verlieren, eventuell sogar entdeutscht werden. Zudem sei zu befürchten, daß wegen der vielen fremden Elemente das Bewußtsein der Rechtskontinuität in den Gilden selbst verloren geht. Die Brüderschaften, die vom Ausschuß nicht erwähnt worden seien, dürften ihre politischen Rechte nicht behalten, denn gerade sie seien es, die eine Reform notwendig machten. Sie sollten private Vereine werden und den sittlichen Kern der Gilden darstellen. Die korporative Gliederung der Bürgerschaft, unter Erhaltung der Gilden, für die sich Müller entscheidet, entspreche allerdings nicht den modernen und besonders den deutschen Städteordnungen, nach denen der Bestand der Bürgerschaft immer wechselt, da das Bürgerrecht automatisch verliehen werde und die Qualifikation immer von neuem unter Beweis gestellt werden müsse. Ein derartiges Organ könne nur das Wahlrecht aber keine anderen politischen Rechte besitzen. In Riga dagegen sei die Bürgerschaft korporativ gegliedert, mit förmlichem Ein- und Austritt. Auf jeden Fall sei ein Aufgehen in einer einheitlichen Gemeinde zu befürchten, »die wenn nicht die preußische Städteverfassung, so doch gewiß die russische Gemeindeorganisation sich zum Muster nehmen wird«. Die Schaffung einer dritten Gilde sei mithin abzulehnen, denn man müsse sich entweder für das eine oder für das andere Prinzip entscheiden, was der Ausschuß aber nicht tue. Man könne sich nur entweder eng an das Bestehende anlehnen, oder aber man müsse die Gilden als politische Institutionen aufgeben. Im ersten Falle müsse das Bürgerrecht fakultativ sein und der Bestand der Gilden fest; dann könnten die Gilden ihre politischen Rechte behalten. Die Zahl der Stadtverordneten müsse auf 70 bis 80 Personen herabgesetzt werden. Im zweiten Falle müßte das Bürgerrecht automatisch den Qualifizierten zufallen, die Wählbarkeit aber eingeschränkt werden. Bei der Einteilung der Bürger, die möglichst so erfolgen müsse, daß ein Überwiegen der unteren Klassen vermieden werde, könnte die Städteordnung von St. Petersburg als Vorbild dienen. Die Gilden würden dann private Vereine mit Kooptationsrecht sein. Seine Bemerkungen schließt Müller mit einem Zitat aus Burke: »Es ist gefährlich und unsicher ein neues Recht zu erschaffen. Es ist sicher und heilsam, die

Fähigkeiten zum Genusse eines vorhandenen auszudehnen.

Dort sind wir alle auf offener See. Hier können wir Tendenzen, Wirkungen, Mißbräuche aus Erfahrung beurteilen.«³⁸⁾

In der folgenden Sitzung vom 28. III. 1864 konnte Böthführ der Kommission bereits seine Grundzüge vorlegen.³⁹⁾ Sie sind wohl in Anlehnung an die von Müller vorgebrachten Ansichten entstanden. Die Bürgerschaft setzt sich aus dem Rat und den beiden Gilden zusammen, deren Bestand wie bisher fest ist. Der Eintritt in die Bürgerschaft ist an gewisse Bedingungen gebunden, wobei der Zensus für beide Gilden eventuell verschieden sein könnte. Der Erwerb des Bürgerrechts ist fakultativ. Die Bruderschaften werden private Hilfsvereine mit Kooptationsrecht. Ein Schiedsgericht (6 Rats Herrn und 9 Stadtverordnete) ist vorgesehen. Auch die Bezeichnung »Stadältestenbank« und »Stadältermann« übernahm Böthführ von Müller. Dieses Böthführsche Projekt wurde aber gegenstandslos, da die Vertreter der Gilden und ihre Juristen, wohl unter dem Eindruck der von Müller vorgebrachten Bedenken, von ihrem Wunsche, die beiden Gilden als politische Organe zu erhalten, abgingen, indem sie einen doppelten oder sogar dreifachen Wahlkörper für ungeeignet und daher die bisherigen Reformprojekte für mangelhaft erklärten. Es werde doch zu einer einheitlichen Bürgerschaft kommen, »wie es in fast allen deutschen Städteordnungen angenommen worden.« Das Böthführsche Projekt und das des Ausschusses wurden darauf den Ältermännern übergeben, damit sie ihre Kritik motivieren resp. ein neues Projekt vorlegten.⁴⁰⁾

Am 10. VI. konnte wieder eine Sitzung stattfinden, da die Ältermänner mittlerweile ein Projekt fertiggestellt hatten, mit dem sich die Glieder der Kommission schon bekannt gemacht hatten. Die Kommission hatte nun über drei verschiedene Projekte zu beschließen, das Projekt des Ausschusses, das drei Wahlkörper vorsah, das Böthführs, das die beiden Gilden erhalten wollte, und das der Ältermänner, das einen einheitlichen Wahlkörper vorschlug. In der Diskussion wurde das Projekt des Ausschusses von keinem mehr vertreten. Für das Projekt Böthführs wurde angeführt, daß es höchst bedenklich erscheine, »einer bloßen staatsrechtlichen Theorie zuliebe oder

³⁸⁾ Denkschrift des jüngeren (Richard) Burke für Emanzipation der Iren. 1792. Vermutlich zitiert nach Sybel, Kleine histor. Schriften. München 1863. Edmund Burke und Irland S. 484 f.

³⁹⁾ U. p. 45—48. Ausserdem in den Ratsakten.

⁴⁰⁾ U. p. 39—42.

aus Gründen der Zweckmäßigkeit diejenige Organisation der Bürgerschaft gänzlich zu verwerfen, welche nicht nur privilegiertmäßig gewährleistet sei, sondern sich auch seit Jahrhunderten als ein Schirm und ein Schutz für unsere nationalen Eigenthümlichkeiten in Sprache, Religion, Recht und Sitte erwiesen habe. Jedenfalls trete man dabei der Staatsregierung gegenüber auf das Gebiet der Zweckmäßigkeit hinüber,« was zu großen Schwierigkeiten führen müsse. Die Beibehaltung der Gilden auf dem Boden der Privilegien habe größere Aussicht auf Erfolg. An das Historische anzuknüpfen sei der einzig sichere Weg. Von der Seite der Gegner wird zugegeben, daß dieser Weg Vorzüge habe, aber auch Böthführ verzichte auf ein Privileg, wenn er verlange, daß die Gilden bloß Wahlkörper werden sollten. Außerdem sei seine Lösung doch nur eine zeitweilige und habe keine feste Basis; die einheitliche Bürgerschaft hingegen sei für die Dauer berechnet. In der Abstimmung entschied sich die Kommission für das Projekt der Ältermänner.⁴¹⁾

Erst durch diese Abstimmung war der Weg für eine fundamentale Reform von allen Hindernissen befreit. Die Reformbedürftigkeit der Verfassung als solche war von beiden Seiten anerkannt worden. Es waren also keine unüberbrückbaren Gegensätze, die sich hier gegenüber standen, sondern nur graduelle Unterschiede allerdings auf weltanschaulicher Basis. Die eine Partei vertrat den Standpunkt, daß man die ständische Verfassung möglichst erhalten solle. Die andere aber verlangte ein Aufgeben des ständischen und die Einführung eines neuen Prinzips. Zu Beginn des Kampfes entsprach die erstgenannte Ansicht den Meinungen der Gesamtheit der Ratsvertreter, während der zweite sich auf die reformfreudigen Gilden beschränkte. Nachdem um die Mitte des Jahres 1863 das Projekt zur Reform des rigaschen Gerichtswesens fertiggestellt worden war, kam man zur Erkenntnis, daß doch eine wesentlich weiter gehende Reform nötig sei, als der Rat ursprünglich angenommen hatte. Unter dem Eindrucke dieser sich vornehmlich auf praktische Erwägungen gründenden Forderungen verschoben sich dann die Fronten. Die Stellung des Rats war keine einheitliche mehr. In der Abstimmung über die Grundzüge siegte endgültig die Partei der Anhänger einer Fundamentalreform. Nur noch drei Kom-

⁴¹⁾ Für die einheitliche Bürgerschaft stimmten Müller, Faltin, Schnakenburg, Miram, Daudert, Kymmel, Taube, Meinhardt und Deutsch. Dagegen: Böthführ, Berg und Hernmarck. U. p. 52—57.

missionsglieder, die dem Rate angehörten, waren gegen ein Aufgeben der Grundlagen der alten Verfassung.

Das Projekt der Gilden geht zurück auf eine temperamentvolle Denkschrift des Advokaten W. Bienemann »Zur Organisation der Gemeinde« vom 26. III. 1864.⁴²⁾ Vor die Kommission ist sie wohl nicht gebracht worden, denn sonst wäre sie in den (allerdings meist recht summarischen) Protokollen irgendwie erwähnt worden. Sie wird aber doch die Stellungnahme der Ältesten in der Sitzung vom 28. III. beeinflußt haben, die zur Ablehnung des Grundsatzes führte, die beiden Gilden zu konservieren. Es handelt sich um einen »nur in seinen äußersten Grenzen skizzirten Entwurf.« Den eigentlichen Entwurf leiten einige allgemeine Bemerkungen ein. Die Gilden, Zünfte und Städte seien entstanden aus den Zusammenschlüssen zum Zwecke der Erringung der zur Abwehr von Angriffen notwendigen Macht. Unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen seien diese »Mauern« nicht mehr nötig zur Erhaltung des »Patriotismus, der bei uns hauptsächlich auf Conservirung und Fortpflanzung des deutschen Sinnes, wie des lutherischen Glaubens gerichtet sein muß«. Bienemann verlangt, die »Entbindung von allen Fesseln und Freiheit der Bewegung in geistiger wie materieller Hinsicht, mithin auch im politischen Leben.« »Ruhe ist Tod und Kampf ist Leben!« Bestünden die Gilden diesen Kampf nicht, so hätte sie das gerechte Schicksal ereilt. Unter Ablehnung der sonstigen Vorschläge spricht sich Bienemann für eine einheitliche Bürgerschaft aus. Die rigasche Stadtgemeinde soll in den Rat, die politisch berechtigte Bürgerschaft und die Einwohnerschaft zerfallen. Jeder Einwohner, der nicht zu den untersten Klassen (Arbeiter- und Dienstokladisten)⁴³⁾ gehört, soll das Recht haben Bürger zu werden, wenn er russischer Untertan, volljährig (21 Jahr), Christ oder rigascher Hebräer ist, einen guten Leumund hat, den Bürgereid geschworen und sich bei der Kämmerei gemeldet hat. Der Eintritt in die Bürgerschaft ist obligatorisch. Das aktive Wahlrecht besitzt, wer 25 Jahre alt ist, eine Vermögenssteuer von 400 Rbl. an die Stadtkasse entrichtet oder ein unverschuldetes Immobil im Werte von 4000 Rbl. besitzt, und wenigstens ein Jahr rigascher Bürger ist. Das passive Wahlrecht besitzt, wer 30 Jahr alt ist, eine Steuer von einem Ver-

⁴²⁾ G. G. A.

⁴³⁾ Okladist — der Steuerpflichtige. Arbeiter- und Dienstokladisten waren die beiden unteren Kategorien für die Besteuerung. Blumenbach S. 46 f.

mögen von 600 Rbl. resp. von einem Immobil im Werte von 6000 Rbl. zahlt und wenigstens schon 3 Jahre lang Bürger ist. Die Bruderschaften existieren weiter als private Vereine. Nicht bruderschaftliches Vermögen geht auf die Bürgerschaft über.

Auf diesem Entwurfe beruht nun ein Projekt für die Grundzüge, das wohl auch von Bienemann stammt.⁴⁴⁾ Diese Grundzüge beruhen auf dem Prinzip der Repräsentation, der einheitlichen Bürgerschaft und dem fakultativen Eintritt in sie. Die Einteilung der Stadtgemeinde und die Qualifikation zum Bürger sind mit einigen Abänderungen (aktives Wahlrecht und Bürgerrecht fallen zusammen; das notwendige Alter beträgt 21 Jahre, und die Vermögensqualifikation wird von 400 resp. 4000 Rbl. auf 500 resp. 5000 Rbl. erhöht) der Denkschrift entnommen. Das Bürgerrecht geht bei Verlust der Vermögensqualifikation nicht verloren (Müller). Die Bürgerschaft wählt die Stadtältestenbank im Bestande von 120 Personen. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre, wobei jährlich ein Sechstel der Ältesten ausscheidet. Sie haben keine Instruktionen (Ausschußentwurf). Eventuell muß das passive Wahlrecht an eine besondere Qualifikation gebunden werden. Die Bruderschaften existieren weiter als Vereine mit dem Recht der Kooptation. Das Schiedsgericht wird entsprechend dem Vorschlag des Kommissionsausschusses organisiert. Dieses Projekt wurde vermutlich von den Ältermännern der großen und kleinen Gilde durchgesehen und mit Randbemerkungen versehen, auf Grund deren dann Bienemann das endgültige Projekt der Gilden ausarbeitete.⁴⁵⁾ Das endgültige Projekt unterscheidet sich von dem ersten darin, daß die Frage der Juden nur zur Diskussion gestellt wird, daß die Qualifikation zum passiven Wahlrecht erschwert wird (wie Denkschrift; nur statt 30 Jahre — 25 und statt 600 Rbl. — 700) und noch in einigen anderen unwesentlichen Punkten.⁴⁶⁾

Diese letzte Fassung war nun in der erwähnten Sitzung der Kommission von den Ältermännern eingereicht worden, und die Mehrheit der Kommission sprach sich im Prinzip für das Projekt der Gilden aus. Zu diesem Projekt lagen auch

⁴⁴⁾ G. G. A. undatiert; enthält 16 Punkte.

⁴⁵⁾ Zu dieser Annahme veranlasst mich der Umstand, dass ich am Rande des ersten Projektes Bemerkungen in zwei verschiedenen Handschriften befinden, die von niemand anders stammen können und dass die Unterschiede der Projekte zum grössten Teil auf diesen Randbemerkungen beruhen.

⁴⁶⁾ G. G. A. Grundzüge (21 Punkte enthaltend) und gleichlautend U. p. 65—68.

noch Bemerkungen von Müller und Faltin vor. Müller legte dabei ausführlich seine Stellung dar.⁴⁷⁾ Er sei für die Beibehaltung des freien Eintritts in die Bürgerschaft, für eine korporativ gegliederte Bürgerschaft, für die Beibehaltung der beiden Gilden, weil ihm »in ihrem Fortbestande eine gewisse Gewähr für die Erhaltung unseres historischen Rechtes gegenüber centralisirenden und egalisirenden Tendenzen« zu liegen scheint, »weil sie und der Rath geschichtlich die Träger und urkundlich berechtigten Vertreter der Eigenheit sind,« welche er »nicht ohne weiteres einer staatsrechtlichen Theorie zu Liebe gefährdet sehen möchte.« Aber aus praktischen Gründen habe er sich trotzdem für den Vorschlag der Gilden entschieden.⁴⁸⁾ Zu ihm bringt er dann verschiedene Abänderungsvorschläge vor. Vor allem dürfe der förmliche Eintritt in die Bürgerschaft verbunden mit dem Bürgereid auf keinen Fall und unter keinem Druck aufgegeben werden. Die Beschlüsse der Ältestenbank sollen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Rat bedürfen. Ferner kommt er wieder auf die Parität innerhalb des Schiedsgerichts zurück. Die Bemerkungen Faltins enthalten nur einige Propositionen, die vor allem technische Fragen betreffen. Interessant ist sein Vorschlag, einen Ausschluß aus der Bürgerschaft vorzusehen.⁴⁹⁾

Nach der Abstimmung schritt man zur artikelweisen Durchsicht des Projekts. Hierbei kam es zu einer Reihe von Änderungen im Ganzen »konservativer« Art, die zum großen Teil auf die in den Bemerkungen von Müller und Faltin vorgebrachten Vorschläge zurückgehen. Die Bestimmungen über die Bürgerschaft werden dahin ergänzt, daß Bürgerschaftsversammlungen nur auf Anordnung des Rats abgehalten werden dürfen und daß ihre Desideria und Gravamina durch die Ältestenbank, die über ihre Berücksichtigung beschließt, an den Rat gehen sollen. Der Ältestenbank wird weiter das Recht zugesprochen, den Ausschluß eines »maculirten« Gliedes der Bürgerschaft zu beschließen. Sämtliche Beschlüsse der Ältestenbank müssen aber vom Rat bestätigt werden. Zwei andere Vorschläge Müllers wurden abgelehnt. Gegen seinen Antrag, die Zahl der Stadtverordneten herabzusetzen, opponierte der Ältermann großer Gilde und drang auch durch. Ebenso wurde auch Müllers Proposition, das Schiedsgericht paritätisch zu

⁴⁷⁾ U. p. 58—62.

⁴⁸⁾ Hier hellt sich der sonst unverständliche Wechsel in den Anschauungen Müllers bei der Abstimmung auf.

⁴⁹⁾ U. p. 63—64.

besetzen, da sich nach der projektierten Verfassung nur 2 Stände gegenüberstehen würden, nach längeren Debatten abgelehnt. Nur zur Vermeidung von eventueller Stimmengleichheit hatte er sich bereit erklärt, der Ältestenbank 8 Stimmen gegenüber 7 des Rats zuzugestehen. Für eine gleiche Verteilung der Sitze stimmten nur Müller, Berg und Böhführ. Bei der zweiten Abstimmung wurde gegen die 5 Vertreter des Rats, die sich für das Verhältnis von 7 zu 8 erklärten, der Bestand von 6 und 9 angenommen. Betreffend die Judenfrage beschloß die Kommission, den Vorschlag, ihnen unter gewissen Bedingungen das Bürgerrecht zu gewähren, im Projekt der Grundzüge nur als solchen zu erwähnen. Schließlich beschloß man, den Schriftführer Napiersky zu beauftragen, die Grundzüge mit entsprechenden Erläuterungen gemäß den in dieser Sitzung gefaßten Beschlüssen auszuarbeiten.⁵⁰⁾ Im Laufe des Sommers vollendete er diese Arbeit und konnte sie in der nächsten Kommissionssitzung am 29. VIII. 1864 vorlegen. Bei der Durchberatung der Grundzüge und der Erläuterungen wurden einige Abänderungen vorgenommen, die sich aber nur auf die Redaktion selbst bezogen.⁵¹⁾

Am 30. IX. wurden dem Rate seitens der Kommission die Grundzüge und die Erläuterungen zu ihnen mit einem Begleitschreiben vorgestellt und der Rat um ihre Drucklegung ersucht.⁵²⁾ Ferner schlug die Kommission vor, der Rat möge die Grundzüge den beiden Gilden zur Beschlußfassung übersenden und ihnen proponieren, den Rat und die Ältestenbänke zum Abschluß des Reformwerkes durch ein Detailprojekt zu autorisieren. Der Rat akzeptierte diesen Vorschlag in seiner Sitzung vom 11. X. (29. IX.) und verfügte noch, den General- und den Zivilgouverneur über den Stand der Verhandlungen zu informieren.⁵³⁾

Die in den »Grundzügen« zutage tretenden Ansichten verkörpern allerdings noch nicht die endgültige Stellungnahme zur Verfassungsreform. Dennoch trägt eine kurze Betrachtung der

⁵⁰⁾ U. p. 52—57.

⁵¹⁾ Das Konzept der Grundzüge mit den handschriftlichen, in dieser Sitzung beschlossenen Abänderungen ist erhalten. U. p. 77—94.

⁵²⁾ 1361, p. 1, 2, 3 im Druck erschienen unter dem Titel: »Grundzüge für die Reorganisation der Rigaschen Gemeindeverfassung. Als Manuscript für die Stände gedruckt auf Verfügen des Rigaschen Rathes.« Die Erläuterungen enthalten die Motive zum Projekt und zwar beruhen sie auf den Protokollen der Kommission, so dass sie inhaltlich nichts Neues enthalten.

⁵³⁾ 1361 p. 4, 5 datiert vom 28. X.

»Grundzüge« zu näherem Verständnis bei. Im Hinblick auf die alte Verfassung sind die projektierten Änderungen außerordentlich einschneidender Natur. Wenn es in der alten Verfassung die drei Stände waren, die Rechtsträger *proprio jure* waren, so verdient die projektierte Verfassung den Namen einer ständischen wohl nicht mehr. Es ist fraglich, ob der Rat, an dessen Bildung ja Rat und Ältestenbank und nicht mehr der Rat allein beteiligt ist, noch »Stand« genannt werden darf. Anstelle der ständischen und in Korporationen gegliederten Bürgerschaft tritt jetzt eine nach charakteristisch liberalen Gesichtspunkten aufgebaute, weil korporative Bindungen ablehnende. An die Stelle der aristokratischen Grundhaltung tritt nun die liberale, die die Demokratie, wie immer ausgleichend und balancierend, durch aristokratische Elemente reguliert. Die Aristokratie wird als »Oligarchie« bezeichnet,⁵⁴⁾ weil mit dem Eindringen liberaler Anschauungen die Aristokratie an gemeinschaftsbildender Kraft stark verloren hatte. Demokratisch wäre es gewesen, wenn Bürgerschaft und Einwohnerschaft zusammenfielen; das ist im Projekt noch nicht der Fall, denn die allgemeine Bürgerschaft wird durch einen Vermögens- und einen moralischen Zensus eingeschränkt. Dieses quantitativ den bisherigen Gilden gegenüber wesentlich erweiterte Organ wird in seinen Rechten beschränkt durch die höhere Qualifikation für das passive Wahlrecht und dadurch, daß die Beschlüsse der Ältestenbank der Bestätigung des Rats bedürfen. Als konservativ-aristokratische Elemente sind auch die lebenslängliche Amtsdauer der Ratsglieder, die Beteiligung des Rats an der Wahl seiner Glieder, der fakultative Eintritt in die Bürgerschaft und die Annahmepflicht der Wahlämter anzusehen. Liberal ist die Ersetzung der Gesamtheit durch eine Repräsentation. Der Willensbildung durch zwei Organe entspricht auch die Besetzung der Unterbehörden mit Gliedern des Rats und der Ältestenbank. Übrigens wird das Kollegialsystem beibehalten. Besonders klar ist der Wandel der Anschauungen, wenn man die Umbildung des Schiedsgerichts betrachtet. Prinzipiell wird der Ältestenbank, der Repräsentantin der Bürgerschaft, als dem demokratischeren Organ das Übergewicht über den aristokratischeren Rat verliehen. Diese faktische Unterlegenheit des Rats bestand nach der alten Verfassung nicht, obgleich er auch dort zahlenmäßig den beiden Gilden unterlegen war, denn ihm standen zwei Organe mit zum Teil sehr verschiedenen Interessen gegenüber, die der Rat fast immer hatte gegeneinander aus-

⁵⁴⁾ Erläuterungen, ad I und IV.

spielen können. Motiviert wird die Neuordnung damit, daß es ja nicht auf die Zahlen, also auf die Macht (da das Majoritätsprinzip gilt) ankomme, sondern auf die Sachkenntnis: eine charakteristisch liberale Ansicht, daß Sachkenntnis sich auch ohne Macht durchsetzt. Auf derselben geistigen Ebene führte Riga zur gleichen Zeit einen außerordentlich harten Kampf gegen das alleinige Recht des Adels Rittergüter zu besitzen.

Die Stände und die „Grundzüge“.

Auf die Aufforderung des Rats¹⁾ an die beiden Gilden, zu dem Vorschlag der Kommission betreffend die weitere Fortführung der Reformarbeiten Stellung zu nehmen, liefen zu Beginn des Jahres 1865 die Antworten ein. In ihrem Schreiben vom 9. I.²⁾ teilte die große Gilde mit, daß sie die »Grundzüge« im großen und ganzen »unter Vorbehalt besonderer nachträglicher Abstimmung über die eingebrachten Abänderungsvorschläge« anzunehmen bereit sei. Diese Vorschläge gehen nun dahin, 1) den Juden das Bürgerrecht zu verweigern, da ein zu großer Andrang von Juden zu befürchten sei, weil im größten Teil des russischen Reichs den Juden solche Rechte nicht zugestanden würden. Zweitens sollten die Rechte des Rats dahin eingeschränkt werden, daß die Ältestenbank jederzeit von sich aus ohne Genehmigung des Rats außerordentliche Versammlungen einberufen könne. Drittens wandte sich die große Gilde gegen die Ansicht der Kommission, daß nur Glieder der Ältestenbank in die Verwaltungsbehörden und Kommissionen abdelegiert werden könnten und deswegen die Ältestenbank aus 120 Personen bestehen müsse. Sie meinte, es könnten statt der Ältesten auch Bürger sein und daher könne die Zahl der Ältesten auf 72 reduziert werden.³⁾ Viertens wünschte sie Öffentlichkeit der Sitzungen, die aber jederzeit durch eine Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden könne. Fünftens will sie das Schwergewicht im Schiedsgericht noch mehr auf die Seite der Bürgerschaft verlegt wissen und schlägt einen Bestand von 5 Ratsgliedern und 10 Gliedern der Ältestenbank vor. Die letzte Proposition will ebenfalls die Rechte des Rats beschneiden

¹⁾ 1361 p. 11 vom 24. X.

²⁾ 1361 p. 13, 14.

³⁾ Interessant ist es, daß gerade der Ältermann großer Gilde Schnakenburg den schließlich von der Kommission angenommenen Vorschlag (120 Glieder) vertreten hatte.

und begrenzt die Amtsdauer der Ratsglieder mit deren sechzigstem Lebensjahr, wonach sie dann aber von 5 zu 5 Jahren wiedergewählt werden können.

Wie war nun die große Gilde zu diesen von den Ansichten ihrer Vertreter in der Kommission stark abweichenden Propositionen gekommen? Die Ältestenbank großer Gilde hatte am 16. XII. 1864 beschlossen,⁴⁾ die »Grundzüge« »en bloc« anzunehmen, jedoch einige Änderungen vorzuschlagen. Den Juden sollte das Bürgerrecht versagt werden. 100 von den 120 Gliedern der Ältestenbank sollten Kaufleute und Handwerker sein, und drittens sollte die Amtsdauer der Ratsglieder 25 Jahre betragen, wonach sie von 5 zu 5 Jahren wiederwählbar sein sollten.⁵⁾ Mit diesen Fragen hatte sich mittlerweile auch eine Vorberathungskommission auseinandergesetzt, die zu ihrem Berichterstatter M. von Tunzelmann gewählt hatte.⁶⁾ Da sich auf einer Sitzung von Bank und Bürgerschaft am 28. XII. 1864 herausstellte, daß viele die »Grundzüge«, die unterdessen im Druck erschienen waren, noch nicht kannten, wurde die Beratung und Beschlußfassung über die »Grundzüge« und eine Reihe von Amendements auf eine außerordentliche Versammlung am 9. I. 1865 vertagt.⁷⁾ Sie wurde recht bewegt und verdient es genauer geschildert zu werden. Eröffnet wurde die Diskussion durch eine Ansprache von E. Hollander, dem späteren Bürgermeister, in welcher er einen kurzen Überblick über den weiteren Gang der Arbeiten gab und die wichtigsten Punkte der »Grundzüge« besprach. Zum Schluß hob er hervor, »daß, um einen möglichst einmüthigen Beschluß zu erzielen, die Bürgerschaft nur auf die wichtigsten Abänderungsvorschläge eingehen, andere aber ablehnen möge, und empfahl der Bürgerschaft den Antrag des Berichterstatters der Vorberathungs-Commission.« Darauf verlas der Bürger G. E. Poenigkau eine von ihm verfaßte und im Druck erschienene Schrift, in welcher er sich gegen die Vormundschaft des Rats wandte und vorschlug, die »Grundzüge« zu verwerfen und eine neue unabhängige Kommission zu bilden.⁸⁾ Ihm entgegnete M. von Tunzelmann. Er

⁴⁾ G. G. A. Notizenbuch Prot. vom 27. XI. und 4. XII.

⁵⁾ G. G. A. Notizenbuch Prot. vom 16. XII. 1864.

⁶⁾ Über diese Vorberathungskommission konnte ich nichts Näheres ermitteln.

⁷⁾ Der Antrag auf Vertagung war von mehreren Bürgern russischer Nationalität gestellt worden. 1361 p. 22—28 Gesuch der Russen. G. G. A. Notizenbuch Prot. vom 28. XII.

⁸⁾ Der außerordentlich langatmige Titel lautet: »Über die Gefahren für die Rigasche Einwohnerschaft, welche die Annahme der vorgeschlagenen Grundzüge zur Reorganisation der Rigaschen Gemeindeverfassung haben würden, mit Angabe, wie solche beseitigt werden können.« Riga, 1865.

bezeichnete die Schrift als unbegründet und sich selbst widersprechend und wies die Anschuldigungen gegen den Rat als unbegründet und unwahr zurück. Im übrigen schloß er sich Hollander an und unterstützte den Antrag der Vorberatungskommission. Danach legte der Dockmann weitere Anträge vor, deren erster und wichtigster ein in russischer und deutscher Sprache abgefaßter Antrag war. Unterzeichnet war er von 126 russischen Kaufleuten.⁹⁾ In ihm verlangten sie Änderungen der »Grundzüge« nach folgendem Gesichtspunkt: »Als Älteste und Glieder des Conseils (gemeint ist der Rat), sowie auch zu allen übrigen Ämtern« sei »aus den rigaschen Bürgern russischer Herkunft ein der russischen Bevölkerung entsprechender Theil obligatorisch zu erwählen.« Zweitens solle die Amtsdauer der Ratsglieder nur 3 Jahre betragen, wobei die Wiederwählbarkeit erst nach weiteren 3 Jahren möglich sein solle. Zum Schluß bitten sie um eine schriftliche Benachrichtigung über das Resultat der Verhandlungen. Ein weiterer Antrag betraf eine technische Frage; ein anderer proponierte eine Amtsdauer bis zum 60. Lebensjahr und Wiederwählbarkeit von 5 zu 5 Jahren. Der vierte endlich wünschte die Zahl der Gelehrten in der Ältestenbank auf ein Drittel zu beschränken, um ein eventuelles Übergewicht derselben zu verhindern. Hierauf kam es zur Abstimmung darüber, ob die »Grundzüge« en bloc angenommen oder abgelehnt werden sollten.¹⁰⁾ Der Antrag der Vorberatungskommission wurde mit 194 zu 120 Stimmen, also mit einer Majorität von 74 Stimmen angenommen. Eine Reihe von Stimmen erwies sich als ungültig.¹¹⁾ Nach der Abstimmung wurden dann, die schon im Schreiben der großen Gilde vom 9. I. aufgezählten 5 Abänderungsvorschläge angenommen, während alle übrigen abgelehnt wurden.¹²⁾ Im Protokoll werden

⁹⁾ Wie die Vorberatungskommission feststellte, waren von diesen 126 nur 80 rigasche Bürger, während die übrigen 46 nicht Bürger waren. Dass. Prot.

¹⁰⁾ Diese Abstimmung fand mit Hilfe von Zetteln statt, auf denen ja oder nein und die Unterschrift stehen mußte, weil eine Abstimmung durch Aufstehen resp. Sitzenbleiben der großen Zahl wegen nicht durchführbar war.

¹¹⁾ 14 von den 120 Stimmen wurden nachträglich von der Vorberatungskommission als ungültig erklärt, da die Unterzeichner nicht Bürger großer Gilde waren. Ferner wurde noch ein Zettel mit der Aufschrift »Bevollmächtigte von den Russen; von 126 Menschen. Nicht annehmen. I. P. Volkov, M. E. Semjonov, V. P. Pimenov« für ungültig erklärt.

¹²⁾ 1) von 120 Gliedern der Ältestenbank sollen 100 aus dem Kaufmanns- resp. Handwerkerstände stammen; 2) die Gelehrten sollen höchstens ein Drittel der Gesamtheit der Ältestenbank ausmachen; 3) die Russen sollen in der Ältestenbank prozentual vertreten sein.

die Gründe, die zur Ablehnung des ersten Teils des Antrages der Russen führten, genau wiedergegeben. Der Antrag verstoße gegen das Prinzip der politischen Gleichberechtigung und das allgemeine Wahlrecht und widerspreche dem ersten Grundsatz der »Grundzüge«. »Der Umstand, daß Jemand Kaufmann oder Russe sei, mache ihn jedenfalls zum Städtältesten nicht geschickter als einen Anderen, der es nicht sei.« Der Vorschlag, nach Klassen zu teilen, sei ein Fehler, weil er die Verschiedenheiten nicht erschöpfe. Bürger würden Edelleute, Militärs auch Letten sein. Da die allgemeine Gleichberechtigung ein Hauptvorzug des Projekts sei, sei die Haltung der Russen nur aus einem Mißverstehen des Paragraphen 34 P. 7 der Grundzüge zu erklären, wo sie besonders erwähnt würden, was aber keine Einschränkung sondern ein notwendiges Zugeständnis bedeute.¹³⁾ Zum Schluß wird die von den Russen erbetene schriftliche Benachrichtigung mit der Motivierung verweigert, daß die Gilde nicht verpflichtet sei, mit Privatpersonen zu korrespondieren, und daß sie genug andere Möglichkeiten hätten, das Resultat zu erfahren. Diese Motivierung zeigt deutlich, daß der Versuch der Russen, das nationale Prinzip als Grundlage der neuen Stadtverfassung einzuführen, auf deutscher Seite garnicht verstanden wurde.

Dieser Schritt der rigaschen Russen sollte aber noch weitere Kreise ziehen. Der Rat erhielt nämlich ein vom 13. II. 1865 datiertes Schreiben der Livländischen Gouvernementsverwaltung,¹⁴⁾ in dessen Anlage dem Rat eine Beschwerdeschrift mehrerer Bürger russischer Nationalität¹⁵⁾ mit dem Ersuchen übermittelt wurde, der Rat möge zu den vorgebrachten Beschwerden Stellung nehmen. Der Rat beschloß, den Ältermann großer Gilde aufzufordern, sich über die Sitzungen am 28. X. und am 9. XI. zu äußern. Wie aus der Einleitung der Beschwerdeschrift hervorgeht, die an den livländischen Zivilgouverneur gerichtet ist, waren die beiden Führer der Russen, Volkov und Semjonov noch am selben Tage nach Schluß der Gildenversammlung zum Zivilgouverneur geeilt und hatten sich über die Abstimmung beschwert; sie waren aber auf den schriftlichen Weg verwiesen worden. Nun erklärten sie, daß sie sich über die Inangriffnahme der »vom Kaiser befohlenen Reform« der rigaschen Stadtverfassung sehr gefreut hätten, denn ihre

¹³⁾ Der zitierte Punkt betrifft die Zusammensetzung des Armendirektoriums.

¹⁴⁾ 1361 p. 18—20, 21—31.

¹⁵⁾ G. G. A. Prot. Bot. Resc. 1865.

bisherige Lage sei »eine rein passive« gewesen und sie wären nie zu Gemeindebeamten gewählt worden, hätten keine selbständige Stimme und seien in keinem Zweige der Verwaltung vertreten gewesen, was sie als »verletzende Ausschließung« betrachteten. Die 25 000 in Riga ansässigen Russen verlangten nach Gleichheit der Rechte und Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten. An der Ausarbeitung der »Grundzüge« hätte kein Russe teilgenommen. Die russische Übersetzung der »Grundzüge« sei ihnen erst in der Sitzung am 28. X. zugestellt worden, weswegen sie denn auch die Vertagung beantragt hätten. Auf der Sitzung am 9. XI. hätten sie dann ihr Memorandum eingereicht, das abschriftlich dem Gesuch beigelegt sei. Es sei fast ohne Beachtung gelassen worden, was eine Mißachtung der russischen Interessen bedeute. Auch sei ihnen eine schriftliche Antwort verweigert worden. Die Abstimmung mit Hilfe von Zetteln sei unrechtmäßig gewesen, weil es so zu einer offenen Abstimmung gekommen wäre statt zu einer geheimen mit Kugeln. 70 deutsche Bürger hätten sich daraufhin ebenfalls wegen »so einer schreienden Ungerechtigkeit« sofort entfernt. Sie richteten nun an den Zivilgouverneur die Bitte, das Projekt unter Berücksichtigung der Interessen der Russen und mit Hinzuziehung von Russen und Bürgern kleiner Gilde durchzusehen, die Abstimmung vom 9. I. aufzuheben und für die Zukunft geheime Abstimmungen durch Kugeln vorzuschreiben.

Da über einen Monat in dieser Sache nichts geschehen war, fragte die Gouvernementsverwaltung am 30. (18. III.) noch einmal beim Rat an.¹⁶⁾ Dieser forderte daraufhin den Ältermann auf, sich mit seiner Erklärung möglichst zu beeilen.¹⁷⁾ Aber auch dieser Schritt war von keinem Erfolg begleitet. Als dann schließlich der wortführende BM Schwartz vom Zivilgouverneur v. Oettingen einen Brief erhielt, in welchem der Rat aufgefordert wurde, »ungesäumt die schuldige Erklärung« abzugeben, ergriff der Rat energische Maßnahmen und stellte am 10. IV. Schnakenburg für seine Erklärung einen Termin von 8 Tagen.¹⁸⁾ Aber auch jetzt ließ dieser sich noch Zeit, denn sein Schreiben ist erst vom 20. (8.) IV. datiert.¹⁹⁾ Wegen der Verzögerung entschuldigte er sich mit Arbeitsüberhäufung. Immerhin ist es erstaunlich, daß er seine Erklärung, obgleich

¹⁶⁾ 1361 p. 39.

¹⁷⁾ 1361 p. 38. G. G. A. P. B. R. S. 23.

¹⁸⁾ 1361 p. 42. G. G. A. P. B. R. 1865 S. 23. (29. III.)

¹⁹⁾ 1361 p. 45—48.

ihm von der Gilde gestattet worden war, für diesen Fall einen besonderen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, erst nach 2 Monaten fertigstellen konnte. Zu erklären ist das nur dadurch, daß Schnakenburg die ganze Sache wohl nicht sehr ernst genommen hat. Den in der Beschwerde geschilderten Verlauf der Sitzung stellte er dahin zurecht, daß er die »Grundzüge« von sich aus habe übersetzen lassen, und daß sie bereits 10 Tage vor der Sitzung zum Abholen bereit gelegen hätten. Der Ausdruck: »es gebe hier keine russischen, sondern nur rigasche Bürger« sei wohl gefallen, aber nur versöhnlich gemeint gewesen. Es sei unwahr, daß die Eingabe der Russen nicht berücksichtigt worden sei; ein Kugelballotement sei nirgends vorgeschrieben, hingegen könne und konnte man Wahlfälschungen mit Hilfe der Zettelwahl aufdecken. Außerdem sei die Zettelwahl von der Versammlung beschlossen worden. Die 70 Mann seien jedenfalls nicht in der geschilderten Weise fortgegangen.²⁰⁾ Der Rat beschloß daraufhin, die verlangte Erklärung an die Gouvernementsverwaltung ausgehen zu lassen und auf die Unzulässigkeit der von den Beschwerdeführenden verlangten neuen, auch aus Vertretern der Russen bestehenden Kommission hinzuweisen.²¹⁾ Im Rat scheint aber ebenfalls die Einstellung Schnakenburgs geherrscht zu haben, denn die Erklärung wurde nicht sofort abgeschickt. Schon 4 Tage darauf erhielt der Rat ein mit dem Vermerk »Dringend und nothwendig« versehenes Schreiben vom Vizegouverneur, in dem er aufgefordert wird, dem Vertreter der Gouvernementsverwaltung Zwingmann jede dienliche Auskunft zu geben, da noch immer nichts erfolgt sei.²²⁾ Am 4. V. (22. IV.) wurde dann endlich das Schreiben ausgefertigt.²³⁾ Der Rat gibt darin der Ansicht Ausdruck, daß die Beschwerde der Russen an ihn hätte gerichtet werden müssen. Im übrigen hält er sie »für durchaus unbegründet;« sie sei »als frivole Anschuldigung anzusehen.« Die rigasche Verfassung mache keinen Unterschied zwischen russischen und deutschen Bürgern. »Die Aufstellung eines solchen würde ... offenbar zu den verderblichsten Consequenzen führen ...« Bei der Kommission handelte es sich »nicht um eine Vertretung verschiedener Nationalitäten, sondern darum, daß die berathende Commission aus sachkundigen Gliedern der verfassungsmäßigen

²⁰⁾ In der Anlage dieses Schreibens befindet sich eine Kopie des Protokolls der Sitzung vom 16. XII. 1864.

²¹⁾ 1361 p. 55.

²²⁾ 1361 p. 61.

²³⁾ 1361 p. 63.

Stände« bestehe. Ein Ausschluß der Russen als solcher bestehe nicht. Der Rat halte sich strikt an die Verfassung.²⁴⁾ Dieses Schreiben konnte aber nicht mehr verhindern, daß Zwingmann und sein Gehilfe sich mit der Angelegenheit befaßten. Auf Grund ihrer Recherchen stellte die Gouvernementsverwaltung fest, daß der Rat gegen den Art. 212 Teil I des Prov. Rechts verstoßen habe,²⁵⁾ da die Erklärung des Ältermanns erst nach 9 Wochen eingetroffen sei. Sie verlangt nun eine Rechtfertigung des Ältermanns. Dies teilte der Rat Schnakenburg mit und ließ ihm zur Rechtfertigung 14 Tage Zeit.²⁶⁾ Schnakenburg entschuldigte sich damit, daß er sich vorher erst habe beraten müssen; Konferenzen und Rücksprachen in dieser Angelegenheit, sein kaufmännisches Geschäft und die Sitzungen der Verfassungskommission und verschiedener Verwaltungskommissionen hätten seine Zeit stark in Anspruch genommen. Diese Rechtfertigung wurde am 21. (9.) VI. mit einem Begleitschreiben des Rats der Gouvernementsverwaltung zugestellt.²⁷⁾ Nach einer Woche erfolgte ihre Antwort, in der sie dem Ältermann Schnakenburg einen Verweis erteilte. In der Sache selbst wurde die Beschwerde der Russen ohne Folgen belassen. Damit war diese Angelegenheit endgültig erledigt.

Am 13. II. 1865 konnte auch die kleine Gilde ihren Beschluß über die »Grundzüge« vorstellen.²⁸⁾ Auch sie erklärt sich bereit, sie unter der Voraussetzung gewisser Abänderungen anzunehmen. Sie wünscht als weitere Qualifikation zum Bürger ein Leumundszeugnis seitens der Ältestenbank, verlangt, daß bei außerordentlichen Versammlungen der Ältestenbank der Rat nur benachrichtigt wird und daß der Stadtältermann resp. sein Gehilfe und der Dockmann ein Handwerker ist. Die Glieder des Rats sollen für 6 Jahre gewählt werden und das Recht der Wiederwahl haben; der Rat soll aus 5 Literaten (Juristen), 5 Kaufleuten und 3 Handwerkern bestehen, während die Standeszugehörigkeit der übrigen zwei unbestimmt bleibt; bezüglich der Öffentlichkeit der Versammlungen der Ältestenbank steht sie auf dem Standpunkt der großen Gilde. Außerdem äußert sie noch einige geringfügigere Wünsche. An die

²⁴⁾ In der Anlage befindet sich eine Kopie der Erklärung des Ältermanns.

²⁵⁾ Art. 212 gewährt eine Frist von höchstens drei Wochen zur Beantwortung von Befehlen etc. der Gouvernementsverwaltung.

²⁶⁾ 1361 p. 93, 94 (19. V.).

²⁷⁾ 1361 p. 102—105.

²⁸⁾ Beschluß vom 20. I. 1865, 1361 p. 15. (Ausfertigung) K. G. A. Copybuch Nr. 222 (Copie). U. p. 104 (Copie).

Annahme der »Grundzüge« knüpft sie die weitere Forderung, daß das Detailprojekt ihr zur Begutachtung vorgelegt wird, d. h. sie lehnt im Gegensatz zur großen Gilde den Vorschlag des Rats ab, ihn und die Ältestenbänke zur endgültigen Erledigung der Reform zu autorisieren. Auch zu diesem Beschluß scheint es nicht ganz ohne Widerstände gekommen zu sein.²⁹⁾ Nach der Versammlung am 20. I. 1865 wurde ein von 230 Bürgern (fast einem Drittel des Gesamtbestandes der kleinen Gilde) unterzeichneter Antrag eingereicht, in dem konstatiert wird, daß »die Vorlagen der projektierten Gemeindeverfassung nebst dem Gutachten der dazu erwählten Commission verlesen, die darauf erfolgten Verhandlungen zu keiner Vereinbarung geführt, der Entwurf zur Gemeindeverfassung nicht angenommen« sei. Außerdem wird der Antrag gestellt, der Ältermann möge eine Kommission aus gewählten Vertretern eines jeden Amtes berufen, die »über eine neue Grundlage zur Gemeindeverfassung berathen und nach geschehener Vereinbarung der ganzen Stadtgemeinde« vorlegen soll.³⁰⁾ In der Anlage zu diesem Memorandum befinden sich noch einige Anträge. Dieselben Unterzeichner ersuchen den Ältermann um eine Zurechtstellung des Berichts über die Versammlung vom 20. I. in der »Rigaschen Zeitung« in dem Sinne ihres Memorandums.³¹⁾ Die übrigen Anträge beziehen sich auf die Geschäftsordnung der kleinen Gilde. Vermutlich ist es garnicht zu einer Abstimmung über diese oppositionellen Anträge gekommen resp. sie sind abgelehnt worden, da irgendwelche Folgen, die aus ihrer Annahme resultieren müßten, sich nicht feststellen lassen. Hingegen hat eine Abstimmung »über die Richtigkeit des Protocolles über die Annahme der Grundzüge« stattgefunden, die positiv ausfiel. Damit war dann wohl die Angelegenheit erledigt.³²⁾

Nachdem beide Gilden ihre Stellung zu den »Grundzügen« in den erwähnten Schreiben deklariert hatten, konnte nun auch der Rat als dritter Stand zur Durchsicht der »Grundzüge« schreiten. In außerordentlichen Sitzungen am 17. III. und 20. III. 1865 wurde über die »Grundzüge« und die Propositionen

²⁹⁾ Leider sind uns die Protokolle der kleinen Gilde für die Jahre 1860 bis 1871 nicht erhalten.

³⁰⁾ K. G. A. Eingelaufenes Schreiben Nr. 11 vom 12. I. 1865.

³¹⁾ Nr. 6 und Nr. 9, 1865. Nr. 6 war faktisch unzutreffend, während der Bericht in Nr. 9 dem Beschluß der kleinen Gilde entsprach.

³²⁾ In dem Protokoll finden sich unter »Ja« 164 Striche und unter »Nein« 9 Striche. Das Verhältniß der oppositionellen Stimmen (in einem Fall sind es 230, im anderen nur 9), kann ich mir nicht erklären. K. G. A. Eingelaufenes Schreiben Nr. 10.

der Gilden beraten.³³⁾ Von allen Abänderungsvorschlägen, die die Gilden gemacht hatten und die zum Teil übereinstimmten, wurden vom Rat nur ganz wenige für gut befunden. Auf den Standpunkt der Gilden stellt er sich bezüglich der Judenfrage und der Öffentlichkeit der Sitzungen der Ältestenbank. Ferner akzeptierte er den Vorschlag der kleinen Gilde, der dahin ging, daß die Ältestenbank zu einer Rechenschaftsablegung vor der Bürgerschaft zu verpflichten sei, während er den Vorschlag der großen Gilde betreffend die Herabsetzung der Zahl der Glieder der Ältestenbank der Kommission überwies. Alle anderen Propositionen von seiten der Gilden verwarf er. Außer den erwähnten von den Gilden proponierten und von ihm übernommenen Abänderungsvorschlägen stellt er von sich aus nur einen einzigen Antrag auf Abänderung der »Grundzüge« und zwar wegen des Schiedsgerichts, das er entsprechend der von den Vertretern des Rats in der Kommission geäußerten Meinung mit 7 Ratsgliedern und 8 Ältesten besetzt sehen wollte. Sonst trat er durchweg für die Vorschläge der Kommission ein. Die Austragung der entstandenen Differenzen verschob er auf spätere Zeit und beauftragte die Kommission mit der möglichst beschleunigten Ausarbeitung des Detailprojektes.

Der weitere Verlauf der Verhandlungen bis zur Fertigstellung des endgültigen Entwurfs.

Nach Diskussion der Abänderungsvorschläge beschloß die Kommission, wohl in der Erkenntnis, daß ihr Forum für sachliche Arbeit zu groß war, die ganze Ausarbeitung des Detailprojektes dem Kommissionsausschuß zuzuweisen.¹⁾ Bisher war der Kommission kein Zeitpunkt vorgeschrieben worden, bis zu dem sie ihre einzelnen Arbeiten fertigzustellen hatte. Dieses geschah aber jetzt durch ein Schreiben, das der Rat vom Generalgouverneur Šuvalov erhielt. In dieser »Predloženie« (Antrag) wies Šuvalov auf den engen Zusammenhang zwischen Justiz- und Kommunalreform hin. Da erstere terminiert sei, müsse er den Rat ersuchen, ihm durch den Zivilgouverneur das Reformprojekt spätestens bis zum 27. (15.) V. zuzustellen, sonst schneide man ihm »die Möglichkeit gründlicher Vorberatung und Vertretung des Projekts ab.« Dieses Ersuchen teilte der Rat der Kommission mit der Ermahnung mit, ihre

³³⁾ 1361 p. 33—35, 36—37. U. p. 104—107 (Kopie).

¹⁾ U. p. 103; 13. III. 1865.

Arbeit »soviel nur irgend möglich zu beschleunigen.«²⁾ Auf der Kommissionssitzung vom 28. (16.) IV. konnte BM Müller dann mitteilen, daß der Ausschuß (über dessen Arbeit nichts genaueres zu ermitteln ist, da er keine Protokolle führte) sich möglichst beeilt und ihm als Referenten das Projekt bereits übergeben habe. Nach einer Woche hoffe er es dem Rat vorstellen zu können. Dann äußerte er die Ansicht, daß, wenn die Stände in ihrer Gesamtheit darüber verhandelten, weder eine einheitliche Stellungnahme noch die Einhaltung des vorgeschriebenen Termins zu erwarten sei. Daher stellte er den Antrag, eine größere ständische Kommission zu bilden, die über das Projekt definitiv beschließen müßte. Die Kommission stimmte ihm bei und beschloß, dem Rate die Bildung einer solchen Kommission vorzuschlagen, die aus 10 Vertretern eines jeden Standes bestehen sollte und die ausdrücklich auf Plenarversammlungen der Stände zu ihrer Arbeit autorisiert werden sollte. Ferner beschloß er, den Entwurf gleich nach seiner Fertigstellung drucken zu lassen.³⁾ Der Rat akzeptierte den Vorschlag und ersuchte die beiden Gilden, »in kürzester Frist« zum Vorschlage der Kommission Stellung zu nehmen.⁴⁾ Mittlerweile beriet die Kommission über den im Druck erschienenen Entwurf des Ausschusses in drei Sitzungen am 10., 11. und 12. V. (28., 29. und 30. IV.), änderte ihn in einigen unwichtigen Punkten ab und beschloß, den so geänderten Entwurf ebenfalls drucken zu lassen und dem Rat vorzustellen.⁵⁾ Am 22. V. hielt die Fünfzehner-Kommission ihre letzte Sitzung ab, auf der noch die »Übergangs - Bestimmungen« beraten und beschlossen wurden. Auf Grund des Exposés des Ratsherrn Faltin und der Bemerkung des Ratsherrn Hernmarck einigte sie sich darauf, daß die neue Verfassung erst nach gesetzlicher Trennung der Justiz von der Verwaltung in Kraft treten sollte. Zweitens sollten alle bisherigen Bürger großer und kleiner Gilde und die Ratsherren ihr Bürgerrecht behalten. Zuerst sollten die Ältestenbank, dann der Rat und schließlich die Unterbehörden neu gebildet werden. Die übrigen Bestimmungen interessieren in diesem Zusammenhange nicht.⁶⁾ In ihrem Schlußberichte vom 24. (12.) V. teilt sie dem Rat die Beendigung ihrer Arbeit

²⁾ 1361 p. 40, 41. U. p. 110 (Kopie).

³⁾ U. p. 116—119. 1361 p. 60.

⁴⁾ 1361 p. 59, 66, 67. K. G. A. Eingelaufenes Schreiben Nr. 26.

⁵⁾ U. p. 123, 124.

⁶⁾ U. p. 125—130.

mit und äußerte die Ansicht »alle ihre gestellten Aufgaben gelöst zu haben.«⁷⁾

Wie aus obigem ersichtlich ist, war die Stadt nicht imstande, bis zum 27. (15.) V. dem Zivilgouverneur das endgültige Projekt einzureichen. Das teilte der Rat dem Zivil- und dem Generalgouverneur in einem Schreiben vom 23. (11.) auch mit und bat nach einem Bericht über die bisherige Tätigkeit in Sachen der Verfassungsreform um Entschuldigung, da wegen »der Schwierigkeit und des großen Umfanges« der Aufgabe eine schnellere Erledigung nicht möglich gewesen sei.⁸⁾

Bis zum 26. V. hatten dann alle Stände ihre Vertreter gewählt, nachdem sie sich mit der Proposition einverstanden erklärt hatten.⁹⁾ Am gleichen Tage beauftragte der Rat den BM Müller, die neue Kommission zusammenrufen zu lassen, und bestellte Napiersky nach Entbindung von allen Arbeiten im Rat wieder zum Schriftführer der neuen Kommission.¹⁰⁾ Damit kein Tag verloren ging, fand am selben Abend schon die erste Sitzung der neuen Dreißiger-Kommission statt, die durch eine Ansprache des Präses BM Müller eingeleitet wurde, in der er die Wichtigkeit der zu behandelnden Fragen betonte. Ferner erklärte er größte Eile für geboten, wenn auch trotz des Nichteinhaltens des Termins kein größerer Schaden zu erwarten sei, da der Gen.-Gouv. augenblicklich mit der Prüfung der Justizreformprojekte beschäftigt sei. Er proponierte vom 29. (17.) V. ab täglich eine Sitzung abzuhalten, was von der Kommission ohne weiteres angenommen wurde. Dann schlug Müller vor, daß bei Unstimmigkeiten die absolute Majorität entscheiden und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben solle. Hiergegen opponierte der Ältermann kleiner Gilde, weil er befürchtete, daß auf diese Weise ein Stand majorisiert werden könnte. Nachdem darauf hingewiesen worden war, daß nur nach persönlicher Über-

⁷⁾ U. p. 131. V. p. 75 (Ausfertigung).

⁸⁾ 1361 p. 83. (Konzept), Dorpat 140, p. 1—18 (Ausfertigung).

⁹⁾ Die gr. Gilde wählte als erste am 17. V.: Schnakenburg, Strohkirch, Tunzelmann, Irschick, J. Baerens, Gerstfeldt, E. Hollander, Miram, C. Biene-
mann, Osipov und als Stellvertreter Anjisimov, Makovsky, Zander, Bergen-
grün. 1361 p. 69. G. G. A. Notizenbuch, Prot. vom 24. IV. und 5. V. 1865.
Der Rat wählte am 24. V.: Müller, Böthführ, Berg, Bambam, Hollander,
Beck, Hernmarck, Kröger, Faltin, Pychlau. 1361 p. 85. Die kleine Gilde
wählte als letzte am 26. V.: Purrieth, Brunstermann, Wandeberg, Boldt,
Beyermann, Schwenn, Wittschewsky, Ludloff, Scheele, Taube und als Stell-
vertreter Spohr, Kalkbrenner, Petri, Steinbach und Steuwer. 1361 p. 90.
K. G. A. Copybuch Nr. 229.

¹⁰⁾ 1361 p. 88. V. p. 72, 73.

zeugung und nicht nach ständischer Zugehörigkeit abgestimmt werden solle, kam es zur Abstimmung darüber, ob Separatvota nur protokolliert oder weitergeleitet werden sollten. Mit allen übrigen Stimmen gegen die Stimmen aller Vertreter der kleinen Gilde wurde die Weiterleitung von Separatvoten abgelehnt.¹¹⁾ Als man nun zur Durchsprache der einzelnen Punkte des Entwurfs schritt, überreichte der Bürger großer Gilde, der Russe Osipov, Bemerkungen zu den Grundzügen, in deutscher Sprache abgefaßt und von 94 Russen unterschrieben, mit der Bitte, sie jetzt zu berücksichtigen.¹²⁾ Einige Glieder der Kommission sprachen sich gegen die Annahme dieses Schriftstückes aus: Osipov sei als Glied der Kommission nicht Vertreter der Russen sondern nur Bürger, und seine persönliche Ansicht könne er jeder Zeit auch mündlich zum Ausdruck bringen. Auf Vorschlag Müllers wurde das Memorandum einem Dreier-Ausschuß zur Prüfung übergeben, welcher aus Böthführ, Schnakenburg und Tunzelmann bestand, Osipov wurde mitgeteilt, er solle einstweilen seine Meinung zu jedem Punkte mündlich vorbringen. In der nächsten Sitzung lag der Bericht des Dreier-Ausschusses schon vor,¹³⁾ in dem gesagt war, daß es gleichgültig sei, von wieviel Personen der Antrag unterschrieben sei; da Osipov ihn mit unterschrieben habe, so müßten die Anträge bei der Diskussion der betreffenden Punkte verlesen werden. Zum Teil müßten sie allerdings wegfallen und zwar soweit sie die Abänderung einzelner Punkte vorschlugen, die schon von allen drei Ständen angenommen worden waren. Die Kommission beschloß, die Anträge wie vorgeschlagen zu behandeln.¹⁴⁾ In diesem Memorandum wird vor allem eine scharfe und genaue Trennung der legislativen von der administrativen Gewalt gefordert, wobei der Ältestenbank die Beschlußfassung, dem Rat aber nur die Exekutive zustehen sollte. Der Rat sollte kein besonderer Bestandteil der Bürgerschaft, sondern nur ein von ihr und von ihr allein gewähltes Verwaltungsorgan sein. Entsprechend diesem Grundsatz verlangten die Russen Abänderung einer Reihe von Punkten, um dieses Prinzip bis in alle Details durchzuführen. Weiterhin sollte der Zensus ermäßigt werden (auf 100 Rbl. resp. 1000 Rbl.) Zugleich sollte auch der Bürger-

¹¹⁾ V. p. 4—9.

¹²⁾ Sie erschienen auch im Druck, doppelsprachig (russisch und deutsch) unter dem Titel: »Meinung eines Gliedes etc.« resp. »Mnenie odnovo iz členov etc.« Das vom 14. V. 1865 datierte Original in V. p. 77—83.

¹³⁾ V. p. 84, 85 (17. V.).

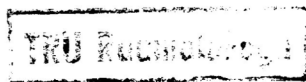
¹⁴⁾ V. p. 10—15.

eid als überflüssig wegfallen.¹⁵⁾ Die Amtsdauer der Ratsglieder sollte nur 6 Jahre betragen. Außer diesen Vorschlägen, die allen Bürgern zu gute kommen sollten, brachten sie noch einige andere ein, die speziell die Interessen der Bürger russischer Nationalität berücksichtigten. Wohl der interessanteste Punkt des ganzen Memorandums ist der Antrag zum § 35. Er lautet: »Alle auf das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bezüglichen Angelegenheiten werden besonderen für jede Nationalität selbständig erwählten Administrationen übertragen.« Er war für damalige Verhältnisse so ungewöhnlich, daß er in seiner Bedeutung gar nicht erkannt wurde. Dieser Antrag antizipiert die auf dem Minderheitenrechte aufgebaute Kulturautonomie des 20. Jahrhunderts, ja er ist noch umfassender, da er auch die Wohlfahrtspflege mit hinzunimmt. Die anderen, nationale Fragen betreffenden Vorschläge finden sich im Anhang des Memorandums. Hier wird proponiert, alle schriftlichen Erlasse und Verordnungen des Rats sowohl in deutscher als auch in russischer Sprache auszufertigen. Diese Forderung, die auch später von Gen.-Gouv. Suvalov aufgenommen wurde, rührte an die Fundamente des damaligen Riga und widersprach den in der Kapitulation von 1710 garantierten Rechten der Stadt. Ebenfalls als ein Vorschlag, der die nationalen Belange berücksichtigen soll, ist die Proposition von Bezirkswahlen anzusehen. Abgesehen von anderen Gründen, die zu diesem Antrag geführt haben, hat wohl in erster Linie der Gedanke vorgewaltet, daß bei einer Wahl, bei der die ganze Stadt nur einen einzigen Wahlkreis darstellt, die »territorial« geschlossen siedelnden Russen (fast alle lebten in der sog. Moskauer Vorstadt) überstimmt werden würden.¹⁶⁾ In den Verhandlungen, die dann über die einzelnen Punkte des Entwurfs stattfanden, sprach sich Bienemann gegen den Ausdruck »bestätigen« in Artikel 19 aus.¹⁷⁾ Der Rat könne die Beschlüsse der Ältestenbank nicht bestätigen, da er ihr nicht übergeordnet sei. Um dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider Organe Rechnung zu tragen, beschloß die Kommission, den Ausdruck »bestätigen« durch »seinerseits darüber Beschluß fassen« zu ersetzen. Hieran anschließend wurde die Frage diskutiert, ob die außerordentlichen Bürgerschaftsversammlungen vom Rat

¹⁵⁾ Die Höhe des Zensus stammt wohl aus den Verfassungen von Moskau, Petersburg und Odessa, wo aber 5 verschieden berechnete Stände bestanden.

¹⁶⁾ Vgl. hierzu den Abschnitt »Die nationale Frage«.

¹⁷⁾ V. p. 10—15.



zu genehmigen oder ihm nur anzuzeigen seien. Es wurde dem schon erwähnten Wunsche der Gilden insofern gewillfahrt, als der Rat nur gleichberechtigt neben der Ältestenbank das Recht haben sollte, die außerordentlichen Versammlungen einzuberufen; auch sonst wurde streng darauf geachtet, daß im Wortlaut des Entwurfs nicht eine Bevorzugung des Rats vor der Ältestenbank zum Ausdruck käme.¹⁸⁾ Auch drang die kleine Gilde mit ihrem Verlangen durch, daß alle Beschwerden der Bürgerschaft von der Ältestenbank obligatorisch vor den Rat gebracht werden müßten. Die Zahl der Glieder der Ältestenbank wurde von 120 auf 72 herabgesetzt, nachdem beschlossen worden war, daß auch Nichtälteste in Verwaltungsämter gewählt werden könnten.¹⁹⁾ Im Zusammenhang mit der Frage, ob sie von der Bürgerschaft selbst oder von der Ältestenbank gewählt werden sollten, welche zu Gunsten der Bürgerschaft entschieden worden war, vertrat Dr. J. Baerens den schon von den Russen gemachten Vorschlag, an Stelle von Allgewahlen Bezirkswahlen vorzusehen, wobei er auf die großen Schwierigkeiten hinwies, die sich bei einer gemeinsamen Wahl von 1500 Bürgern ergeben würden.²⁰⁾ Die Bezirkswahlen seien eine »billige« Konzession an die Nationalitäten, die auf diese Weise zu ihrem Recht kämen. Interessant ist es, daß Osipov auch während dieser Sitzung abwesend war und der Antrag von den anderen Russen nicht weiter unterstützt wurde. Überhaupt kann von einer positiven Mitarbeit der Russen nicht die Rede sein, schon wegen des häufigen Fehlens der russischen Vertreter. Dr. Baerens wurde von BM Müller entgegengehalten, daß diese Konzession unnötig, vielmehr zu befürchten sei, daß es zu »Minoritätswahlen« kommen werde und alle Stände garnicht in jedem Bezirk vertreten sein würden. Der Antrag Baerens wurde dann mit 29 Stimmen abgelehnt. Dr. J. Baerens war Redakteur der »Rigaschen Zeitung« und seiner politischen Haltung nach radikaler Liberaler, was auch in den weiteren Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck kommt.²¹⁾

Aufschlußreich nicht nur wegen des Resultats, sondern auch wegen der harten Diskussion ist die Frage der Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Als es zur Durchsprache des darauf bezüglichen Punktes kam, legte der Ratsherr Faltin

¹⁸⁾ V. p. 16—22.

¹⁹⁾ V. p. 16—22, 23—28.

²⁰⁾ Man rechnete für die Zukunft unter der neuen Verfassung mit 1000 bis 2000 Bürgern.

²¹⁾ Vgl. Wittram, Liberalismus S. 63.

ein Memorandum vor, in dem er völlige Parität verlangte.²²⁾ Überall im Entwurfe stünden Rat und Ältestenbank gleichberechtigt nebeneinander; auch nur der Schein einer Unterordnung der Ältestenbank unter den Rat werde vermieden. Derselbe Zustand müsse auch innerhalb des Schiedsgerichts herrschen. Bisher habe völlige Parität zwischen den drei Ständen im Schiedsgericht geherrscht; jetzt werde es nur zwei Stände geben. Es sei falsch anzunehmen, daß die Ältestenbank allein die Bürgerschaft vertrete. Zum Schluß wies Faltin als Beispiel auf Hamburg hin, wo Senat und Bürgerschaft auch gleichberechtigt seien. Dort werde, wenn ein Ausgleich der Gegensätze unmöglich sei, durch das Los eine Subdeputation gewählt. Nachdem Dr. Baerens vergeblich versucht hatte, Faltins Vorschlag aus formalen Gründen für unzulässig erklären zu lassen, kam es zur Abstimmung mit dem Resultat der Stimmengleichheit. Der Präses, der sich für Parität ausgesprochen hatte, gab gemäß der Geschäftsordnung den Ausschlag. Mit 16 zu 14 Stimmen wurde beschlossen, daß bei Stimmengleichheit eine Subkommission durchs Los gebildet werden solle. Die Vorschläge für den Bestand des Schiedsgerichts und der Subkommission bewegten sich zwischen 12 und 20 einerseits und 5 und 15 andererseits. Der Antrag Tunzelmanns, der für die Schiedskommission 14 und für die Subkommission 5 Glieder vorschah, wurde mit 22 zu 8 Stimmen angenommen. Auf der nächsten Sitzung aber beschloß die Kommission, nachdem Hollander die Aufhebung des soeben gefaßten Beschlusses vorgeschlagen hatte, diese Frage erst nach Beendigung der Durchsicht des Entwurfs vorzunehmen.²³⁾ Hierzu kam es in der Sitzung vom 7. VI. (26. V.)²⁴⁾. Hollander motivierte seinen Antrag damit, daß die Gegner der Parität überrumpelt worden seien, und außerdem sei die Frage nur durch die Stimme des Präses entschieden worden. Man habe übereilt gehandelt.²⁵⁾ Hierauf sprach sich die Mehrheit für eine nochmalige Beratung aus. Als erster ergriff der Antragssteller das Wort und polemisierte.

²²⁾ V. p. 29—34 (20. V.), 89—91, 92—95 (Konzept von Faltins Hand).

²³⁾ Am 3. VI. (22. V.) wurde auf Antrag von Müller an den Gen.-Gouv. und den Zivil-Gouv. je ein Schreiben gesandt, in dem über die bisherige Arbeit berichtet und die Hoffnung ausgesprochen wurde, schon nach einer Woche fertig zu sein. Man wollte Šuvalov damit wohl den guten Willen der Stände beweisen. 1361 p. 99, 100. Dorpat 140. p. 19. (Ausfertigung). V. p. 35—42 (3. VI.).

²⁴⁾ V. p. 49, 50.

²⁵⁾ V. p. 106—108.

sierte gegen die seinerzeit geschehenen Ausführungen Faltins.²⁶⁾ Parität habe es nicht gegeben und könne es auch praktisch garnicht geben, denn die vorgeschlagene Subkommission schaffe eine künstliche Imparität. Völlige konsequente Parität würde im Falle von Differenzen Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Hierbei berief Hollander sich auf die Revidierte Städteordnung des Königreichs Hannover vom 24. VI. 1858, in der auf Antrag eine Entscheidung durch die Provinzialregierung vorgesehen sei. Auch das stelle keine Parität dar. Hamburg lehnte er als schlechtes Beispiel ab, weil es eine aristokratische Verfassung habe und dazu ein Staat sei. Die einzige Möglichkeit erblickte er in einem Übergewicht der Ältestenbank. »Nicht darin zeigt sich die conservative Gesinnung, daß man dem ersten Stande möglichst viele Rechte zuweist, sondern darin, daß man die bestehenden Rechtsinstitutionen einer angemessenen Entwicklung entgegenführt.« Für Hollander sprach sich auch Gerstfeldt aus, der der Meinung ist, daß es früher keine Parität gegeben habe und daß der Rat ohnehin günstiger gestellt sei, so daß man ihm nicht noch mehr Rechte zugestehen könne.²⁷⁾ Faltin meinte im Gegensatz zu Hollander, daß gerade das Beispiel Hannovers für Parität spreche. Betreffend Hamburg müsse er dabei bleiben, daß es deshalb ein gutes Beispiel sei, weil Hamburg eine eher demokratische Verfassung habe und dort die Bürgerschaft herrsche. Gegen Gerstfeldt führte er an, daß sowohl Ältestenbank als auch Rat die Bürgerschaft repräsentierten und daß jetzt wie früher auch Parität herrschen müsse. Dieser Gegensatz zwischen Faltin und Gerstfeldt läßt sich auf die verschiedenen Standpunkte zurückführen, von denen aus sie das Verhältnis zwischen den Gilden und dem Rat betrachten. Faltin hat recht, wenn er volle Parität zwischen den drei Ständen in der Schiedskommission konstatiert; sie bestand aus 6 Vertretern eines jeden Standes. Gerstfeldt und die anderen Gegner einer Parität haben insofern recht, als sie sich mehr an die im Art. 945, Teil II des Prov. Rechts enthaltene Feststellung halten, die dem Rat eine »Bürgergemeinde«, bestehend aus großer und kleiner Gilde, gegenüber stellt. Das von Gerstfeldt dargestellte Verhältnis bezieht sich auf das Gegenüber von Obrigkeit und Bürgerschaft. Dieses Verhältnis spielt im alten Schiedsgericht aber keine Rolle, denn es will einen Ausgleich zwischen den drei Ständen herstellen, und im

²⁶⁾ V. p. 109—113.

²⁷⁾ V. p. 49—50.

Schiedsgericht haben alle Stände gleich viel Vertreter. Das projektierte Schiedsgericht soll das Verhältnis zwischen zwei Legislativorganen regeln, da für die neue Stadtverfassung aber andere Prinzipien (nichtständische) maßgebend sind, handelt es sich um die Frage, ob das eine Organ überwiegen soll oder nicht. Sie steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Wesen und den Aufgaben des alten Schiedsgerichts. Die Faktoren der Willenbildung sind prinzipiell andere geworden.

Auch Baerens sprach sich für ein Übergewicht der Ältestenbank aus. Die Bürgerschaft stehe immer als etwas Ganzes dem Rat gegenüber. In Hamburg sei der Kampf zwischen dem übermächtigen Senat und der Bürgerschaft noch nicht zu Ende geführt. Müller konstatierte, daß der Vorschlag Gerstfeldts, das Schiedsgericht aus 6 Ratsherren und 9 Ältesten zusammenzusetzen, den Rat der Ältestenbank unterwerfe. Gerstfeldt erklärte darauf, in Zukunft werde der Rat keinen Stand mehr bilden, sondern nur noch Repräsentant der Ältestenbank und der Bürgerschaft sein. Nachdem noch einige andere Kommissionsglieder in die Diskussion eingegriffen hatten, wurde abgestimmt; der letzte Beschluß, der Parität vorsah, mit 21 zu 9 Stimmen verworfen und Gerstfeldts Vorschlag mit 17 zu 13 Stimmen angenommen.²⁸⁾

Gleich heftige Debatten rief auch die Frage nach der Anzahl und der Amtsdauer der Ratsglieder hervor. Gleich zu Beginn der Beratungen²⁹⁾ hatte ein Vertreter der kleinen Gilde eine verfassungsmäßige Garantie dafür verlangt, daß auch Handwerker im Rate vertreten sein sollten. Als der betreffende Punkt dann später diskutiert wurde,³⁰⁾ meldete auch der Ältermann großer Gilde die Ansprüche der großen Gilde auf einen bestimmten Prozentsatz der Sitze im Rat für die Kaufleute an. Gegen eine solche Verteilung der Ratssitze auf die Stände sprach sich eine Reihe von Kommissionsgliedern aus und erklärte, »nach den Prinzipien des Entwurfs sollen ständische und nationale Unterschiede für die Verfassung in keiner Weise maßgebend sein.« Eine gewisse Zahl von Literaten (Juristen) sei für die Behörden unumgänglich. Die vom Ältermann kleiner Gilde geäußerte Befürchtung, daß die Kaufleute und Handwerker von den Literaten aus dem Rate verdrängt werden würden, sei grundlos; die Wahl müsse frei sein. Mit 19 zu 11 Stimmen wurde beschlossen, daß nicht mehr als 6 Literaten

²⁸⁾ V. p. 49—50.

²⁹⁾ V. p. 10—15 (17. V.).

³⁰⁾ Am 20. V.

im Rat sitzen dürften. Darauf zogen dann die Vertreter der beiden Gilden ihre Anträge zurück.³¹⁾

Betreffend die Amtsdauer der Ratsglieder waren 4 verschiedene Vorschläge gemacht worden.³²⁾ Die »Grundzüge« und der Rat hatten eine lebenslängliche Amtsdauer vorgesehen; die große Gilde eine Amtsdauer bis zum 60. Lebensjahr, die kleine eine von nur 6 Jahren (ebenso auch Osipov). Tunzelmann hatte für die gelehrten Glieder Lebenslänglichkeit und für die übrigen nur 6 Jahre vorgeschlagen. Für den ersten Antrag wurde geltend gemacht, daß eine periodische Neuwahl die besten Gelehrten abschrecken und eine Herrschaft der 'Mittelmäßigen zur Folge haben werde. Tunzelmann betonte, daß er seinen Vorschlag vorzugsweise aus Zweckmäßigkeitsgründen eingebracht habe. Außerdem müsse die Parität zwischen Ältestenbank und Rat annähernd auch in der gleichzeitigen Erneuerung der beiden zum Ausdruck kommen. Die angesehensten Glieder der Kommission sprachen sich für den Antrag der großen Gilde aus, der einen allzu häufigen Wechsel der Glieder vermeide. Dieser Antrag wurde dann auch mit 18 zu 12 Stimmen angenommen. Für die Lebenslänglichkeit stimmten RH Kröger und Ältermann Schnakenburg.

Seitens der Russen war von Osipov vorgeschlagen worden, die Verhandlungen im Plenum der Ältestenbank zweisprachig, deutsch und russisch zu führen. Auch sollten die Bekanntmachungen, Resolutionen etc. des Rats in beiden Sprachen abgefaßt werden. Der Präses erklärte hierzu, daß die deutsche Amtssprache auf Art. 121 und 122 des Prov. Rechts basiere und die deutsche Nationalität in Riga überwiege. Doppelsprachige Verhandlungen stellten eine offenbare Unmöglichkeit dar. Die Kommission stimmte der von ihm geäußerten Ansicht einmütig zu und lehnte es ab auf den Antrag einzugehen.³³⁾ Auf einer der folgenden Sitzungen³⁴⁾ wurde nochmals eine Beratung über die Zahl der gelehrten Glieder des Rats und von seiten des Ältermanns kleiner Gilde eine solche über die Amtsdauer der Ratsglieder proponiert, aber von der Kommission abgelehnt. Taube wollte sich damit nicht zufrieden geben und schlug ein Minderheitsgutachten vor. Der Präses BM Müller wies ihn darauf hin, daß die Kommission den Willen der Kommune gegenüber der Staatsregierung zu vertreten habe.

³¹⁾ V. p. 29—34.

³²⁾ V. p. 49—56, 35—42, 97—102, 103—105.

³³⁾ V. p. 56.

³⁴⁾ V. p. 57—64 (21. V.), 114—117.

»Das könne nicht erreicht werden, wenn nach Ständen votiert würde. Der Zweck der Bildung der Kommission würde demnach dadurch vereitelt werden.« Irrtümer der Majorität seien ja möglich, man müsse sich aber ihr unterwerfen, »damit dem Beschluß der Stände Erfüllung gegeben und der Staatsregierung nicht das verderbliche Beispiel des Zwiespalts unter den Ständen selbst gegeben werde. Ein jedes Kommissionsglied habe nach seiner eigenen Überzeugung zu stimmen und was dabei als Beschluß der Commission hervorgehe, das müsse als Wille der ganzen Commune angesehen werden.« Der Antrag Taubes wurde dann mit den Stimmen der Ratsvertreter und der Vertreter der großen Gilde abgelehnt. Als später der Antrag Taubes, daß ein Handwerker Vorsitzender des Gewerbeamts sein müsse, auf keine Zustimmung stieß, drohte Taube sogar mit der Verweigerung seiner Unterschrift unter dem Entwurf.³⁵⁾

Auf eine Reihe von weiteren Änderungen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Am 20. (8.) VI. konnte die Kommission die Beratung des Entwurfs und der Übergangsbestimmungen abschließen und nahm die endgültige Redaktion einstimmig an.³⁶⁾ Als weitere Aufgabe verblieb ihr noch die Ausarbeitung der Motive.

Eine Woche danach legte BM Müller dem Rat die Reinschrift des Entwurfs der Dreißiger-Kommission vor und bat, sie dem Generalgouverneur zuzustellen und mitzuteilen, daß die Motivierung nachgeliefert werden würde.³⁷⁾ Am Tage darauf wurde der Entwurf dann auch mit einem entsprechenden Begleitschreiben vom Rat dem Gen.-Gouv. übersandt.³⁸⁾ Vorher hatte Müller ihm allerdings schon privatim den Entwurf zukommen lassen, damit er mehr Zeit zur Information gewinne.³⁹⁾

Am 19. (7.) VI. 1865 trat die Dreißiger-Kommission zu ihrer, wie man damals annahm, letzten Sitzung zusammen, auf der ihr die von Schriftführer Napiersky ausgearbeitete Motivierung vorgelegt wurde. Der von der Kommission gewählte Redaktionsausschuß hatte sie geprüft und einige Änderungen an ihr vorgenommen. Es wurden nur die Einleitung und die wichtigsten Stellen verlesen. Die Motivierung wurde dann, nachdem von der Kommission eine einzige geringfügige Änderung

³⁵⁾ V. p. 118—125.

³⁶⁾ V. p. 69—71.

³⁷⁾ 1361 p. 107.

³⁸⁾ 1361 p. 108, Dorpat 140 p. 20 (Ausfertigung).

³⁹⁾ V. p. 71. Als letztes Aktenstück findet sich in V. die Reinschrift des Entwurfs mit den Unterschriften aller Kommissionsglieder.

beschlossen worden war, einstimmig angenommen und die Drucklegung von Entwurf und Motivierung verfügt. Zum Schluß sprach der Advokat M. v. Tunzelmann dem Präses der Kommission BM Müller und ihrem Schriftführer Napiersky den Dank der Kommission für ihre Arbeit aus.⁴⁰⁾

Wie sollte nun die zukünftige Verfassung Rigas nach dem endgültigen Entwurf aussehen?⁴¹⁾

Es bestehen drei Organe: Die Bürgerschaft, die Ältestenbank, die mit den bisherigen Institutionen gleichen Namens nur die Bezeichnung gemein hat, und der Rat. Zwischen der Bürgerschaft und der Einwohnergemeinde bestehen auch jetzt weitgehende Unterschiede. Das Bürgerrecht ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, vor denen neben der Forderung eines bestimmten Alters und anderen nicht sonderlich auffallenden als besonders bedeutungsvoll die Bestimmungen hervortraten, die das Bürgerrecht von einer bestimmten Höhe des Einkommens resp. von dem Besitze eines Immobils von einem gewissen Minimalwerte abhängig machen. Im Gegensatz zu den in dieser Frage früher herrschenden beruflichen und ständischen Prinzipien wird hier ein neues, man kann fast sagen »plutokratisches« eingeführt. Dieses an und für sich mechanisch-materialistische Prinzip wird dadurch vergeistigt, daß man seine Einführung nebenbei damit begründet, zum Erringen der geforderten Qualifikationen gehöre auch ein gewisses geistiges Niveau. Nur dieser Modus garantiere »Intelligenz und Bildung«.⁴²⁾ Die Erwerbung des Bürgerrechts ist fakultativ und über seine Erteilung entscheidet der Rat. Es berechtigt zur Teilnahme an den Bürgerschaftsversammlungen (die ordentlichen finden zweimal jährlich statt, die außerordentlichen, sobald der Rat oder die Ältestenbank sie für notwendig befinden) und vor allem an den Wahlen. Ferner verleiht es ein Recht auf Versorgung im Fall der Verarmung und einige andere materielle Vorteile. Außerdem ist die Ältestenbank zur Rechenschaftsablegung vor der Bürgerschaft verpflichtet. Im Ganzen aber ist das Prinzip der Repräsentation angenommen worden, d. h. der Bürgerschaft bleibt im wesentlichen nur das Recht der Wahl zur Ältestenbank und das Beschwerderecht. Der Versammlungsleiter und Vertreter der Bürgerschaft ist der von ihr gewählte Dockmann. Repräsentiert wird sie durch

⁴⁰⁾ Prot. in den Ratsakten.

⁴¹⁾ Soweit nichts anderes bemerkt, halte ich mich an den gedruckten endgültigen Entwurf.

⁴²⁾ Erläuterungen ad 145 S. 39.

die Ältestenbank, die aus 72 Personen besteht und prinzipiell über jede Frage, die die Kommune angeht, beraten und beschließen kann. Die Ältesten werden auf 6 Jahre gewählt, wobei jährlich ein Sechstel ausscheidet. Mit gewissen Ausnahmen ist die Annahme der Ältestenwürde obligatorisch. Bei der Wahl, die als freie Gesamtwahl erfolgt, ist nur der Gesichtspunkt der persönlichen Qualifikation maßgebend, der dadurch noch stärker betont wird, daß die finanziellen Anforderungen für das passive Wahlrecht zur Ältestenbank verschärft werden. Diese ist an der Bildung des dritten Organs, des Rats (3 Bürgermeister und 12 Ratsherren) mitbeteiligt, indem sie drei Kandidaten für jede Vakanz im Rate präsentiert, von denen der Rat einen wählen muß. Es handelt sich hierbei nicht um etwas theoretisch Erklügeltes, denn wir finden diese Art der Wahl schon ähnlich in der alten Verfassung bei der Besetzung der Ämter innerhalb der Gilden.⁴³⁾ Sechs Ratsherren müssen die »Rechts- oder Kameralwissenschaften« studiert haben; die übrigen können jedem beliebigen anderen Stande außer dem der Literaten angehören. Auch hier ist die Annahme der Wahl obligatorisch; nur einige Personen haben das Recht der Ablehnung. Jedes Glied der Bürgerschaft hat das Recht der passiven Wahl in den Rat. Jedes Glied des Rats muß sich nach Erreichen des 60. Lebensjahres einer Neuwahl unterziehen, durch die er dann von 5 zu 5 Jahren wiedergewählt werden kann.

Während bisher an der Willensbildung der Stadtgemeinde drei Faktoren beteiligt waren, sind es nach dem Entwurf nur noch zwei. Sie wird also wesentlich vereinfacht, auch dadurch, daß die Bestandszahl der beiden beschließenden Organe durch die Einführung des Repräsentationsgedankens stark verringert worden ist. Wie in der alten Verfassung so bildet auch in der projektierten das Schiedsgericht den Schlußstein des ganzen Systems. In Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Organen wird zunächst noch eine Möglichkeit zur Verständigung eingeschoben, indem der Rat dann einige Glieder in die Versammlung der Ältestenbank entsendet. Wenn diese Maßnahme keinen Erfolg hat (bei ernsten Gegensätzen kann sie wohl auch keinen haben), tritt das Schiedsgericht zusammen. In ihm kommt nun das Übergewicht der Ältestenbank zum Ausdruck. Das geschieht zwar nur hier, hat aber entscheidende Bedeutung. Es ist oben gezeigt worden, wie erbittert um diese

⁴³⁾ Vgl. Prov. Recht II. Art. 1303, 1304, 13010-13 und 1315.

Entscheidung gerungen worden ist und wie im Endkampf die demokratischere Richtung gesiegt hat. Indessen kann man von einer Bevorzugung der Ältestenbank vor dem Rat nur sprechen, wenn man ausschließlich das Verhältnis der beiden Organe als Träger der »legislativen« Gewalt im Auge hat. Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß der Rat der Hauptträger der Verwaltung ist. (Sein Recht, die Gewählten zu bestätigen spielt keine Rolle, da er die Bestätigung nur bei »regelwidriger« Wahl verweigern kann.) Seine »exekutiven« Rechte bleiben im wesentlichen unverändert; ebenso seine Rechte gegenüber der Kirche und sein Recht zu repräsentieren. Aber auch auf dem Gebiete der Verwaltung ist der Rat nicht allein berechtigt; es ist das alte System beibehalten worden, nach dem die Gilden ihre Vertreter in den Inspektionen hatten. An die Stelle der Gilden tritt jetzt die Ältestenbank und die Bürgerschaft.⁴⁴⁾ Seine Vertreter delegiert der Rat in die Unterbehörden von sich aus, während die von der Ältestenbank resp. Bürgerschaft denominierten der Bestätigung durch den Rat bedürfen. Die Untergerichte hatten, wie erwähnt, nicht nur judiziäre, sondern auch administrative Aufgaben. Nach dem Wegfall der erstgenannten mußten die letzteren umorganisiert und zum Teil zusammengefaßt werden. So kam es zur Bildung von zum Teil völlig neuen Ämtern.⁴⁵⁾ Neue Kompetenzen werden diesen Ämtern nicht gewährt, nur wird Mißverständliches kargestellt und den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen. Die Zahl der Inspektionen ist um zwei verringert worden, und dem Rat allein bleiben nur noch drei Inspektionen vorbehalten (Stadtkanzleien, Stadtarchiv, Rettungsanstalten). Die ordentlichen Sitzungen der Ältestenbank finden monatlich statt; die außerordentlichen können vom Rat oder vom Ältermann und müssen auf Wunsch von 18 Ältesten (einem Viertel des Gesamtbestandes) einberufen werden. Die Ältestenbank wählt ihren Leiter, den Stadtältermann, für zwei Jahre. Auch

⁴⁴⁾ Die Hinzuziehung von Bürgern, die nicht Älteste sind, wird damit begründet, daß »die große Zahl unbesoldeter Ämter solches erfordert und die Erfahrung erwiesen hat, daß die in Riga von Alters her bestehende Übertragung von Verwaltungsämtern an Bürger die wohlthätige Folge hat, daß das Interesse für die Communalangelegenheiten in der Bürgerschaft selbst wach erhalten und den Einzelnen Gelegenheit gegeben wird, sich mit der Verwaltung und ihren verschiedenen Zweigen speciell bekannt zu machen.«

⁴⁵⁾ Danach soll es 8 neue Ämter geben: 1) das Handels- und Schifffahrtsamt, 2) das Gewerbeamt, 3) das Bauamt, 4) das Vormundschaftsamt, 5) die Steuerverwaltung, 6) das Stadt-Cassacolegium, 7) das Quartier-Collegium, 8) die Landpolizei.

hier unterliegt die Wahl der Bestätigung des Rats. Die Beziehungen zum Staat bleiben unverändert; nur soll die alte Unabhängigkeit der Stadt in den Fragen ihres Finanzgebarens wiederhergestellt werden, und zwar der Art, daß die Ältestenbank das Budget feststellt und der Rat es bestätigt, ohne daß das Innenministerium befragt wird. Das Amt eines Ältesten und eines Gliedes der Unterbehörden oder der Inspektionen wird nicht besoldet.

Die Bemerkungen des General-Gouverneurs und der revidierte Entwurf.

Seinem Stande und seiner Bildung entsprechend war der Generalgouverneur Šuvalov liberaler Aristokrat. Sein politischer Rückhalt in Rußland war daher gering. Mit den Jahren schwand er so weit, daß Šuvalov schließlich den Posten eines Botschafters in London übernehmen mußte. Seine liberalen Ansichten hielten ihn von den reaktionären Nationalisten fern, während er andererseits als Aristokrat die nationaldemokratische Bewegung nicht mitmachen konnte. Seine persönlichen Beziehungen zu den Vertretern der Stadt waren ausgezeichnet. Sein Wohlwollen erstreckte sich aber auch auf die ganze Stadt. Aber wenn Šuvalov auch den radikalen Forderungen der Regierung in der Frage der Verfassungsreform der Städte nicht zustimmen konnte, sah er sich dennoch nicht in der Lage die Anschauungen der Stände uneingeschränkt zu vertreten. Hieran hinderten ihn Gründe allgemein politischer Natur und wohl auch weltanschauliche Differenzen. So kam es dahin, daß er indirekt den Nationaldemokraten in die Hände arbeitete. Šuvalov mußte den rigaschen Entwurf bekämpfen und konnte doch seine eigenen Gedanken nicht durchsetzen.

Zur Prüfung des ständischen Entwurfs waren seitens des Generalgouverneurs weitgehende Maßnahmen getroffen worden. Schon Anfang Juli hatte er einen Fachmann aus dem Innenministerium angefordert, der ihm dann in dem Beamten der zweiten städtischen Abteilung des Wirtschaftsdepartements im Innenministerium, Grazinski, persönlich zukommandiert wurde. Er war vom Innenminister beauftragt, an der Reform und auch an anderen Arbeiten, die mit der Munizipalreform zusammenhängen, teilzunehmen.¹⁾ Ferner hatte Šuvalov aus

¹⁾ Dorpat 140 p. 164.

Petersburg sämtliche Akten angefordert, welche die Reform der Rigaer Stadtverfassung betrafen. Wie umfassend diese Akten waren, läßt sich nicht feststellen. Ein Teil von ihnen ist jedenfalls kurz vorher bei einem Brande verloren gegangen, der das Gebäude des Innenministeriums einäscherte.²⁾ Auf seine Bitte hin erhielt Šuvalov auch ein Exemplar des vom Ministerium des Inneren im Jahre 1864 ausgearbeiteten Reformprojekts, betreffend die Verwaltung, Verfassung und Wirtschaft der Städte; von ihm forderte er später noch weitere 10 Exemplare an.³⁾

In der Ratssitzung vom 14. (2.), VII. konnte der wortführende Bürgermeister berichten, der Staatsrat Glaesz habe ihm mitgeteilt, »daß eine besondere Commission zur Prüfung des vom Rathe vorgestellten Verfassungsentwurfs, zu welcher auch zwei Beamte des Ministeriums des Inneren delegiert worden, zusammengetreten sei.« Es sei nun erwünscht, daß ihr von seiten des Rats ein Experte attachiert werde. Als Kenner der Materie wurde Faltin gewählt.⁴⁾ Diese Kommission arbeitete unter dem persönlichen Vorsitz von Šuvalov. Während sie mit der Prüfung des Entwurfs beschäftigt war, reichten 10 rigasche Bürger deutscher Nationalität dem Gen.-Gouv. ein Gesuch ein, in dem sie »aus Loyalitäts- und Gerechtigkeitsgründen« den Wunsch aussprachen, daß bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs »die gesamte Einwohnerschaft Rigas resp. ihre Vertreter sich betheiligen möge.« Diese Vertretung möge »nach dem liberalen Programm der Städteverfassung des russischen Kaiserreichs« gebildet werden, und ihre Beschlüsse »nur allein von der Stimmenmehrheit und der Bestätigung von Seiten der Hohen russischen Regierung abhängig machen.«⁵⁾ Außer diesem etwas unklaren Gesuch war noch ein zweites ähnlichen Inhalts von einer anderen Gruppe eingereicht worden. Es ist leider nicht aufzufinden. Beide Gesuche wurden mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß der fertiggestellte Entwurf der Stände im Generalgouvernement schon durchgesehen werde. Šuvalov erklärte sich bereit, eventuelle Anträge auf Abänderung des Entwurfs entgegen zu nehmen.⁶⁾ Am 1. IX. (20. VIII.) 1865

²⁾ Dorpat 140 p. 163.

³⁾ Dorpat 140 p. 165, 234

⁴⁾ 1361 p. 135.

⁵⁾ Dorpat 140 p. 235. Diese oppositionelle Gruppe, die zum größten Teil aus der kleinen Gilde stammt, hat es wohl bei diesem sonderbaren Produkt bewenden lassen.

⁶⁾ Dorpat 140 p. 236.

erhielt die Gouvernementsverwaltung dann eine Denkschrift, in der eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht wurden.⁷⁾ Der Eintritt in die Bürgerschaft sollte in Abhängigkeit von einem gewissen Zensus nicht fakultativ, sondern obligatorisch sein. Das Recht der Beschlußfassung (»Legislative«) besitze allein und ausschließlich die Ältestenbank als Repräsentantin der Bürgerschaft, welche den einzigen städtischen Stand darstelle, während der Rat ihre Anweisungen ohne Einspruchsrecht auszuführen habe. Auf diesen beiden Grundsätzen basieren die Detailvorschläge. Der Rat solle in Fragen der »Legislative« nur das Initiativrecht besitzen, während die endgültigen Beschlüsse von der Ältestenbank gefaßt werden. Bei Gegensätzen zwischen Rat und Ältestenbank habe der Rat das Recht, sich mit einem Gesuch um Entscheidung des Zwistes an die Obrigkeit zu wenden. Das Recht, seinen Gliedern und Beamten Pensionen zu gewähren, den Ältermann, die Ältesten, die von der Ältestenbank und der Bürgerschaft gewählten Stadtbeamten und die Beamten der Unterbehörden zu bestätigen, solle der Rat im Gegensatz zum ständischen Entwurf nicht besitzen. Ebenso solle ihm das Recht genommen werden, über gewisse außerordentliche Ausgaben mitzubeschließen. Der Rat solle allein von der Ältestenbank gewählt werden und zwar nur für eine bestimmte Zahl von Jahren. Das Budget werde von der Ältestenbank bestätigt und der Rat habe es vorzustellen. Auch dürfe der Rat weder die Ältestenbank noch die Bürgerschaft zu Versammlungen berufen. Der Erwerb des Bürgerrechts solle ohne Mitwirkung des Rats automatisch erfolgen. Der Zensus solle auf ein Einkommen von 300 Rbl. oder ein Immobil im Werte von 2000 Rbl. herabgesetzt werden. Im übrigen soll der Einfluß der Regierung auf dem Gebiete der Finanz- und Personalpolitik verstärkt werden. Ihrer Bestätigung sollen daher gewisse Finanzoperationen und die Wahl der Ratsherren, des Ältermanns und der Ältesten unterliegen. Die übrigen Vorschläge bezwecken eine Vereinfachung der Verwaltung in mehreren nicht sehr wichtigen Punkten.

Im Herbst erhielt der Rat ein Schreiben vom Gen.-Gouv., in dem Šuvalov mitteilte, daß die »Specialcommission« ihre Arbeit abgeschlossen habe.⁸⁾ Bei der Prüfung des Entwurfs seien die Prinzipien der »in dem Ministerium des Inneren

⁷⁾ Dorpat 140 p. 237—242. Russische Übersetzung. — Das deutsche Original mit den Unterschriften liegt nicht vor.

⁸⁾ Dorpat 140 p. 246 ff (Konzept). Auch in T. (Ausfertigung) (25. IX. 1865), 1361 p. 149.

zusammengestellten Normalentwürfe einer Municipalordnung« und »die bewährtesten Institutionen wohl organisirter ausländischer Stadtverfassungen« zum Vergleich herangezogen worden. Dabei habe sich herausgestellt, daß der Entwurf von den Grundsätzen der Regierung, welche eine möglichst breite Basis für den Aufbau der Kommune und »das zuständige Maß von Autonomie gewahrt wissen wollen,« in seinen grundlegenden Bestimmungen wesentlich abweiche. Er könne nicht umhin, »... Verfassungsprinzipien, die der rationellen und selbständigen Entwicklung des Communallebens Spielraum geben, vor der bloßen Observanz historischer Überlieferung und vor der Aufrechterhaltung bestehender Zustände, die dem Aufschwunge des Bürgerthums nicht gerade förderlich sind, den Vorzug zu geben.« Zum Schluß ersucht er den Rat, »die anbeifolgenden Remarquen der ständischen Verfassungscommission zu übergeben,« und hofft, daß sie sich ihnen »nicht verschließen wird.« Ihr »Schlußvotum« solle ihm bis zum 6. XI. (25. X.) 1865 eingereicht werden.⁹⁾

Am 11. X. trat die ständische Verfassungskommission nun wieder zusammen, um über die Bemerkungen der Spezialkommission¹⁰⁾ zu beraten. Da diese allzu umfangreich für das große Forum der Dreißiger-Kommission waren (sie umfassen 77 Seiten Folio) beschloß die Kommission auf Antrag von BM Müller, sie dem Siebener-Ausschuß zur Durchsicht zu überweisen. Damit war nun der Kampf um die Zukunft der rigaschen Stadtverfassung, der bisher innerhalb der Grenzen der Stadt von den Ständen geführt worden war, nun zwischen Stadt und Regierung eröffnet worden. Die Kritik des Gen.-Gouv.¹¹⁾ an dem von der ständischen Dreißiger-Kommission ausgearbeiteten Entwurf bezieht sich im wesentlichen auf zwei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung: Einmal auf das Verhältnis des Rates zur Ältestenbank und dann auf die Organisation der Bürgerschaft sowie den

⁹⁾ Im Konzept war erst eine 10 Tage kürzere Frist vorgesehen. Ebenso ist der letzte Passus gestrichen, in dem er mittheilt, daß er den Entwurf am 13. (1.) XI. höheren Orts vorstellen wolle.

¹⁰⁾ T. Bemerkungen zum Entwurfe einer Reorganisation der Communalverfassung Rigas. Dorpat 140 p. 264—312 (Duplikat).

¹¹⁾ Die »Bemerkungen zum Entwurf« wurden von städtischer Seite als »Propositionen und Bemerkungen des Herrn Generalgouverneur« betrachtet. (Überschrift über die handschriftlich vorgenommene Hinzuschrift der erwähnten Bemerkungen zum Entwurf.) Die Kommission wird sie wohl ausgearbeitet haben, aber alle Entscheidungen hat sicher Suvalov selbst getroffen. Das geht auch aus dem Begleitschreiben bei der Übersendung der »Bemerkungen« hervor.

Eintritt in sie.¹²⁾ Betrachten wir zuerst die Stellung Šuvalovs zur ersten Frage.¹³⁾ Hinsichtlich des ständischen Entwurfs sieht er sich genötigt zu konstatieren, daß die Stellung des Rats zur Einwohnerschaft »nur sehr unwesentlich modificiert worden« sei. Den einzigen Unterschied zu der alten Verfassung sieht er darin, daß »der Bürgerschaft eine gewisse Betheiligung bei der Ernennung der Rathsglieder zugestanden wird, und daß ein Theil der Obliegenheiten der extraordinären Versammlungen des Cassa-Collegiums auf die Ältestenbank übertragen wird.« Danach bleibe der Rat nicht nur in dem Besitze der Administrativgewalt und eines »vorwiegenden Antheils« am Beschlußrecht, sondern er bevormunde auch noch die ganze Tätigkeit der Ältestenbank. Eine derartige Organisation finde sich weder sonst wo im russischen Reiche noch in Westeuropa. Vielmehr sei in den Munizipalgesetzgebungen Frankreichs, Belgiens, Italiens und Österreichs die scharfe Trennung der Verwaltung von der Beschlußfassung durchgeführt. »Sogar in Preußen«, wo die »historische Tradition« von großem Einflusse sei, stehe das Recht, Beschlüsse zu fassen und das Recht zu kontrollieren »ungetheilt den unmittelbaren Vertretern der Gemeinde zu.« Diese Trennung sei deswegen notwendig, weil die Vereinigung beider Gewalten zu Maßnahmen führen könne, die nicht immer im Sinne der Steuerzahler lägen. Gegen den eventuellen Vorwurf, daß er dem Rate mißtraue, (was Šuvalov wohl kaum tat) sichert er sich durch den in diesem Passus eingeschobenen Satz: »so tadellos auch die persönliche Qualität der Machthaber sein mag.« Als Grund für die im Entwurfe vorgesehene Organisation werde »die historische Tradition« und die Unumgänglichkeit eines konservativen Organs angeführt. Aber gerade die Geschichte Rigas bewaise klarer »als alle theoretischen Motive, die absolute Nothwendigkeit einer Reform der gegenwärtigen Stellung des Rathes.« Sie d. h. die Geschichte durchziehe »der Protest der Gemeinde gegen die bestehende Ordnung«, da die Stadtgemeinde fortwährend nach Erlangen der Selbständigkeit gestrebt habe. Gegen das zweite Argument der Stadt kann Šuvalov allerdings nicht so schlagende Beweise vorbringen, sondern er meint nur, die Nothwendigkeit eines konservativen Organs müsse erst nachgewiesen werden und tut die ganze Frage dann mit dem Satze ab: »Überhaupt dürfte es nicht geboten sein, die Frage über die zukünftige Organisation der Rigaschen städtischen Communalverwaltung

¹²⁾ Vgl. das Kommissionsprot. vom 29. IX. T.

¹³⁾ T. »Bemerkungen«. Pkt. 4.

durch irgendwelche vom Ziele ablenkende Erwägungen zu compliciren.« Die Staatsregierung wünsche eine verstärkte Selbstverwaltung der Städte. Wenn dieses Prinzip auch den unbedeutenden Städten des Reichs gegenüber in Anwendung gebracht werden soll, so müsse das in erhöhtem Maße in Riga geschehen, das bewiesen habe, daß es »die Selbständigkeit zu schätzen weiß und fähig ist, sie zu handhaben.« Daher müsse an die Spitze der Kommunalverwaltung der Stadt die Ältestenbank gestellt werden. Hier nimmt Šuvalov eine Begriffsverschiebung vor: er spricht von der Selbständigkeit und der Selbstverwaltung der Stadt und meint eine solche der Masse ihrer Bewohner. Dabei übersieht er, daß der Rat ebenfalls städtischer Stand ist und daß die Stadt unter der Führung eines starken Rates ihre Selbständigkeit vielleicht eher wahren kann. Diese Gleichsetzung des Sinnes einer Gemeinschaft mit den Intentionen der Summe ihrer Glieder ist allerdings wohl kaum Ausfluß der persönlichen Anschauung Šuvalovs, sondern ergibt sich aus den liberal-zentralistischen Tendenzen der russischen Reformära.

Entsprechend dieser grundsätzlichen Einstellung macht Šuvalov dann seine detaillierten Abänderungsvorschläge. Die vom Entwurf vorgesehene Art der Wahl der Ratsglieder stelle einen auf die Dauer unhaltbaren Kompromiß zwischen zwei antagonistischen Elementen dar. Der Gegensatz zwischen Rat und Bürgerschaft werde nur verschleiert. Daher hält es Šuvalov für notwendig, daß die Ältestenbank allein die Ratsglieder unmittelbar ernennt.¹⁴⁾ Die Amtsdauer bis zum 60. Lebensjahr widerspreche dem Wahlprinzip und mache die Ratsherren unabwählbar. Dem gegenüber proponiert Šuvalov eine 12-jährige Amtsdauer für die gelehrten Ratsglieder und eine 6-jährige für die übrigen.¹⁵⁾ Der Rat solle das Recht haben, der Ältestenbank Anträge zu stellen und außerordentliche Versammlungen der Ältestenbank einzuberufen. Weiter solle er und zwar ausschließlich er im Besitze der Administrativgewalt sein. Die Ältestenbank habe kein Recht, sich in die Verwaltung selbst einzumischen. »Sie beschränkt sich darauf Beschlüsse zu fassen.« Des ferneren solle sein Repräsentationsrecht unangestastet bleiben. In Übereinstimmung mit der Ältestenbank solle er ganz allgemein das Recht haben, gemischte Inspektionen

¹⁴⁾ »Bemerkungen« Pkt. 37.

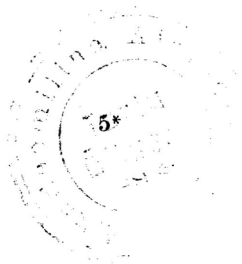
¹⁵⁾ »Bemerkungen« Pkt. 38.

und Kommissionen einzusetzen.¹⁶⁾ Daher schlägt Šuvalov vor, die lange Reihe von Paragraphen, die sich auf die einzelnen Inspektionen beziehen, einfach wegzulassen. Ebenso sollen alle ebenfalls recht zahlreichen Paragraphen, die Geschäftsordnungen darstellen, ganz wegfallen, da diese Fragen vom Ministerium aus geregelt werden würden. Irgendwelche Beamte oder Wahlen zu bestätigen solle der Rat natürlich nicht das Recht haben. Dem für das passive Wahlrecht zur Ältestenbank geforderten erhöhten Zensus sei im übrigen Rußland und in Westeuropa nichts ähnliches an die Seite zu stellen.¹⁷⁾ Er beschränke die Wahlfreiheit in unzulässiger Weise. Stattdessen schlägt Šuvalov das auch im ministeriellen Entwurf vorgesehene Drei-Klassen-Wahlrecht vor. Hiernach umfaßt die erste Klasse alle die, welche die höchsten Steuern und zusammen ein Drittel der Gesamtsumme zahlen; die zweite alle die, welche, ebenfalls gruppiert nach der Höhe ihrer Steuerlast, ein Drittel zahlen, während die dritte Klasse, welche naturgemäß am zahlreichsten ist, die Steuerzahler umfaßt, die das restliche Drittel der Gesamtsumme bestreiten. Die Wahlen selbst ebenso wie die Versammlungen der Bürgerschaft sollten nach Bezirken getrennt stattfinden. Eine gemeinsame Wahl sei erstens schwer durchzuführen und biete außerdem zu viel Gelegenheit zur Agitation und Demagogie.¹⁸⁾ Alle Interessen sollen vertreten sein. In der allgemeinen Wahl würden aber die Minoritäten nicht zu ihrem Recht kommen, und es sei bekannt, »daß nichts so sehr aufregt als das Bewußtsein der Ohnmacht, die Unmöglichkeit, sein Recht zur Geltung zu bringen.« Zu empfehlen sei die Wahl mit Hilfe von Stimmzetteln. Die Kompetenz der Ältestenbank sollte sich auf die Genehmigung und Repartition von Steuern, auf die Prüfung der Jahresrechenschaft des Rats, auf die Feststellung des Budgets, die Wahl der Ratsglieder und auf alle die Gemeinde angehenden Fragen erstrecken. Das Schiedsgericht solle nicht beibehalten werden; es untergrabe nur die Stellung der Bürgerschaft. Der Rat könne entweder in corpore oder durch einen Delegierten an den Sitzungen der Ältestenbank mit Stimmrecht teilnehmen. Falls der Rat sich nicht auf den Standpunkt der Ältestenbank stellen könne, brauche er den Beschluß nicht auszuführen, bis die Gouvernementsobrigkeit die Angelegenheit entschieden habe.

¹⁶⁾ »Bemerkungen« Pkt. 4.

¹⁷⁾ »Bemerkungen« Pkt. 42.

¹⁸⁾ »Bemerkungen« Pkt. 26.



In der Frage des Aufbaus der Bürgerschaft hat Šuvalov einige Ausstände betreffend die Qualifikation zum Bürgerrecht zu machen.¹⁹⁾ Unbescholtenheit sei ein relativer und unklarer Begriff. Auch dürfe sich niemand um das Privatleben des anderen kümmern; daher sei auch ein Ausschluß aus der Bürgerschaft auf dieser Grundlage durchaus abzulehnen. Auch das Erfordernis des christlichen Bekenntnisses könne wegfallen, denn die Aufnahme der geringfügigen Anzahl von Juden würde sicher sehr gut sein. Neben dem gesunden Menschenverstand, den ein Zensus nicht feststellen könne, sei allerdings auch ein gewisses Bildungsniveau einem Bürger zur sachgemäßen Erledigung seiner Aufgaben vonnöten; es brauche aber nicht hoch zu sein. Im Inneren Rußlands werde man jedem Steuerzahler das Bürgerrecht gewähren, in Riga hingegen würde als Zensus ein Einkommen von 300 Rbl. resp. der Besitz eines Immobils im Werte von 2—3000 Rbl. genügen. Leute, die das aufbrächten, seien keine Proletarier, die ihre Stimme für Geld verkauften.

Zum Schluß stellt Šuvalov einige Forderungen, die besonders vom nationalpolitischen Standpunkt aus interessant sind. Er verlangt die Zulassung des Russischen als Debattensprache in der Ältestenbank; ferner fordert er, daß Petitionen nicht nur deutsch, sondern auch russisch abgefaßt sein können, und daß ihre Beantwortung, je nach dem in welcher Sprache die Eingaben gemacht würden, entsprechend erfolgte, ohne daß für die russischen Übersetzungen eine Gebühr zu entrichten sei. Schließlich sollten die Jahresrechenschafts und die offiziellen Ankündigungen des Rats in beiden Sprachen erfolgen. Wenn wir neben diese »Bemerkungen« des Gen.-Gouv. die Denkschrift der deutschen Oppositionsgruppe halten, so fallen einige Übereinstimmungen ins Auge: vor allem die grundlegende Forderung, die Ältestenbank an die Spitze zu stellen. Gemeinsam ist auch die Beschränkung der Rechte des Rats, nur daß der Gen.-Gouv. nicht ganz so weit geht. Die Trennung der Exekutive von der Legislative wird von den Oppositionellen ganz konsequent durchgeführt, während Šuvalov dem Rat schließlich doch gewisse legislative Rechte zuspricht. Dem entsprechend muß die Art der Wahl der Ratsglieder bei beiden die gleiche sein. Aus dieser Übereinstimmung in einem Grundsatz der Reform bei sonst sehr beachtlichen Gegensätzen wird man noch nicht ohne weiteres auf eine Beeinflussung schließen

¹⁹⁾ »Bemerkungen« Pkt. 22.

dürfen, um so weniger, als die Möglichkeit besteht, daß die oppositionelle Gruppe ebenfalls das im Innenministerium 1864 ausgearbeitete Projekt einer allgemeinen Städteordnung und eventuell auch die preußische Städteordnung von 1808 als Richtlinie vor Augen gehabt hat. Einige Details fallen aber doch auf; vor allem der Zensus, der in beiden Vorlagen gleich hoch ist. Wenn Šuvalov diese Höhe gewiß nicht unbedingt der Denkschrift entnommen zu haben braucht (was jedoch durchaus möglich ist), so wird man doch mindestens annehmen können, daß die Denkschrift ihn bei der Wahl der Höhe beeinflußt hat und ihm den Ständen gegenüber das Rückgrat gestärkt hat — in dieser Einzelfrage wie im Ganzen. Stammten doch die Antragsteller nicht aus den unteren sozialen Schichten sondern aus Beamtenkreisen und was besonders bedeutungsvoll war — aus deutschen. Um so mehr ist anzuerkennen, daß Šuvalov diese Waffe nicht in unbilliger Weise ausgenutzt hat. An sich hätte gerade diese Denkschrift die bequemste und in Petersburg auch sicher zweckmäßigste Handhabe zu einem Kampf gegen die Stadt bieten können. Nirgends finden wir aber einen Hinweis auf sie oder gar eine Drohung mit ihr.

Der Ausschuß, der entsprechend der Vollmacht, die er auf der Kommissionssitzung vom 29. IX. erhalten hatte, seinen Bestand durch die Kooptation der Ratsherren Hernmarck und Gerstfeldt auf 9 erhöht und auch sonst noch in einigen Fällen unabhängige Sachverständige hinzugezogen hatte,²⁰⁾ war mit der Durchsicht der »Bemerkungen« in vier Sitzungen²¹⁾ fertig geworden und konnte sein Gutachten auf der Kommissions-sitzung vom 27. (15.) X. vorlegen.²²⁾

Die Proposition des Gen.-Gouv., die Ältestenbank an die Spitze der rigaschen Stadtverfassung zu stellen, hält der Ausschuß für nicht annehmbar. Die vorgeschlagene 12- und 6-jährige Amtsdauer für die Ratsglieder rät der Ausschuß abzulehnen und das Schiedsgericht trotz der Argumente Šuvalovs beizubehalten. Zur Festhaltung an dieser Institution sah er sich wohl deswegen genötigt, weil er ein Eingreifen der Regierung in Angelegenheiten der Stadt nach Möglichkeit eingeschränkt wissen wollte. Aus demselben Grunde hatte er sich vermutlich

²⁰⁾ Rigascher Almanach 1900 S. 91 Robert Bünger, von B(ergholz).

²¹⁾ Die Sitzungen fanden statt am 30. IX., am 4., 5. und 8. X.

²²⁾ Diese Sitzung und die Sitzungen vom 25., 26., und 28. X. leitete Böhthführ in Stellvertretung von Müller, der nach Petersburg verreist war. T. »Ergebnisse der Ausschuß-Berathungen über die Bemerkungen und die Propositionen des Generalgouverneurs.« — T. Prot. vom 15. X. 1865.

auch gegen die Vorschläge ausgesprochen, die auf eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Rat und Regierung und zwischen Administrativgewalt und Kommunalorganen abzielten. Auch den wichtigeren Teil der Geschäftsordnung des Rats wollte er dem Eingriffe der Regierung entzogen wissen. Die Neuordnung dieser drei Gebiete sollte nämlich nach Šuvalovs Proposition entsprechend dem ministeriellen Entwurfe erfolgen.

Bezirksversammlungen bei den Wahlen in die Ältestenbank hält der Ausschuß nicht für ratsam. Auch ist er nicht geneigt, der Ältestenbank so große Kompetenzen zuzugestehen wie der Gen.-Gouv. Das Recht Steuern zu genehmigen und zu repartieren, das Budget zu überprüfen, das Bürgerrecht zu verleihen, will der Ausschuß der Ältestenbank nicht zugestehen. Auch betreffend die Qualifikation zum Bürgerrecht kann er nicht alle Vorschläge Šuvalovs annehmen. Wohl verwirft auch er den Ausdruck »unbescholten«, aber den Zensus in der Höhe von 500 Rbl. will er nicht ändern, den Wert des geforderten Immobils jedoch auf 2000 Rbl. herabsetzen. Das Klassenwahlrecht verwirft er und spricht sich auch gegen den eventuellen Vorschlag aus, das Bürgerrecht obligatorisch zu machen. Einfache Bürgerschaftsversammlungen nach Bezirken hält er nicht für empfehlenswert. Russisch als Debattensprache will er nicht gestatten, da ja in den einzelnen Verwaltungsbehörden Deutsch die Amtssprache ist. Resolutionen auf Bittschriften sollten nur auf ausdrücklichen Wunsch russisch ausgefertigt werden. Alle anderen Vorschläge hält der Ausschuß für annehmbar, auch wenn sie gegen die Grundzüge verstoßen. An einigen von ihnen nimmt er allerdings redaktionelle Änderungen vor.

Im übrigen stellte der Ausschuß sich auf den Standpunkt, daß die Kommission von den Ständen kein Mandat habe, über diese Änderungen zu beschließen. Als der Präses der Kommission diese Frage vorlegte, erklärte sie sich inkompetent und beschloß, die Stände zu befragen. Dieser Beschluß mußte natürlich die schon durch den vom Gen.-Gouv. gestellten Termin äußerst dringlich gewordene Arbeit der Kommission wesentlich verzögern. Er konnte aber nicht einmal zur Ausführung gebracht werden, da zwei Glieder der Kommission fehlten und diese deswegen als nicht beschlußfähig betrachtet wurde.²³⁾ Unterdessen hatte Böthführ dem Rat mitgeteilt, daß trotz möglicher Beschleunigung der Verhandlungen es unmög-

²³⁾ T. Prot. vom 25. X. 1865.

lich sein werde, den gestellten Termin einzuhalten, weil zur Beratung der häufig gegen wichtige Prinzipien des Entwurfs verstoßenden Abänderungsvorschläge wegen der Belastung vieler Glieder der Kommission mit »unaufschieblichen Geschäften ihres Berufes« nur die Abend- und Nachtstunden zur Verfügung stünden. RH Faltin erklärte sich bereit, ein entsprechendes Schreiben an den Gen.-Gouv. persönlich zu überbringen.²⁴⁾ In diesem bat der Rat um Verlängerung der Frist und sprach nach der Motivierung dieser Bitte die Hoffnung aus, auch der Gen.-Gouv. werde es nötig finden, »daß das von den Ständen selbst unternommene Verfassungsreformwerk auch ferner mit derjenigen in einem so kurzen Termin nicht möglichen Gründlichkeit behandelt werde, die allein zu befriedigender Lösung der nicht zu verkennenden Schwierigkeiten führen kann.«²⁵⁾ Šuvalov erklärte sich dann auch in Berücksichtigung der Motive bereit, die Frist für das Schlußvotum der Stände bis zum 22. (10.) XI. zu verlängern. Eine nochmalige Verschiebung des Termins werde er aber nicht vornehmen können, da er »solchenfalls außerstande wäre, bei Vorstellung der Verfassungsvorlagen an die Staatsregierung den resp. Deductionen und Conclusionen der ständischen Commissionen Rechnung zu tragen.«²⁶⁾ Ohne diese Verschiebung des Termins wäre die Arbeit der Kommission gänzlich überflüssig gewesen, die im Grunde genommen bis zum 6. XI. (25. X.), dem Tage der Sitzung, in der der neue Termin mitgeteilt wurde und an dem die alte Frist ablief, — überhaupt noch nicht begonnen hatte.

Am folgenden Tage beriet die Kommission dann über die einzelnen Punkte.²⁷⁾ In den meisten Fällen machte sie sich ohne längere Debatten den Standpunkt des Ausschusses zu eigen. Nur in einigen wenigen Fällen wich sie von der Ansicht des Ausschusses ab oder diskutierte sie länger. Bei der Beratung des Šuvalovschen Vorschlages, dem Rat die Exekutive zu überlassen, der Ältestenbank aber das ausschließliche Recht auf Beratung und Beschlußfassung zuzusprechen, stellte Rats Herr Faltin die in den Bemerkungen des Gen.-Gouv. wieder-gegebene Motivierung des ständischen Standpunktes dahin zurecht, daß nicht nur die historische Tradition und die Not-

²⁴⁾ Den 18. X. — 1361 p. 150.

²⁵⁾ T. (Konzept von Napiersky) vom Rat ausgefertigt am 20. X. Dorpat 140 p. 243 (Ausfertigung).

²⁶⁾ Dorpat 140 p. 245 (Entwurf), 1361 p. 152 (Abschrift), T. (Original). Dieses Schreiben ist vom 22. X. datiert.

²⁷⁾ Protokolle der Kommissionssitzungen vom 26. und 28. X., vom 1., 3., 4. und 6. XI. Die Sitzung vom 4. XI. kam wegen mangelnden Quorums nicht zustande.

wendigkeit eines konservativen Elements in der Stadtverfassung von den städtischen Vertretern in der Spezialkommission hervorgehoben worden seien, sondern neben noch anderen Gründen »insbesondere der Umstand geltend gemacht worden, daß die Beibehaltung der obrigkeitlichen Stellung des Rathes nothwendig, damit aber eine Unterordnung des Rathes unter die Ältestenbank durchaus unverträglich sei.« Auch RH Hernmarck hält eine Schädigung der städtischen Autonomie und den Übergang der obrigkeitlichen Befugnisse des Rats an die Regierungsbehörden bei der vom Gen.-Gouv. vorgeschlagenen Regelung für unausbleiblich. Dr. Baerens kritisierte den Vorschlag ebenfalls scharf und wies darauf hin, daß es ganz verfehlt sei, wenn Šuvalov preußische und französische Städteordnungen als Beispiele heranziehe, denn gerade in diesen Ländern würden die Kommunalrepräsentationen weitestgehend durch die Bürokratie bevormundet. Außerdem widerspreche Šuvalov sich selbst, wenn er vorschlage, daß der Rat zusammen mit der Ältestenbank beschließen solle. Damit erkenne er ja an, daß die bloß exekutiven Kompetenzen des Rats nicht genügten. Die Kommission sah sich daher auch nicht in der Lage, Šuvalovs Vorschlag anzunehmen.

Zu langen Beratungen, die sich durch mehrere Sitzungen hinzogen, und zum Umstoßen von schon gefaßten Beschlüssen kam es in der Frage des Bestandes des Handelsamtes und seiner Kompetenzen. Da sie aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, brauchen sie nicht näher dargelegt zu werden. Die Resultate waren, daß das Handelsamt aus Kaufleuten bestehen sollte und daß nur die Glieder der Börsenkaufmannschaft, die das Bürgerrecht besitzen, das Recht haben sollten, Vertreter ins Handelsamt zu entsenden. Betreffend die Qualifikation zum Bürgerrecht beschloß die Kommission, den Zensus auf den Besitz eines Immobils im Werte von mindestens 3000 Rbl. herabzusetzen, das Einkommen von 500 Rbl. behielt sie aber bei. Ferner sollte die Anschreibung zur rigaschen Steuergemeinde als Erfordernis aufgestellt werden.

Längere Zeit diskutierte man auch über den Vorschlag Šuvalovs, das Dreiklassenwahlrecht und Bezirksversammlungen einzuführen. Schnakenburg schlug vor, die Frage offen zu lassen; ihm wurde aber entgegengehalten, daß man das nicht tun könne, da dann die Regierung von sich aus Maßnahmen ergreifen würde. Darauf sprach sich dann Schnakenburg entschieden gegen Bezirksversammlungen aus. Ihre Einführung würde zum Wegfall der Gravamina und Desideria führen, und

die wolle er nicht aufgeben. Den Interessen der Nationalitäten auf diesem Wege Rechnung zu tragen, sei unnötig; zudem lehre die Erfahrung, »daß ein Nachgeben in einem einzelnen Punkte zu immer weitergehenden unstatthaften Forderungen führe.« Ihm schloß sich der RH Berg an, der meinte, daß die Ältestenbank dann auf zerklüftetem Boden stehen und keine allgemeine Repräsentation mehr darstellen würde. Dr. Baerens trat für die Bezirksversammlungen ein. Man müsse dem Vorwurf begegnen, daß die zahlreichen russischen Bürger Rigas von den anderen majorisiert würden und ihnen die Wahl ihrer Kandidaten unmöglich gemacht würde. Dieser Vorwurf sei nicht nur vom Gen.-Gouv. erhoben worden, sondern auch von hiesigen Bürgern und der russischen Presse unumwunden ausgesprochen worden. »Von größter Wichtigkeit sei es, das vorhandene und nicht unberechtigte Mißtrauen durch Eingehen auf die Proposition des Generalgouverneurs zu beseitigen, zumal zu erwarten stehe, daß einige andere vom Generalgouvernement beanstandete aus der früheren Verfassung herübergenommene Grundsätze des Entwurfs nur dann durchzuführen sein würden, wenn man sich in der vorliegenden Frage den berechtigten Wünschen nicht verschließe.« Auch RH Faltin sah keine Gefahr für die Ältestenbank in der Anwesenheit einiger Vertreter der Minorität; außerdem seien allgemeine Versammlungen von 2—3000 Personen ein Unding. Das Dreiklassenwahlrecht wurde darauf von der Kommission abgelehnt, der Vorschlag, Bezirksversammlungen zu veranstalten, aber unter der Bedingung angenommen, daß die passive Wahlfähigkeit nicht auf Bezirke beschränkt werden sollte und die Zahl der Kandidaten der Zahl der Wähler des betreffenden Bezirks entsprechen sollte.²⁸⁾ Die Desideria und Gravamina wünschte die Kommission beizubehalten, ebenso die Behandlungsart, die für sie vorgesehen war.

Als sich die Kommission in der Sprachenfrage der Ansicht des Ausschusses anschloß, konnte der Präses BM Müller mitteilen, daß »in den bei dem Hr. General-Gouverneur stattgehabten Berathungen die Unmöglichkeit, in der Ältestenbank in zwei Sprachen zu verhandeln, hervorgehoben und von dem Hr. Gen.-Gouv. anerkannt auch von Hochdemselben ausgesprochen worden sei, daß die Verhandlung in deutscher Sprache an hiesigem Orte im Rechte begründet sei.«²⁹⁾

²⁸⁾ Mit 27 zu 3 Stimmen lehnte die Kommission hierin von der Städteordnung Steins abweichend die Umsetzung des korporativen Gedankens vom ständischen in das lokale Prinzip ab.

²⁹⁾ Prot. vom 6. XI.

Bei der Durchsicht der Propositionen zu den »transitorischen Bestimmungen« kam es zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Einführung der neuen Verfassung von dem Inkrafttreten der Justizreform und der Einkommensteuer abhängig gemacht werden solle oder nicht. Mit 15 zu 15 Stimmen nahm die Kommission den Vorschlag des Gen.-Gouv. an und beschloß die sofortige teilweise Einführung, da der Präses für eine solche war.

Es war dann nur noch die Frage zu klären, ob die Kommission von sich aus einen definitiven Beschluß fassen könne, da ein Teil ihrer Beschlüsse den von den Ständen angenommenen Grundsätzen widersprach. Obgleich RH Faltin hervorhob, daß die Kommission zum endgültigen Abschluß der Reformarbeiten autorisiert sei und außerdem ein neuer ständischer Beschluß einen großen Zeitverlust herbeiführen würde, meinte die Kommission doch, eines Mandates zur Erledigung dieser Arbeit zu bedürfen. Sie wandte sich daher mit einem Schreiben, in dem über ihre Tätigkeit berichtet wurde, an den Rat.³⁰⁾ Über die 17 Vorschläge des Gen.-Gouv., die eine Abänderung der von den Ständen angenommenen Grundzüge involvieren, werde ein ständischer Beschluß nicht herbeigeführt werden können; die Beschlußfassung müßte dann derselben Kommission oder einer neuen oder dem ständischen Schiedsgericht übertragen werden. Man dürfe auch nicht außer acht lassen, »daß die mit solchen Beschlüssen verbundene Verzögerung in der vorliegenden Angelegenheit besonders zu vermeiden ist, da Se. Erlaucht der Hr. Gen.-Gouv. bereits um wiederholte Fristverlängerungen hat ersucht werden müssen und die Gefahr nahe liegt, daß ein weiterer Zeitverlust es unmöglich machen würde, die Interessen der Commune den gemachten Propositionen gegenüber bei der Civiloberverwaltung und der höheren Staatsregierung zur Geltung zu bringen.« Zum Schluß bat sie darum, sie zu autorisieren, ohne Rücksicht auf die Grundsätze einen definitiven Beschluß zu fassen. Der Rat verfügte, diesen Bericht »zwecks schleuniger Beschlußfassung« an die Ältermänner beider Gilden zu übersenden. Auf derselben Ratssitzung am 20. (8.) XI. mußte BM Müller erklären, daß es unmöglich sei, den Termin einzuhalten, da die Stände noch beschließen müßten und der Entwurf umgearbeitet werden müsse.³¹⁾ Der Rat beschloß also, den Gen.-Gouv. um eine Prolongation des Ter-

³⁰⁾ T. »Bericht der ständischen Verfassungscommission.« Vom 8. XI. 1865. — 1361 p. 155—157. — G. G. A. Prot. Bot. Resc. 1865 S. 61.

³¹⁾ 1361 p. 158.

mins zu bitten. Das Schreiben an Šuvalov, in dem die Sachlage dargelegt wird, schließt mit dem Passus: »Der Rath unterlegt demnach Ew. Erlaucht die ergebenste Bitte, von der Einhaltung des gestellten Termins geneigtest absehen und die Versicherung entgegennehmen zu wollen, daß die Stände der Stadt und ihre Vertreter sich unausgesetzt bestreben werden, das von ihnen selbst in Angriff genommene Reformwerk auch in seinem gegenwärtigen Stadium so schleunig zu fördern als irgend mit dem Umfange und der Wichtigkeit des Gegenstandes vereinbar erscheint.«³²⁾ Diese Bitte schien allerdings wenig Aussichten auf Erfüllung zu haben, denn wie Faltin, der zufällig mit dem Gen.-Gouv. gesprochen hatte, am nächsten Tage dem Rat berichtete,³³⁾ hatte Šuvalov auf der Einhaltung des Termins bestanden, da die Beamten aus Petersburg nicht warten könnten, und habe verlangt, man solle ihm das Schlußvotum fürs erste ohne die ständischen Beschlüsse zuschicken; diese könnten ihm später nachgeschickt werden. Damals war das Schreiben des Rats noch nicht eingetroffen. Zur Unterstützung der Bitte schlug Faltin daher vor, Müller möge persönlich um Fristverlängerung bitten. Müller bat nur, die Ältermänner mitnehmen zu dürfen. Der Rat gestattete es und ließ sie sofort zitieren. Sie erschienen auch und erklärten sich einverstanden. Die Drei, die sich sofort zum Gen.-Gouv. begeben hatten, erwirkten dann auch eine Verlängerung des Termins bis zum 13. (1.) XII. Dabei äußerte Šuvalov den Wunsch man solle ihm die Ergebnisse aber schon vom 24. (12.) XI. ab fortlaufend in Abschnitten inoffiziell mitteilen, damit er sich vorbereiten könne. Eventuelle spätere Änderungen werde er bis zum genannten Termin entgegennehmen und berücksichtigen.³⁴⁾ Dasselbe teilte der Gen.-Gouv. dann dem Rat offiziell mit und knüpfte hieran die Bemerkung, daß er am 13. (1.) XII. nach Petersburg fahren werde; daher müsse er zu diesem Termin des definitiven Abschlusses der ganzen Verhandlung gewiß sein.³⁵⁾

Die Kommission, die über die vom Gen.-Gouv. vorgeschlagene weitere Behandlung der Sache beschließen mußte, erklärte sich einverstanden.³⁶⁾ Allerdings sollten die Ergebnisse nur als

³²⁾ T. (Konzept), 1361 p. 159, Dorpat 140 p. 248 (Ausfertigung) vom 8. XI. 1865.

³³⁾ 1361 p. 160, T. (Duplikat).

³⁴⁾ 1361 p. 162, (Duplikat), T. (Ausfertigung).

³⁵⁾ Dorpat 140 p. 250 (Entwurf), T. (Ausfertigung), 1361 p. 164 (Abschrift).

³⁶⁾ T. Prot. vom 10. XI.

Gutachten mitgeteilt werden, da die Möglichkeit von Abänderungen bestand. Während derselben Sitzung konnte der Präses auch schon die Redaktion des Entwurfs vorlegen; sie wurde von der Kommission dem Ausschuß zur Durchsicht übergeben. Diese neue Redaktion des Entwurfs herzustellen, war die Aufgabe des Schriftführers der Kommission Napiersky gewesen. Seine Leistung wird dadurch noch beachtlicher, daß er sie allein und in ganz kurzer Zeit vollbrachte.³⁷⁾

Die Kommission erhielt nun am 19. XI. von den Ständen die von ihr erbetene Generalvollmacht für den endgültigen Abschluß der Arbeiten. Im Verlauf der Beratungen hierüber war in der großen Gilde der Wunsch lautgeworden, daß wenn es schon untunlich sei, auf die Einführung der Justizreform zu warten, doch wenigstens sofort Einzelrichter für Bagatellsachen angestellt, die Einkommensteuer eingeführt und die Ratsherren für die Übergangszeit von der Ältestenbank gewählt würden.³⁸⁾ Am gleichen Tage konnte der Präses der Kommission mitteilen, daß die Beratungen über die Propositionen des Gen.-Gouv. abgeschlossen seien. Darauf legte er der Kommission den neuen Entwurf und das Schlußvotum vor, die von ihr in der vom Ausschuß proponierten Fassung »einmütig« angenommen wurden. Außerdem beschloß sie, daß der Entwurf von allen Kommissionsgliedern unterschrieben und dann vom Rate dem Gen.-Gouv. offiziell übergeben werden sollte.³⁹⁾

Am interessantesten und aufschlußreichsten ist die Einleitung des »Schlußvotums«, die den Standpunkt der Stadt und den des Gen.-Gouv. gegeneinander hält.

Durch den Gnadenbrief vom 8. VIII. (27. VII.) 1856 seien die besonderen Rechte und Institutionen der Stadt entsprechend der Kapitulation von 1710 und dem Provinzialkodex von 1845 garantiert worden. Man hoffe auf die Bestätigung des Reorganisationsprojekts in der von den Ständen beschlossenen Fassung, einerseits weil die alte Verfassung durch kaiserliches Wort garantiert sei, andererseits weil man glaube, mit der

³⁷⁾ Am 21. (9.) XI. forderte Müller Napiersky auf, den Entwurf und die Motive fertigzustellen. Auf der Kommissionssitzung vom 22. (10.) legte er den schon fertigen Entwurf vor.

³⁸⁾ G. G. A. Notizenbuch.

³⁹⁾ T. Prot. vom 19. XI. T. »Schlußvotum der Stände auf die von Se. Erlaucht dem Her. Gen.-Gouverneur . . . nebst der demgemäß revidirten Redaction des Entwurfs.« (Konzept); Dorpat 140 p. 313—372. »Gutachten der ständischen Verfassungs-Commission über die von etc.« — T. »Revidirter Entwurf« (handschriftlich, mit allen 30 Unterschriften). — Dorpat 140 p. 373 ff.

»Aufopferung der bedeutendsten zu Recht bestehenden Vorrechte« den Forderungen der Staatsregierung und der nichtberechtigten Einwohner Rigas Rechnung getragen zu haben. Die Grundlage des Entwurfs bilde das Prov. Recht. Er stelle »keineswegs eine radicale Neubildung des städtischen Gemeinwesens, sondern nur eine Umgestaltung auf historischer Grundlage« dar. Der rechtliche Fortbestand der auf dem Prov. Recht beruhenden Grundsätze könne kaum angefochten werden. Verschiedene Bemerkungen des Gen.-Gouv. dagegen stammten aus ganz anderen Quellen, nämlich aus dem bisher unbekannten ministeriellen Entwurf einer Munizipalverfassung und aus westeuropäischen Städteordnungen. Auch wenn der ministerielle Entwurf bestätigt werde, so werde er doch für Riga ohne Einfluß sein, weil er ausdrücklich seine Vorschläge nicht auf die Städte der drei Ostseegouvernements ausdehne. Daher müßten die Stände schon aus formalen Gründen es ablehnen, daß Prinzipien eines Entwurfs, der für andere Städte des Reichs, »in denen die Communalverfassung noch wenig entwickelt ist und daher auf neuer Grundlage organisirt werden soll,« auf Riga angewandt würden. Ebenso stehe es mit den westeuropäischen Städteordnungen. »Im Allgemeinen aber muß hier bemerkt werden, daß bei organischen, auf historischer Grundlage beruhenden Reformen nicht nach dem Muster allgemeiner, für andere Verhältnisse berechneter Entwürfe und Verordnungen zu Werke gegangen werden kann.« »Soll diesen Reformen eine dauernde und erfolgreiche Geltung gesichert werden, so sind bestehende bereits bewährte Institutionen aufrecht zu erhalten, Neubildungen aber den örtlichen Verhältnissen anzupassen.«

Auch die Ausführungen zum Verhältnis zwischen Rat und Ältestenbank enthalten einige bemerkenswerte Sätze. Es wird da gesagt: »Die Hauptbedeutung der Verfassungsreform ist darin zu sehen, daß sie an Stelle weniger Berechtigter die gesammte dazu fähige Einwohnerschaft in den Kreis der politischen Gemeinde hineinziehen will, die mit dem Privilegium der ausschließlichen passiven Wählbarkeit behafteten Bruderschaften beseitigt und an die Stelle der schleppenden und unsachgemäßen Geschäftsbehandlung durch die zwei Ältestenbänke und die beiden Plenarversammlungen der großen und kleinen Gilde den Gedanken der Repräsentation in die Gemeindeverfassung einführt und solchergestalt ein Organ der Bürgerschaft aufstellt, welches Namens dieser in einfacher Communication mit dem Rath eine straffere und raschere Verwaltung,

als sie bisher möglich war, herzustellen und eine sachgemäße und eingehende Controlle zu üben im Stande ist.« In den weiteren Erörterungen zu diesem Punkte wird auch zu den von Šuvalov herangezogenen Beispielen und Parallelen des Auslandes Stellung genommen. Die deutschen Städteverfassungen kannten, soweit sie nicht nach französischem Vorbilde aufgebaut seien, keine kollegialen Magistrate, die nur Exekutivorgane seien. Dort sei der Magistrat als Obrigkeit der Bürgerschaft übergeordnet, als Gemeindeorgan gleichgeordnet. Auch die Stellung des Magistrats nach der preußischen Städteordnung von 1853 wird besprochen. Überall, wo der Magistrat kollegial organisiert sei, sei er an der Beschlußfassung mit beteiligt. Das Analogon zum Schiedsgericht in Riga finde sich in den Hansestädten. Nur sei das Schiedsgericht in Riga besser, weil nicht durch das Los zusammengesetzt. Österreich könne nicht herangezogen werden, weil dort der Aufbau der Gemeinden ein ganz anderer sei. Frankreich, das keine Selbstverwaltung kenne, könne man nicht als Vorbild anführen, wenn man sich für eine stärkere Entwicklung der Selbstverwaltung einsetze. Der ministerielle Entwurf gewähre der Bürgerschaft geringere Rechte als der rigasche, da sie nach jenem nur Wahlkörper sei und Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen habe. Nach dem rigaschen Entwurf (und auch nach deutschen Städteordnungen) sei die Verbindung zwischen Magistrat und Bürgerschaft viel enger und unmittelbarer. Hier »steht die Gemeindevertretung als beschließende und kontrollirende dem Rath ununterbrochen zur Seite.« Das Schiedsgericht sei deswegen auch besser als der vom Gen.-Gouv. vorgeschlagene Mittelweg der gemeinsamen Abstimmung, weil nach Šuvalovs Vorschlag die Grundlage der Abstimmung nur das zahlenmäßige Verhältnis, nach dem rigaschen aber die Sachkenntnis bilde. Der Wirkungsbereich des Rats sei größer, »als er meist in neuerer Zeit bei Städten angetroffen zu werden pflegt.« Wenn man ihm diese Rechtssphäre lasse, müsse er stark sein; wenn er aber nur Exekutivbehörde sein solle, müsse man auch alle anderen städtischen Behörden umorganisieren.

Der Zensus könne nicht herabgesetzt werden, weil das Bürgerrecht auch das passive Wahlrecht gewähre und man eine Garantie für die Befähigung zur Annahme der unbesoldeten Kommunalämter haben müsse. Die Wahlen nach Bezirken seien die Stände bereit anzunehmen, »damit die vorwiegend in der Moscauschen Vorstadt wohnhaften Bürger russischer Nation, welchen allein nach den bisherigen Erfahrungen

das Streben nach einer Parteistellung nachgesagt werden könnte und denen die übrigen Bürger eine angemessene Betheiligung an den Wahlen keineswegs zu entziehen gewillt sind, damit dieser Bestandtheil der Bürgerschaft den Vorwurf der Majorisirung nicht zum Schilde für erwünschte Beschwerde über angebliche Bedrückungen benutzen könne.« Die Amtsdauer bis zum 60. Lebensjahre müsse auch deswegen beibehalten werden, weil bei einer kürzeren Amtsperiode die Besten und Fähigsten sich fern halten und sich anderen Berufen zuwenden würden. Bei einem häufigen Wechsel des Ratsbestandes würde sich auch das Schwergewicht in die Kanzleien und auf die Subalternbeamten verlagern.

Die in den Bemerkungen zu den einzelnen Propositionen des Gen.-Gouv. vorgebrachten Argumente wurden im wesentlichen schon in den Sitzungen der Dreißiger-Kommission und des Siebener-Ausschusses geltend gemacht und brauchen hier nicht erwähnt zu werden.

In der Ratssitzung vom 12. XII. (30. XI.) 1865 übergab Müller namens der ständischen Kommission dem Rat das Schlußvotum und den Entwurf und verlas ein Begleitschreiben, in welchem nach einem Rückblick über die Arbeit gesagt war, daß die Motive später nachfolgen würden.⁴⁰⁾ Am gleichen Tage wurde vom Rat ein Schreiben an den Gen.-Gouv. ausgefertigt, mittels dessen der Entwurf und das Schlußvotum überreicht wurden und in dem er im Namen der Stadt Šuvalov darum bat, den Entwurf doch nur zusammen mit den Motiven der Regierung vorzulegen.⁴¹⁾ Diese Bitte, die im Grunde nur ein weiteres, wenn auch kachiertes Gesuch um Fristverlängerung darstellt, schlug Šuvalov rundweg ab. Gemäß einer Verabredung mit dem Minister des Inneren sollten die Verhandlungen gleich nach dem 27. (15.) XII. während seiner Anwesenheit in Petersburg beginnen. Wegen anderer dringender Geschäfte könne er seine Abreise nicht weiter hinziehen; er sei aber bereit, die Motivierungen dem Minister noch nachträglich einzureichen.⁴²⁾

Wie schon erwähnt, war in den Sitzungen der 15-er Kommission unter dem Beifall aller die Ansicht geäußert worden, daß von einer Aufnahme der Juden in die Bürgerschaft nicht die Rede sein könne, solange ihre bisherige Gemeindeorgani-

⁴⁰⁾ 1361 p. 168, 169 (Ausfertigung), T. (Konzept).

⁴¹⁾ Dorpat 140 p. 251 (Ausfertigung), T. (Konzept), 1361 p. 170 ff.

⁴²⁾ Dorpat 140 p. 408 (Entwurf), T. (Ausfertigung) vom 3. XII. — 1361 p. 173.

sation, das »Kahal«, bestehe. Wenn diese Organisation vom Staate aus aufgehoben worden sei, werde man die Juden aufnehmen können.⁴³⁾ Im endgültigen Entwurf vom Juni 1865 war diese ganze Frage nicht weiter erwähnt worden. Das hatte zur Folge, daß mehrere Glieder der rigaschen Hebräergemeinde an den Rat ein Gesuch richteten mit der Bitte, doch noch die Aufnahmemöglichkeit von Juden in die Bürgerschaft nachträglich in den Entwurf hineinzunehmen.⁴⁴⁾ Der Rat übersandte dieses Schreiben an die Ältermänner, damit erst die Gilden über das Gesuch entschieden. Diese schlugen vor, die Erledigung der Frage der Dreißiger-Kommission zu überlassen,⁴⁵⁾ die aber schon vorher (am 13. XI.) die Frage in einem den Juden günstigen Sinne entschieden hatte, indem sie die Proposition des Gen.-Gouv., die Juden nach Aufhebung des Kahals zuzulassen, mit großer Majorität annahm. Allerdings beschränkte die Kommission die Erlaubnis auf die zu Riga angeschriebenen Juden, also auf rund 400 Personen, weil sonst aus verschiedenen Gründen ein allzu großer Zudrang zu erwarten sei.⁴⁶⁾

Die Verhandlungen mit der Regierung.

In Reval war mittlerweile ebenfalls ein Projekt zur Reform der dortigen Stadtverfassung ausgearbeitet worden.¹⁾ Dieses Projekt ließ der Gen.-Gouv. durch den Staatsrat Glaesz der ständischen Kommission vorlegen.²⁾ Šuvalov wünschte, die Kommission möge über dieses Projekt beraten, soweit es das Verhältnis von Rat und Ältestenbank betraf, und ihm noch vor seiner Abreise das Ergebnis dieser Beratungen mitteilen. Müller trug dies der Kommission am 24. XII. vor und verlas die entsprechenden Punkte des Revaler Entwurfs, aus denen hervorging, daß sich die Stände Revals entschieden gegen eine Besei-

⁴³⁾ U. p. 122.

⁴⁴⁾ 1361 p. 144—147, K. G. A. eingelaufene Schreiben Nr. 67.

⁴⁵⁾ 1361 p. 167.

⁴⁶⁾ Zu diesem Zwecke wurde vom Kahalsamte ein Verzeichnis sämtlicher zu Riga angeschriebener Juden angefordert. Hiernach betrug ihre Zahl 429. Nach diesem Verzeichnis wollte man später bei der Konstituierung der Bürgerschaft vorgehen. — Vgl. 1361 p. 172, 180—190, 1457 p. 2.

¹⁾ Die Zusammenarbeit der baltischen Städte in der Frage der Verfassungsreform beschränkte sich auf eine Anfrage Revals an den rigaschen Rat in einer unwichtigeren Angelegenheit.

²⁾ In gleicher Weise hatte Šuvalov die betreffenden Punkte des rigaschen Entwurfs den Ständen Revals zur Beschlußfassung vorlegen lassen.

tigung der gleichgeordneten Stellung von Rat und Bürgerausschuß aussprachen, jedoch bereit waren, zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten eine gemeinsame Abstimmung von Rat und Bürgerausschuß zu akzeptieren.³⁾ Nach dem Entwurf also sollten alle Beschlüsse von Rat und Bürgerausschuß gefaßt werden. Bei Differenzen sollte aber eine gemeinsame Abstimmung beider Körperschaften stattfinden, bei der die Mehrheit entscheiden sollte. Ferner teilte Müller mit, daß der Gen.-Gouv. Glaesz gegenüber geäußert hätte, der revalsche Vorschlag sei akzeptabel; wenn auch Riga ihn angenommen habe, würde Šuvalov seinen früheren Vorschlag fallen lassen und den revalschen in Petersburg vertreten. Der Ausschuß habe nun bei der Beratung dieser Frage zu keiner einheitlichen Stellungnahme gelangen können. Allerdings habe er sich einstimmig für das Schiedsgericht ausgesprochen. Differenzen seien darüber entstanden, ob man den revalschen Vorschlag, weil er der Koordination von Rat und Bürgerausschuß nicht entspreche, glatt ablehnen oder ob man dem Gen.-Gouv. mitteilen solle, daß der Revaler Vorschlag immer noch besser sei als der des Gen.-Gouv. Advokat Tunzelmann meinte hierzu, man könne nicht neben seinem eigenen Vorschlag noch einen anderen vertreten; dabei verliere der eigene ja jedes Gewicht. Als sich dann beim Schluß der Diskussion auch der Präses BM Müller nachdrücklich gegen den Revaler Vorschlag aussprach, der nur »das Ansehen des Rathes aufs Äußerste schwächen würde«, entschied sich auch die Kommission dafür, den Revaler Vorschlag ohne Klausel abzulehnen. Um den inoffiziellen Charakter zu wahren, aber zugleich auch um die Anregung nicht als ganz nebensächlich zu behandeln, sollten Müller, Schnakenburg und Taube diesen Beschluß dem Gen.-Gouv. persönlich mitteilen. Als dann ferner der Kommission die ablehnende Antwort des Gen.-Gouv. auf die Bitte der Kommission, den Entwurf nur gemeinsam mit den Motivierungen der Regierung vorzustellen, mitgeteilt wurde, beschloß sie, eine dreiköpfige Deputation zur Vertretung ihrer Ansichten und Interessen nach Petersburg zu entsenden. Zu Deputierten wurden Müller, Tunzelmann und Schnakenburg gewählt.⁴⁾ Die Deputation hatte zunächst eine persönliche Aussprache

³⁾ T. Prot. vom 12. XII.

⁴⁾ Als Beilage findet sich hierzu ein in der Kanzlei des Gen.-Gouv. niedergeschriebenes Schriftstück, daß die betreffenden Punkte des Revaler Entwurfs und ihre Motivierung enthält. Die Überschrift lautet: »Ad Bemerkung 21«, T.

mit Šuvalov, in der dieser äußerte, daß er die Ablehnung des Revaler Vorschlages vermutet hätte. Er vertrete aber einen anderen Standpunkt. Die gewünschte Hinzuziehung der Ständevertreter zu den späteren Verhandlungen im Reichsrat werde er durchzusetzen versuchen. Alles dieses berichtete Müller dem Ausschuß noch am selben Tage und schlug vor, der Rat möge den Kommissionsbeschluß betreffend die Deputation dem Gen.-Gouv. mitteilen.⁵⁾ Hierauf fertigte der Rat an den Gen.-Gouv. ein Schreiben aus, in dem ihm nach dem Dank der Stände für seine wohlwollende und teilnehmende Behandlung der Reformarbeiten die Mitteilung gemacht wurde, daß die Stände eine Deputation zu entsenden beschlossen hätten. Daran schloß sich die Bitte, die Deputierten doch schon zu den Vorverhandlungen zuzulassen und die endgültigen Beschlüsse erst nach Anhören ihrer Meinung zu fassen.⁶⁾ Auf diese Bitte erhielt der Rat vom Gen.-Gouv. eine nicht sehr erfreuliche Antwort. Šuvalov schrieb, er habe den rigaschen Ständen »ausreichende Gelegenheit gegeben«, ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen; außerdem habe die Angelegenheit »ihren gesetzlichen Gang beschritten«, so daß eine Deputation nach Petersburg »nicht erforderlich sein dürfte.«⁷⁾

Dieser gesetzliche Gang bestand darin, daß Šuvalov am 1. I. 1866 den Entwurf eingereicht hatte. In einem Begleit-schreiben brachte er seine vom Entwurf abweichende Auffassung sehr klar zum Ausdruck. Er beginnt mit den Schwierigkeiten, die einer Reform der Rigaschen Stadtverfassung im Wege stehen. Erschwerend wirke sich die Systemlosigkeit der Verfassung aus, die aus Einzelverordnungen entstanden sei. Der zweite Umstand sei der Widerstand der privilegierten Stände, besonders des Rats. Die Notwendigkeit einer Reform und dieser Widerstand seien gleich alt. In der Verurteilung dieser Haltung der Stände findet Šuvalov harte Worte. Er wendet sich dagegen, daß eine Stadt von 75 000 Einwohnern 1700 privilegierten Personen ausgeliefert ist. Die Gemeinde müsse die ihr gebührende Selbständigkeit erhalten. Andererseits ist Šuvalov kein Anhänger einer Egalisierung, im Gegenteil

⁵⁾ Prot. des Ausschusses vom 13. XII. 1865.

⁶⁾ Der Entwurf hierzu stammt von Napiersky, T. den 15. XII. 1865. 1361 p. 176 (gleichlautender Entwurf), Dorpat 140 (Ausfertigung), p. 409.

⁷⁾ Dorpat 140 p. 423 (Entwurf), T. (Ausfertigung), 1457 p. 3, den 5. I. 1866. Šuvalov hatte den Entwurf mit einem umfangreichen Begleit-schreiben am 1. I. 1866 bereits dem Ministerium eingereicht. Dorpat 140, p. 411—424 (Entwurf).

einen Unterschied zu den kommunalen Einrichtungen im Reiche hält er nicht nur für möglich, sondern in Bezug auf Riga für geboten. Man müsse von den tatsächlichen Bedürfnissen ausgehen. Abschließend faßte Šuvalov zusammen: Die Mängel des Entwurfs, »dem man übrigens viele wesentliche Vorzüge nicht absprechen könne«, bestünden in folgendem: 1) Dem Rat sei die führende Stellung in der Stadt vorbehalten, während doch gerade die Ältestenbank die ganze Stadtgemeinde verkörpere. 2) Das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Ratsglieder sei beinahe im vollen Maße beibehalten. 3) Der Zensus für Erlangung des Bürgerrechts sei zu hoch. 4) Die russischen Glieder der Ältestenbank seien der Möglichkeit beraubt, ihre Meinung in ihrer Muttersprache (na rodnom jich jazykê) vorzutragen. Diese Erwägungen hätten ihn zu den Bemerkungen veranlaßt, die seine motivierten Abänderungsvorschläge enthielten.

Während so Šuvalov seine Ansicht dem Ministerium unterbreitete, verfolgte die Stadt den Gedanken weiter, ihre Sache durch eine Deputation in Petersburg vertreten zu lassen. BM Müller hatte sich in diesem Sinne mit dem Departementsdirektor Schilinzky in Petersburg in Verbindung gesetzt und ihn insbesondere gefragt, ob eine Verhandlung im Ostseekomitee⁸⁾ möglich sein werde.

Wie Müller dem Ausschuß berichtete, erhielt er die Antwort, eine Deputation könne nur nützen, wenn sie den Standpunkt des Gen.-Gouv. vertrete. Im entgegengesetzten Falle werde sie zu schwerster Schädigung der Sache führen. Das sei auch die Meinung Lievens. Daraufhin kam der Ausschuß zu der Ansicht, daß eine Entsendung der Deputation nicht angebracht sei, auch nicht zu rein informatorischen Zwecken, daß aber die Gründe für dieses Vorgehen der Kommission nicht gut vorgelegt werden könnten. Im übrigen glaubte man auch, den Druck des Entwurfs, der beinah beendet war, einstweilen der Öffentlichkeit vorenthalten zu müssen. Sonst würden Ausfälle der russischen Presse erfolgen, ohne daß man die Möglichkeit haben werde, ihnen entgegenzutreten.⁹⁾

⁸⁾ Das Ostseekomitee bestand von 1846—1875, war dem Reichsrat koordiniert und dem Kaiser direkt unterstellt. Es setzte sich aus sachverständigen und unabhängigen Würdenträgern zusammen. (Neben Ministern etc. auch Vertreter der Ritterschaften). Ursprünglich eine kommissarische Institution hat das Ostseekomitee sich vorzugsweise mit Agrarfragen befaßt. 1848 hatte es auch über das Reformprojekt der Stackelberg-Chanykovschen Revisionskommission beraten.

⁹⁾ Geheimes Prot. vom 9. I. 1866. Das offizielle Protokoll vom selben

Zu der Geheimhaltung seiner Verhandlungen auch vor der Kommission sah sich der Ausschuß wohl deswegen genötigt, weil sie wegen ihres großen Bestandes und ihrer russischen Mitglieder kein zuverlässiges Forum darstellte; die geringste Indiskretion aber sowohl der Sache schwersten Schaden zufügen konnte, als auch für Direktor Schilinzky, der doch quasi der Vertrauensmann der Stadt im Ministerium war, die größten Unannehmlichkeiten zur sofortigen Folge haben mußte.

Fürs erste wurden daher nur die unterdessen von Napiersky fertiggestellten und von RH Böthführ durchgesehenen Motivierungen dem Rat zur Weiterleitung an den Gen.-Gouv. übergeben.¹⁰⁾ Das tat der Rat mit der Bitte, Šuvalov möge sie dem Entwurfe beifügen und sie an die zuständigen Instanzen der Regierung gelangen lassen.¹¹⁾ Am 2. II. (21. I.) 1866 trat der Ausschuß wieder zusammen. Auch diesmal konnte Müller auf Grund seiner Verbindungen ein Bild der Lage in Petersburg geben. Schilinzky habe, so berichtete er, in seinem letzten Briefe die Ansicht geäußert, daß seine, Müllers, Anwesenheit in Petersburg doch nutzbringend sein werde und auch den Minister Valujev in seiner der Stadt gegenüber wohlwollenden Haltung bestärken würde. Allerdings müßte Müller eine Blankovollmacht haben, um mit Hilfe von Konzessionen eine Einigung mit dem Gen.-Gouv. herbeizuführen.¹²⁾ In der Tat erklärte die Kommission sich damit einverstanden, nur einen Vertrauensmann und einen Gehilfen mit weitesten Vollmachten zur Vertretung der Interessen Rigas nach Petersburg zu schicken. Durch Akklamation wurde Müller dazu gewählt, der wie kein anderer das Vertrauen aller Kreise der Stadt

Datum ist wesentlich kürzer. Es enthält nur die Beschlüsse des Ausschusses und die Vorlagen. Jede Andeutung des Briefwechsels zwischen Müller und Schilinzky ist vermieden. Auch die beschlossene Behandlung des Entwurfs ist nicht erwähnt. Es wird nur gesagt: »Auf Grund der sodann von dem Herrn Präses gemachten Mitteilungen über den Stand der Sache in St. Petersburg . . .«

¹⁰⁾ Prot. des Ausschusses vom 13. XII. 1865. Die Erläuterungen fassen die in den einzelnen Sitzungen vorgebrachten Motivierungen zusammen, ohne etwas Neues zu bieten.

¹¹⁾ 1457 p. 5, 6 (Entwurf), Dorpat 140 p. 424 (Ausfertigung), T. (Konzept von Napiersky) den 11. I. 1866.

¹²⁾ Geheimes Protokoll vom 21. I. 1866. Das offizielle enthält die Andeutung: »Nach einem Referat des Präses über den Stand der Dinge in St. Petersburg . . .«

genoß.¹³⁾ Am 12. II. (31. I.) teilte Müller dem Rat mit, daß er zusammen mit Tunzelmann in Begleitung eines Ratsdieners Anfang März nach Petersburg abfahren wolle.¹⁴⁾ Kurz darauf hatte Müller mit dem eben wieder zurückgekehrten Gen.-Gouv. eine Aussprache, der den Plan seiner Reise sehr beifällig aufnahm. So fuhr denn Müller am 14. (2.) II. ab, am 18. (6.) gefolgt von Tunzelmann. Bereits am 18. abends wurde Müller vom Innenminister Valujev in Audienz empfangen, der sich mit der Beteiligung von Delegierten Rigas an den endgültigen Schlußverhandlungen einverstanden erklärte. Nachdem die Vertreter Rigas eine Woche lang vergeblich eine Benachrichtigung erwartet hatten, erfuhren sie, der Entwurf befinde sich noch im Reichsrats-Departement, und es sei nicht vor auszusehen, wann dieses mit seiner Arbeit fertig sein werde. Da der Minister des Inneren ihnen zusicherte, er werde sie rechtzeitig von der Beendigung der Departementsarbeiten durch Schilinzky benachrichtigen, beschlossen sie abzureisen, um nicht unnötig Zeit zu verlieren, was die Billigung des Ministers und des Gen.-Gouv. fand.¹⁵⁾ Erst am 30. (18.) VI. fand wieder eine Sitzung des Ausschusses statt. Hier konnte Müller auf Grund der Nachrichten, die er aus Petersburg erhalten hatte, mitteilen, daß die Arbeiten im Ministerium des Inneren »Anstand erlitten hätten« und voraussichtlich erst im Herbst wieder aufgenommen werden würden. Mittlerweile sei ja auch im Generalgouvernement ein Wechsel eingetreten; daher habe er seine Reise nach Petersburg vorläufig aufgeschoben. Vermutlich würden mit dem neuen Gen.-Gouv., der »dem Vernehmen nach die Verfassungsreform nicht zu sehr zu beeilen gesonnen sei«, noch Verhandlungen notwendig sein. Ferner konnte Müller mitteilen, daß der Entwurf im Druck erschienen sei und jetzt an die Stände verteilt werden könne.¹⁶⁾

¹³⁾ T. Prot. vom 23. I. 1866.

¹⁴⁾ 1457 p. 8.

¹⁵⁾ 1457 p. 10. Prot. des Ausschusses vom 19. II. 1866. Geheimes Protokoll vom selben Datum. Dem Ausschuß wurde in dieser Sitzung von Müller ein ausführlicher Bericht über die Ergebnisse seiner Reise vorgelegt. Der Ausschuß konstatierte daraufhin, daß es unnötig und unmöglich sei, neue Beschlüsse zu fassen.

¹⁶⁾ Prot. des Ausschusses vom 18. VI. 1866. Im geheimen Protokoll vom selben Datum wird wieder von Müller über die Briefe Schilinzkys referiert. Sch. habe geäußert, daß eine Reise Müllers nach Petersburg nutzlos, eventuell schädlich sein würde. Müller werde sicherlich vor Beendigung der Unterhandlungen hinzugezogen werden. Dieses wurde auch von Müller dem Rate mitgeteilt. 1457 p. 12, K.G. A. Eingegangene Schreiben Nr. 128.

Der revidierte Entwurf blieb aus verschiedenen Gründen in Petersburg liegen. Die für den Herbst 1866 vorgesehene Beendigung der Vorverhandlungen trat nicht ein. Es verging auch das ganze nächste Jahr, das Todesjahr von BM Otto Müller, ohne daß die Reform der rigaschen Stadtverfassung auch nur um einen Schritt vorwärts kam. An die Stelle von Šuvalovs Nachfolger Baranov war Albedjinski getreten. Endlich kam zu Beginn des Jahres 1868 die Angelegenheit wieder in Gang. Am 28. (16.) II. übersandte Albedjinski dem Rat ein im Ministerium des Inneren ausgearbeitetes Memorial,¹⁷⁾ das Reformvorschläge des Ministeriums selbst und auch des früheren Gen.-Gouv. Šuvalov enthielt. Im Begleitschreiben teilte Albedjinski mit, daß er von Valujev um seine Ansicht über das Memorial gebeten worden sei. Vorher übersende er es dem Rat zur Meinungsäußerung.¹⁸⁾ Aber auch auf Seiten der Stadt hatte das Interesse für die Reformfragen stark nachgelassen. Mit der Übersetzung des in russischer Sprache abgefaßten Memorials ließ man sich lange Zeit. Am 11. IV. (30. III.) war sie endlich fertig gestellt.¹⁹⁾ Die große Gilde vervollständigte noch den Bestand ihrer Vertreter in der Kommission, der durch den Austritt verschiedener Glieder aus der Ältestenbank gelichtet war.²⁰⁾ Dann kamen die Ferien dazwischen, und das Memorial war wohl so gut wie vergessen, als schließlich am 10. IX. (29. VIII.) Albedjinski wieder daran erinnerte und um möglichst baldige Zusendung der Meinungsäußerungen der Stände ersuchte.²¹⁾ Jetzt begann wohl auch der Ausschuß der Kommission wieder zu arbeiten; der Rat nahm ebenfalls Ersatzwahlen für die Kommission vor. So konnte denn am 2. X. (20. IX.) 1868 die Kommission zu einer Sitzung berufen werden.²²⁾

Das außerordentlich umfangreiche Memorial, das die Grundsätze des ministeriellen Projekts rechtfertigen sollte, wird eingeleitet durch eine ausführliche von liberalen Gesichtspunkten ausgehende Darstellung der Entwicklung der Stadt.

¹⁷⁾ In dem Begleitschreiben Valujevs an Albedjinski erklärt er die Übersendung des Memorials mit einer Bittschrift der rigaschen Hausbesitzer, die um eine schnellere Behandlung der Reformfrage gebeten hätten. Vor einem endgültigen Beschluß wolle er noch Albedjinskis Meinung hören. — Über diese Bittschrift rigascher Hausbesitzer ließ sich nichts ermitteln.

¹⁸⁾ 1457 p. (14).

¹⁹⁾ 1457 p. (15), T. (Abschrift).

²⁰⁾ 1457 p. (17).

²¹⁾ 1457 p. (20).

²²⁾ Protokolle des Ausschusses sind für diese Zeit nicht vorhanden.

sowie des Rats und der Gilden von der Zeit der Selbständigkeit Livlands über die polnische Zeit bis zum Übergang Rigas an Schweden. Hier erwähnt das Memorial besonders, daß die Bestätigung der Privilegien und Rechte Rigas durch Gustav Adolf unter der Bedingung erfolgt sei, »daß diese Anerkennung den König für die Zukunft nicht binde«. Es folgt die Darstellung des Schicksals Rigas unter russischer Herrschaft. Auch hier wird die bedingte Anerkennung der Rechte Rigas durch Alexander II hervorgehoben. Die weitere Darstellung lehnt sich an Šuvalovs Bemerkungen zum ständischen Entwürfe an. Besonders ausführlich wird die letzte Zeit behandelt. Nach der Episode von 1785 seien die Mängel der alten Verfassung noch stärker hervorgetreten. Die Abstimmung vom Jahre 1802 über ihre Wiedereinführung, die positiv ausgefallen sei, habe nicht die richtige Meinung der Gemeinde wiedergegeben, da die Gesellen, die russischen Gewerbetreibenden und die Kleinbürger (meščanin) nicht mitgestimmt hätten. Weiter wird die Tätigkeit »des Comitees des Dirigirenden Senats zur Durchsicht der Rechte und Privilegien der Ostseegouvernements« geschildert. Es folgt eine Darstellung der Tätigkeit der Revisionskommission von 1845 und die Resultate ihrer Arbeit. Das 1850 von Suvorov eingereichte ständische Reformprojekt sei liegen geblieben, weil das Finanzwesen mehr berücksichtigt werden sollte und man die Trennung der Justiz von der Verwaltung beabsichtigte, die im ständischen Entwurf nicht vorgesehen gewesen sei. Das dann 1865 von Šuvalov eingereichte Projekt der Stände habe das Ministerium im Zusammenhang mit dem Plan eines allgemeinen Reglements für städtische Kommunalverwaltungen durchgesehen. Dieser Entwurf sei kein systematisches Gesetz, sondern wolle nur einige Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten beseitigen, ohne aber den örtlichen Charakter und die historische Form der Verfassung zu ändern. Wenn darin auf der einen Seite eine Kritik lag, so erkannte andererseits das Memorial doch mit auffallend starker Betonung an, daß die Entwicklung Rigas ganz anders als die der innerrussischen Städte verlaufen sei. Die rigasche Verfassung sei »ein Ergebnis des gesammten geschichtlichen Lebens der Stadt und der größte Theil ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeiten« trage »das zweifellose Gepräge historisch bewährter Bedürfnisse des localen öffentlichen Lebens. Schon an und für sich könnten diese Eigenthümlichkeiten sogar als bloße Formen der Communalinstitutionen nicht umhin durch ihre jahrhundertlange Existenz in die örtlichen Sitten einzu-

dringen und unter dem Einfluß alter Gewohnheit zu einem nothwendigen Bestandtheil des öffentlichen Lebens zu werden.« Daher sei das Bestreben, Riga unter die gleichen Vorschriften wie die Städte des Inneren Rußlands zu stellen, »kaum ein vernünftiges zu nennen.« Nur das Gesetz sei gut, welches aus Bedürfnissen des Lebens, »aus dessen organischer Entwicklung« hervorgegangen sei. Daher sei für zulässig erachtet worden, Reformen »einzig nach ihrer Übereinstimmung mit den wirklichen Anforderungen der Sache zu erörtern.«²³⁾ Nur in einzelnen Punkten müßte Gleichförmigkeit bestehen. Zum Beispiel müsse Riga im gleichen Verhältnis zur staatlichen Gewalt stehen wie alle anderen Städte. Hatte das Memorial die Vorzüge der Rigaer Verfassung hervorgehoben, so konnte es doch die Mängel nicht unbeachtet lassen. Besonders mißlich erscheint ihm . . . »daß die Commune das Recht der Selbstverwaltung, welches das Grundprinzip der im Reiche geltenden Gesetze über Communalverwaltung ausmacht, wohl kaum genießt.« Die Gilden hätten wohl große Rechte; diese seien aber an einschränkende Bedingungen geknüpft. Das Übergewicht der Gilden im Schiedsgericht sei nur ein numerisches, das faktische Übergewicht liege auf Seiten des Rats, weil er besser informiert und eingearbeitet sei. Auch seien Exekutive und Legislative nicht getrennt. Weder gebe es eine rechtliche Kontrolle noch eine Rechenschaftsablegung des Rats.

Soweit der Rückblick auf die Verfassungsgeschichte Rigas, daran sich Šuvalovs Auffassung anschließt. Nicht weniger interessant sind seine Bemerkungen über den revidierten Entwurf und das Schlußvotum der Stände, die gleichfalls in das Memorial eingegangen sind.²⁴⁾ Im Gegensatz zu den Ständen, die meinten, die Reform müsse sich in erster Linie auf die Bürgerschaft und nicht so sehr auf den Rat erstrecken, ist Šuvalov der Ansicht, daß mit der mittelalterlichen Organisation der Bürgerschaft auch ihre Rechtlosigkeit aufgehoben werden müsse, da sonst eine bloße Vergrößerung der Bürgerschaft zwecklos und ohne Einfluß bleiben würde. Daß das Verhältnis zwischen Magistrat und Ältestenbank der Munizipalgesetzgebung Deutschlands entspreche, stimme nicht; sowohl in Preußen wie in Österreich sei der Einfluß des Magistrats geringer als in Riga. Die gemeinsame Beratung und Beschluß-

²³⁾ Von »einzig« bis »erörtern« im Original unterstrichen.

²⁴⁾ Sie stammen aus der Denkschrift, mit der er den revidierten Entwurf dem Ministerium des Inneren überreicht hatte. Sie selbst ist nicht zu erreichen.

fassung von Rat und Ältestenbank habe er proponiert, um beide Organe enger aneinanderzubinden. Auch erhofft er sich einen günstigen Einfluß des Rats auf die Ältestenbank. Mit den rein exekutiven Verwaltungsorganen in Petersburg und Moskau habe man schlechte Erfahrungen gemacht; daher sei jener Weg vorzuziehen. Zu seinen schon bekannten Argumenten gegen das Schiedsgericht sind keine neuen hinzugekommen.

Das Ministerium seinerseits nimmt dahin Stellung, daß die Ergebnisse der Vereinigung der drei Gewalten oft im Widerspruch zu den Interessen der Steuerzahler stünden. Wenn bisher kein schädlicher Einfluß zu bemerken gewesen sei, so habe das an dem Einfluß der Regierung auf die Verwendung der städtischen Mittel, an den persönlichen guten Eigenschaften der Ratsglieder und an der öffentlichen Meinung in Riga gelegen, »welche bei der relativ hohen Stufe der Bildung der Rigaschen Gesellschaft« von nicht geringer Bedeutung sei. Einer der Hauptpunkte der Reorganisation sei die »Übertragung des Schwerpunktes der Entscheidung ökonomischer und kommunaler Fragen, . . . auf die unmittelbare Repräsentation der Commune und die Bekleidung derselben mit dem Rechte, den Gang der kommunalen Angelegenheiten zu controliren . . .« Eine ständige Gesamtbeteiligung des Rats an den Sitzungen der Ältestenbank hält freilich auch das Ministerium nicht für opportun. Hingegen spricht es sich für den Eventualvorschlag Šuvalovs aus, den Vorsitz dem wortführenden Bürgermeister zu übertragen. Auch im übrigen stellt sich das Ministerium entschieden auf den Standpunkt Šuvalovs (auch betr. Sprachenfrage etc.). Weiter bespricht dann das Memorial die rigaschen Unterbehörden, die nicht auf Grund theoretischer Erwägungen, sondern »durch Fingerzeige der Erfahrung« entstanden seien. Ihre Kompetenzen, ihr Aufbau werden ausführlich in wohlwollenden Ausdrücken geschildert, und das Schlußergebnis lautet folgendermaßen: »Dieses System (das das Ministerium nicht weiter ändern will) hat soviel Vorzüge, daß das Ministerium des Inneren für zweckmäßig befunden, den Communal-Institutionen auch der übrigen Städte des Reichs, in dem Entwurf eines allgemeinen Reglementes für städtische Communalverwaltung, anheim zu stellen, dieses System bei sich zur Anwendung zu bringen.« Wenn das Ministerium demnach auch den eigentümlichen Charakter der Rigaer Institutionen unangetastet lassen will, da sie praktisch seien und auch dem Staatsinteresse nicht widersprächen, so glaubt es doch Riga zu den staatlichen Organen in dasselbe Verhältnis bringen zu müssen

wie alle anderen Städte. Ausnahmen würden hier nur zu Mißverständnissen führen. Bisher seien die Kommunalinstitutionen in zu starker Abhängigkeit von der Administrativgewalt gewesen. »Eingehende und präzise Regeln« sollen jetzt die städtische Selbständigkeit sicherer stellen als bisher. Auch in dem zweiten Hauptpunkte, der Begrenzung der Bürgerschaft, wird so, wie es auch Šuvalov tat, Riga zunächst einiges Lob gespendet. »Man muß den Rigaschen Corporationen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie beständig und mit allen Mitteln bemüht waren, die Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrt zu fördern.« Doch würde ihre Tätigkeit »unzweifelhaft productiver« sein, wenn der mittelalterliche Antagonismus zwischen Rat und Gilden wegfiel. Es werden dann weiter die Reformvorschläge der Stände und die Meinung Šuvalovs zu dieser Frage wiedergegeben. Neu ist dabei nur, daß Šuvalov unter dem Eindruck der Bemerkung im »Schlußvotum«, gerade die Gebildeten würden sich bei zu niedrigem Zensus fernhalten, von seiner Proposition abgeht, den Vermögenszensus auf 300 Rbl. zu fixieren, für einen Zensus eines Einkommens von 400 Rbl. eintritt, aber den Zensus für Besitzer von Immobilien mit 2000 Rbl. unverändert läßt. Der Grundgedanke der Vorschläge der Stände sei wohl der Wunsch, daß die rigasche Kommune auch in Zukunft eine dauerhaft organisierte Korporation darstellen möge. Das Ministerium hingegen will allen denen das Bürgerrecht gewähren, die zum Unterhalt des Gemeinwesens beitragen. Die Grundlage des Aufbaus der Bürgerschaft soll nach dem Willen des Ministeriums das materielle Interesse sein, das den Einzelnen an die Gemeinschaft knüpft. Mit einem gewissen Bedauern bemerkt die Denkschrift, daß trotz 100-jähriger Kommunen und enger Beziehungen der Stände zu einander »in unseren Städten kein Corporationsgeist zu erkennen« sei. Auch scheine es an den rechten statistischen Grundlagen für den Aufbau von dauerhaften Bürgerkorporationen zu fehlen; daher habe das Ministerium sich für »persönliches Interesse« entschieden. Trotz der Zersplitterung in Gilden und Zünfte stelle Riga aber doch »ein hinlänglich festes Ganzes« dar; stark sei es nicht infolge des »persönlichen Interesses«, sondern durch seinen Korporationsgeist geworden. »Auf diese Erörterungen gestützt, findet das Ministerium des Inneren in Übereinstimmung mit der Ansicht des General-Adjutanten Graf Šuvalov auch seinerseits keine Schwierigkeit, im vorliegenden Falle den Grundgedanken des Entwurfs der künftigen Organisation der Rigaschen Commune anzunehmen.«

Der Zensus solle so beschaffen sein, daß kein zu schroffer Übergang erfolge und daß die Besten nicht fern blieben. »Für viele zu den jetzigen städtischen Ständen gehörige Personen würde ein öffentliches Amt in Gemeinschaft mit Leuten aus den untersten Schichten der Stadtbevölkerung — nach den Gewohnheiten und eingewurzelten Vorurteilen — als ihrer Würde und öffentlichen Stellung nicht angemessen erscheinen.« Die Verringerung des von den Ständen proponierten Zensus ohne Notwendigkeit »würde ein bedeutendes Risiko involvieren.« Ferner könne die »Betheiligung einer zu großen Anzahl von Personen an der Communalverwaltung, wie die Erfahrung überzeugend nachweist, leicht zum Vorteil der Minorität ausschlagen; eine zu umfangreiche Ertheilung solcher Rechte auf dem Papier streift zuweilen in der Erfahrung hart an eine sehr beschränkte Anwendung derselben.« Daher könne sich das Ministerium dem Antrag des Gen.-Gouv. Šuvalov nur in betreff des Immobilienzensus anschließen, müsse aber bei der von den Ständen vorgeschlagenen Höhe des Einkommenzensus bleiben.

Mit den Bemerkungen Šuvalovs zur Frage der Versammlungen der Bürgerschaft, der städtischen Wahlen und des Wahldienstes ist das Ministerium im allgemeinen einverstanden, möchte aber einiges ändern. In den Unterbehörden sollen die Ältesten nicht mehr als die Hälfte aller Sitze einnehmen. Šuvalov hatte ein Viertel proponiert, um den Charakter der Ältestenbank als Kontrollorgan wahren zu können. Zweitens würde die sechsjährige Amtsperiode für alle Ratsglieder genügen. Die Bestimmungen über die Wahlen selbst sollen durch genauere Regeln, die aus dem »Entwurfe eines allgemeinen Reglements« stammen, ergänzt werden. In der Frage der Pensionierung schließt sich das Ministerium dem Vorschlage Šuvalovs an (nach 12-jährigem Dienst halbes Gehalt, nach 24-jährigem das ganze als Pension). Entsprechend dem »Entwurf für ein allgemeines Reglement« soll die Auslieferung aller Beamten an die Gerichte einer gemeinsamen Sitzung von Rat und Ältestenbank überlassen werden. Ratsglieder aber sollen nur auf Antrag des Gen.-Gouv. dem I. Departement des Dirigierenden Sénats zur Aburteilung übergeben werden können. Wenn das Projekt und das Memorial auch erst im Februar 1868 an den Rat gelangte, so ist doch schon allein dem Charakter dieser Arbeiten als sicher zu entnehmen, daß sie wohl schon 1866 unter dem persönlichen Einfluß Valujevs fertiggestellt worden sind. 1868 waren Projekt und Memorial wohl kaum mehr von ernsthafter Bedeutung. Eine derartig ruhige

und objektive Behandlung der Reform der rigaschen Stadtverfassung war nur 1866 möglich gewesen. Wenn es auch Punkte gab, auf deren Diskussion Riga sich nicht einlassen wollte, so hätte es doch alles in allem froh sein können die projektierte Verfassung zu erhalten.

Mit diesem Memorial beschäftigte sich die Kommission in einer Sitzung am 2. X. (20. IX.) 1868. Ihr Präses BM Böthführ gab einen Bericht und teilte mit, daß der Ausschuß der Kommission das übersetzte Memorial sorgfältig geprüft habe.²⁵⁾ Sodann legte er eine Aufstellung der vom ständischen Entwurf abweichenden Punkte des ministeriellen Projekts und die Stellungnahme des Ausschusses zu ihnen vor. Nach besonderer Beratung der 12 wichtigsten Punkte schloß sich die Kommission dem Ausschuß an. Zum Schluß konstatierte noch Tunzelmann, daß das Schiedsgericht also wegfallen. Die Kommission meinte, entsprechend der Ansicht des Ausschusses hierzu, daß sich eine Anerkennung des Schiedsgerichts nicht erreichen lassen werde.

Über die Beratungen des Ausschusses sind wir leider nicht orientiert. Hingegen liegt uns eine von Faltin ausgearbeitete Denkschrift vor, welche die Resultate der Ausschußsitzungen zusammenfaßt und zum Vortrage in der Kommissionssitzung bestimmt war. Ob und in welcher Form es zum Vortrag dieser Denkschrift gekommen ist, läßt sich nicht feststellen.²⁶⁾

Einleitend bemerkt Faltin, daß der Ausschuß bei seiner Arbeit gefunden habe, das ministerielle Projekt habe zwar den »revidierten Entwurf« zur Grundlage, in wichtigen Punkten seien aber Änderungen vorgenommen worden. Die erste Hälfte der Faltinschen Denkschrift besteht aus einer ausführlichen Aufstellung aller von dem »revidierten Entwurf« abweichenden Punkte. Die zweite enthält die motivierte Stellungnahme des Ausschusses zu den wichtigsten Abänderungsanträgen. Gliedert ist sie in 5 Abschnitte, in denen die Stellung der Ältestenbank zum Rat, die Amtsdauer und die Pensionsverhältnisse der Ratsglieder, die Sprachenfrage, das Verhältnis zur Staatsregierung und schließlich alle sonstigen Bestimmungen behandelt werden. Wie aus dem Memorial hervorgehe, habe der Minister mit wenigen Ausnahmen die Ansichten Šuvalovs zu den seinen gemacht. »Diese Uebereinstimmung zwischen den beiden hohen Würdenträgern giebt wenig Hoffnung, daß eine schließliche Aeüßerung der Stände die Staatsregierung be-

²⁵⁾ T. Prot. vom 20. IX. 1866.

²⁶⁾ Die Denkschrift befindet sich bei den Ratsakten.

wegen werde den Wünschen der letzteren nachzukommen.« Nichtsdestoweniger müsse man an seinen Grundsätzen festhalten. »Zwar läßt die in letzterer Zeit in den maßgebenden Kreisen immer mehr sich verbreitende konservativ-aristokratische Richtung²⁷⁾ vermuthen, daß man jetzt weniger abgeneigt sein werde, den Wünschen der Stände, in so weit diese die Beschränkung der Reform auf das nothwendige Maß und somit einen engeren Anschluß an die bestehende Verfassung zum Gegenstande haben, Genüge zu leisten; gleichwohl wird man sorgfältig zu untersuchen haben, welche von den beliebten Abänderungen des Entwurfs als besonders schädlich sich darstellen und man wird bemüht sein müssen, auf das Wesentlichste sich zu beschränken«. Nach dem Projekt ist der Grundgedanke des ständischen Entwurfs, daß Ältestenbank und Rat an der Beschlußfassung beteiligt sein sollen, beseitigt worden. Faktisch gehe es mehr um die Form als um das Wesen, denn dem Rat würden doch eine ganze Reihe von Rechten gewährt, mit deren Hilfe er seinen Einfluß auf die Beschlußfassung geltend machen könne. Das zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten proponierte Verfahren werde den Rat nicht gefährden. Wenn man berücksichtige, welches Gewicht Suvalov und das Ministerium gerade auf diesen Punkt legten, so sei keine Aussicht auf eine Anerkennung des ständischen Standpunktes vorhanden, da nicht geleugnet werden könne, daß die gegen den Entwurf »geltend gemachten Gründe nicht nur den Schein der Folgerichtigkeit, sondern auch den der Zweckmäßigkeit für sich haben.« Wenn trotzdem am Entwurf festgehalten werden solle, so müßte man sich nur allgemein auf den »revidierten Entwurf« und seine Motivierung berufen, im übrigen aber den Vertretern der Stadt überlassen, »nach Maßgabe der Umstände das weitere wahrzunehmen.«

Betreffend die Amtsdauer der Ratsglieder sei am Entwurf festzuhalten. Es komme nicht darauf an, daß ein Prinzip bis in alle Konsequenzen durchgeführt werde, sondern daß die Regelung zweckmäßig sei. Mit dem Verzicht auf die Kooptation und andere Vorrechte des Rats hätte man ein Anrecht auf die Bestätigung des ständischen Entwurfs. Wenn aber periodische Wahlen angenommen würden, sei eine zwölfjährige Dienstzeit zu vertreten, da bei einer kürzeren sich Personen von zweifelhaftem Werte vordrängen würden. Zu den Vor-

²⁷⁾ Bis hierher wieder von Faltin gestrichen und durch »Zwar läßt der Umschwung der Meinung, welcher in der letzten Zeit in den maßgebenden Kreisen sich vollzogen« ersetzt.

schlagen über die Pensionierung müsse nur hinzugefügt werden, daß auch die frühere Tätigkeit im Dienste der Kommune oder des Staates angerechnet werde. In der Frage der Gleichberechtigung der russischen Sprache in den Versammlungen der Ältestenbank, in Bittschriften und offiziellen Bekanntmachungen »dürfte es geboten sein, von den Gründen der Zweckmäßigkeit ganz abzusehen und nur der Standpunkt des Rechts festzuhalten. Insoweit das Recht nicht alteriert wird, mag das Geforderte zugestanden werden, mehr aber nicht.« Die Absicht des Ministeriums, Riga bezüglich seines Verhältnisses zu den Staatsorganen mit allen anderen Städten gleichzustellen, sei nicht unberechtigt; auch würden die in Betracht kommenden Bestimmungen der Kommune nicht weiter schaden. Daher seien sie zu akzeptieren. Die übrigen Abänderungsanträge betrafen weniger wichtige oder rein technische Fragen, die zum größten Teil angenommen werden sollten. Interessant ist, daß der Ausschuß bereit ist, auf den offiziellen Gottesdienst in der Petrikirche zu verzichten, obgleich es wohl ein altes Herkommen sei. Auch auf die am Projekte vorgesehene Höhe des Zensus ist man bereit einzugehen.

In der Ratssitzung vom 14. (2.) X. überreichte Böthführ das verlangte Gutachten der Stände zum Memorial und Entwurf des Ministeriums zur Weiterbeförderung an den Generalgouverneur.²⁸⁾ Dieses Gutachten stimmt inhaltlich völlig mit der Denkschrift Faltins überein, beschränkt sich allerdings auf die Wiedergabe der von dem Projekte abweichenden Ansicht der Stände. Der Rat übersandte es am folgenden Tage dem Gen.-Gouv. mit einem Begleitschreiben, in dem er um Entschuldigung dafür bat, daß das Gutachten erst jetzt abgestattet werde. Ferner sprach er seine Hoffnung aus, daß die wenigen von den Ständen proponierten Änderungen berücksichtigt würden, und bat um die Unterstützung seines Gesuchs durch den Gen.-Gouv.²⁹⁾

Nach zwei Wochen erhielt der Rat von Albedjinski ein Schreiben, in welchem dieser sich bereit erklärte, den Wünschen Rigas Rechnung zu tragen.³⁰⁾ Er habe aber einige Bedenken, vor allem hinsichtlich der Gleichberechtigung der deutschen und der russischen Sprache in den Versammlungen der Ältesten-

²⁸⁾ Es trägt den Titel: »Meinungsäußerung der ständischen Commission über das in dem Ministerio des Inneren ausgearbeitete Memorial und über das Projekt einer Stadtverfassung Rigas.« 1457 p. (21—30).

²⁹⁾ T. (erster Entwurf), 1457 p. (31) (zweiter Entwurf) gleichlautend.

³⁰⁾ 1457 p. (32, 33).

bank. Durch den Entwurf würden eine ganze Reihe von Paragraphen des Prov. Rechts abgeändert. Ihm sei es unverständlich, warum das beim § 121 Teil I nicht möglich sei. Abgesehen hiervon liege in der Stellung der Stände eine »Unbilligkeit« gegenüber der täglich wachsenden russischen Bevölkerung Rigas; »eine Unbilligkeit, die weder von den Ständen weggeleugnet noch von der Staatsregierung zugegeben werden kann. Jeder Einwand gegen die Bestimmung des § 17 muß und wird daher erfolglos bleiben, umsomehr als ich selbst bei dem aufrichtigsten Streben, den gerechten Wünschen der Stände Rechnung zu tragen, mich vollständig außer Stande sehe, den gegen jenen Paragraphen erhobenen Einwand meinerseits zu unterstützen und zu vertreten, sondern mich für verpflichtet erachte, mich positiv gegen jenen Einwand auszusprechen.« Was die Amtsdauer der Ratsglieder betreffe, so stehe er auf dem Standpunkt Šuvalovs. Wenn er aber nicht durchdringe, werde er den Vorschlag der Stände vertreten. Die übrigen Bemerkungen enthalten Nebensächliches.

Auf dieses Schreiben hin trat dann wieder der Ausschuß zur Beratung zusammen.³¹⁾ Über alle Punkte konnte man sich einigen, nur nicht über die Sprachenfrage. Faltin meinte, man müsse dem Gen.-Gouv. nachgeben. Erfolgreiche Opposition könne nur schaden; außerdem werde man dadurch »die Gunst des Gen.-Gouv. und die von diesem zugesicherte Vertretung unserer Interessen aufs Spiel« setzen. Böthführ schloß sich ihm an. Tunzelmann dagegen sprach sich für ein unbedingtes Festhalten am Entwurfe aus. Durch die Kapitulation von 1710 sei Riga der Gebrauch, und zwar der ausschließliche, der deutschen Sprache in seinen Behörden garantiert worden. Das sei keine formale, sondern eine Wesensfrage. Darauf verlas er den Entwurf einer Antwort, die damit schließt, daß die Stände in aller Ehrfurcht, aber mit Entschiedenheit bei ihrem Rechte beharren. Faltin meinte, dieses Schreiben werde nur verletzend wirken, und mehr Schaden als Nutzen bringen. Tunzelmann erwiderte, es sei »besser und ehrenvoller, wenn die Stände ihren Standpunkt bis zum letzten Augenblick vertreten« und »nur der Gewalt weichen«, als wenn sie freiwillig ihr Recht aufgäben. Der Tunzelmannsche Entwurf wurde dann mit 6 gegen 2 Stimmen nach einer geringfügigen Milderung im Ausdruck angenommen. Die am nächsten Tage tagende

³¹⁾ Prot. des Ausschusses vom 11. XI. 1868. Schon vorher hatte eine Sitzung stattgefunden, auf der wohl kein Protokoll geführt worden ist.

Kommission schloß sich dem Votum des Ausschusses an.³²⁾ So konnte denn der Rat am 4. XII. (22. XI.) 1868 dem Gen.-Gouv. die Meinung der Stände über seine Bemerkungen mitteilen.³³⁾ Die Ablehnung der Doppelsprachigkeit der Verhandlungen in der Ältestenbank motivierte er nochmals ausführlich und schloß mit dem Dank an Albedjinski für seine Bereitwilligkeit, die Wünsche der Kommune zu vertreten, und der Bitte, sich insbesondere für die 12-jährige Amtsdauer der Ratsglieder einzusetzen.

Der Gen.-Gouv. sandte das Projekt dann mit seinem Gutachten und dem der Stände wieder an das Ministerium zurück.³⁴⁾ In Petersburg stellte man aber fest, daß das Projekt nicht früher bestätigt werden könne als die projektierte allgemeine Städteordnung, da viele Bestimmungen des Projekts für die rigasche Stadtverfassung aus dem Entwurfe zur allgemeinen Städteordnung stammten. Am 28. (16.) VI. 1870 wurde dann die allgemeine Städteordnung bestätigt. Vorher war sie aber im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse der Kommunalverwaltungen abgeändert; daher mußte auch wieder das Projekt der rigaschen Stadtverfassung entsprechend modifiziert werden. Der Einführungs-Ukas verfügte, daß der Innenminister sich wegen der Ausdehnung der allgemeinen Städteordnung auf die Ostseeprovinzen mit dem Gen.-Gouv. in Verbindung setzen solle. Auf Veranlassung des Gen.-Gouv. trat daher wieder die städtische Dreißiger-Kommission zusammen, deren Aufgabe es war, die Ausmaße und Grenzen der Anwendung der allgemeinen Städteordnung auf Riga festzustellen. Hatte bisher Riga Entwürfe eingesandt und die Regierung sie durchgesehen und ihre Ausstellungen an ihnen gemacht, so waren jetzt die Rollen vertauscht: die Regierung übergab den Ständen ein fertiges Projekt zur Meinungsäußerung. Um ihre Stellung zu wahren, reichten die Stände, obwohl eine Aufzählung der Punkte, in denen sie vom Projekt abwichen, sachlich genügt hätte — trotzdem wieder einen ganzen systematischen Entwurf ein, den »Entwurf einer Verordnung betreffend die Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga.« Dieser Entwurf schloß sich wohl eng an die allgemeine Städteordnung an, hielt aber im Gegensatz zu ihr an der korporativen Organisation der Bürgerschaft und der Stellung des Rats fest, wie sie im »revidierten Entwurf«

³²⁾ T. Prot. vom 12. XI. 1868.

³³⁾ 1457 p. (37). T. (Konzept von Faltin), Tideböhls Nachlaß in der Altertumsgesellschaft, Konvolut Nr. 6.

³⁴⁾ Für das folgende vgl. »Entwurf einer Verordnung etc.« S. 73 ff.

und im Projekt des Ministeriums des Inneren vorgesehen war. Nach der Bearbeitung des Entwurfs im Innenministerium wurde eine besondere Kommission in Petersburg gebildet, die die Prinzipien der Reform festlegte.³⁵⁾ Erst zu den späteren Verhandlungen über die Details wurden auch die Bürgermeister von Riga und Reval hinzugezogen. Der Einfluß derselben auf die Verhandlungen in diesen Sitzungen war recht gering: sie beschränkten sich darauf, Denkschriften einzureichen. Im Herbst 1876 gelangten die Vorlagen in den Reichsrat, und am 7. IV. (26. III.) 1877 wurde die Einführung der allgemeinen Städteordnung in den Ostseeprovinzen verfügt, allerdings mit einer Reihe von Modifikationen. Damit hatte sich die Regierung über den Anspruch Rigas hinweggesetzt, daß nur eine Reform durchgeführt werden dürfe, die die Zustimmung der rigaschen Stände gefunden hat. Dieser Anspruch gründete sich auf die frühere autonome Stellung Rigas, die in völkerrechtlichen Verträgen garantiert war. Durch die Oktroyierung der russischen Städteordnung war also der letzte Rest der staatsähnlichen Rechte Rigas vernichtet worden und Riga jeder anderen Stadt Rußlands gleichgestellt worden. In der nun folgenden Übergangszeit bestanden die Organe der alten Verfassung und die der neuen nebeneinander, was zu manchen Reibungen führte. Als endlich 1889 die Justizreform eingeführt werden konnte, mußte auch der Rat verschwinden. Am 27. XI. 1889 fand feierlich die letzte Sitzung des Rats statt, nachdem er 664 Jahre lang die Geschicke der Stadt Riga gelenkt hatte.

Russland und die Reform.

Im Gegensatz zu Westeuropa verdanken die russischen Städte ihre Begründung allein der Initiative der Fürsten, die sie ursprünglich aus militärischen Gründen anlegten. Die Handel und Gewerbe treibenden Einwohner hatten für die ihnen zugewiesenen Höfe und Plätze Abgaben zu zahlen. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bestand zwischen der Stadt- und Landbevölkerung nur ein nomineller Unterschied. Die Städte bildeten nämlich keine geschlossene Einheit, sondern gingen an ihrer Peripherie allmählich ins flache Land über. Außerdem gab es einen ständigen Wechsel zwischen der Stadt- und

³⁵⁾ Auch der Gen.-Gouv. saß in ihr. — Für das folgende vgl. »Bericht über die Verwaltung etc.« II. S. 2.

der Landbevölkerung, da häufig Bauern in die Städte zogen und andererseits wieder Städter zu Bauern wurden. Erst Zar Alexei Michailovič hob 1649 die Freizügigkeit auf, indem er die Städter zwang, in ihrer Stadt zu bleiben. Mit der Anschreibung zu einer Stadt wurden ihnen auch Abgaben an den Zaren auferlegt. Auch jeder Freie war zur Leistung dieser Abgaben verpflichtet. Die Städter waren in den Augen der Regierung nichts anderes als eine gute Geldquelle. Die wohlhabendsten Kaufleute wurden vom Staate beauftragt, die Steuern unter ihren Berufsgenossen einzusammeln, wobei sie für die Realisierung einer festgesetzten Summe hafteten. An diese Ansätze knüpfte Peter der Große an, als er den Versuch machte, die russischen Städte nach deutschem Vorbild zu organisieren. Unter seinen Nachfolgern war es erst Katharina II., die seine Bemühungen wieder aufnahm. 1785 erließ sie eine Städteordnung (*gorodovoje položenie*), die die Grundlage für das ganze spätere russische Städtewesen darstellt. In ihr verkörperten sich wie kaum in einer anderen Schöpfung Katharinas ihre rationalistisch-aufklärerischen Ideen. Die städtische Bevölkerung wurde ganz mechanisch und unorganisch in 4 Klassen geteilt, aus denen dann die sechsköpfige Stadtverwaltung hervorgeht. Da diese Städteordnung künstliche Stände schuf, hat sie nicht genossenschaftsfördernd gewirkt, sollte es wohl auch nicht.¹⁾ Hinzu kam, daß in Rußland die Anwendung eines Gesetzes selten den in ihm zutage tretenden Intentionen entsprach. Schon unter Katharinas Nachfolger Paul gerieten die Städte in vollständige Abhängigkeit von der Bürokratie, insbesondere von den staatlichen Administrativorganen.²⁾ Der wirtschaftliche Niedergang der Städte machte von Jahr zu Jahr größere Fortschritte. Unter der Herrschaft Nikolaus I konnten Reformen nur Ausnahmen sein. »Es steht alles recht gut« (*»vsjo obstoit blagopolučno«*), war das Motto jener Zeit. Nur die Residenz Petersburg erhielt 1846 eine neue Verfassung, die die Fesseln der Stadt ein wenig lockerte, insbesondere die polizeiliche Vormundschaft einschränkte. Nach 1848 konnte von weiteren Reformen nicht mehr die Rede sein. In diese stockende Entwicklung kam dann nach dem Regierungsantritt Alexanders II neue Bewegung. Unter Nikolaus I war jede Kritik am Regime aufs schärfste unterdrückt worden. Sobald dieser Druck unter Alexander etwas nachließ, mußten die

¹⁾ Zu diesem Abschnitt vgl. Blumenbach S. 31 ff.

²⁾ Ich habe mich hier an das beste, mir zur Verfügung stehende Werk gehalten. Džanšiev, »Epocha velikich reform.« Petersburg 1907. S. 531 ff.

aufgestauten Kräfte sich mit gesteigerter Intensität auswirken. Der innere Zusammenbruch Rußlands infolge des Krimkrieges bot zu jeder Art Kritik genügend Anlaß. Aber auch von oben wurden die vielen Schäden erkannt und Reformen ins Auge gefaßt. 1861 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügt, die nach dem Krimkriege eine absolute Notwendigkeit geworden war, da die militärischen Pflichten in bisher nicht üblicher Weise auf weiteste Kreise ausgedehnt worden waren. Schon nach einem Jahre, bevor ihre Durchführung noch vollendet war, veröffentlichte der Innenminister Graf P. A. Valujev in der ersten Nummer seines neugeschaffenen Organs, der »Nordischen Post« vom 1. IV. (20. III.) 1862, sein weiteres Reformprogramm, in dem nach einer Reform des Justizwesens unter anderem auch die Reform des Städtewesens vorgesehen war. Am selben Tage erschien ein Allerhöchster Erlaß, in dem die unverzügliche Inangriffnahme der Reform der Kommunalverwaltungen befohlen wurde. Die erste Arbeit des Innenministeriums bestand im Sammeln des notwendigen Materials und zog sich bis 1864 hin. In allen Städten wurden Kommissionen gebildet, die eine Reihe von Fragen beantworten und ihre besonderen Wünsche vorbringen sollten. In Zirkulärerlassen waren den Kommissionen Richtlinien für ihre Arbeit gegeben worden. Eine Unzahl von Antworten lief ein, die alle die Beseitigung des Drucks der staatlichen Verwaltungsorgane und der Vorherrschaft der Beamten verlangten. Auf Grund dieser Antworten arbeitete das ökonomische Departement des Innenministeriums zwei Projekte betreffend die Verfassung und Verwaltung der städtischen Kommune aus. Zur weiteren Beschlußfassung wurden sie der zweiten Abteilung der Kanzlei Seiner Majestät übersandt. Nach deren Bemerkungen wurde das Projekt für eine neue allgemeine Städteordnung von den Beamten des Innenministeriums teilweise wieder umgearbeitet. Jetzt schaltet sich nun auch der rigasche Verfassungsreformentwurf in den Gang der allgemeinen russischen Reformen ein. Riga hatte ein Jahr vor dem übrigen Rußland aus eigener Initiative die Vorarbeiten zu einer Reform unternommen. Der gewählte Zeitpunkt war ein denkbar günstiger. Auf allen Gebieten wurden in Rußland Reformen in Angriff genommen. Jedoch schon im Sommer 1862 war ein Umschwung in der Regierungspolitik eingetreten. Die Ergebnisse der Adelsversammlungen, die Studentenunruhen und die Feuersbrünste in Petersburg hatten die Regierung, in der seit 1861 Valujev den Posten eines Ministers des Inneren bekleidete, genötigt, dem

allzu stürmischen Reformeifer, den nihilistische Elemente auszunutzen suchten, feste Grenzen zu setzen. Der polnische Aufstand von 1863 und die in seinem Gefolge umschlagende national-demokratische Bewegung unter Führung von Katkov hatten die Lage der Ostseeprovinzen weiter erschwert. Zu Beginn des Jahres 1865 machte sich in Petersburg wieder eine liberalere Einstellung bemerkbar, die aber für Riga bedeutungslos blieb, weil die Hetze gegen die Ostseeprovinzen infolge der politischen Entwicklung in Deutschland eher zugenommen als nachgelassen hatte. Valujevs Stellung war seit dem polnischen Aufstand eine recht schwierige geworden. Sein Anpassungsvermögen und das Vertrauen eines allerdings nicht charakterstarken Kaisers hielten ihn im Amt. Seine Feinde waren aber zahlreich und besaßen großen Einfluß. Die national-demokratische Bewegung betrachtete ihn als ihren Erzfeind. So hatte Valujev einen Teil seiner Kollegen und untergebenen Beamten, die ganze von Katkov und Aksakov geleitete Presse und außerdem noch den Großfürsten Konstantin gegen sich. Die Zahl der Anhänger Valujevs war gering und in ihrer Handlungsfreiheit behindert, da sie sich aus liberalen Aristokraten, Deutschen und Polen zusammensetzte. Wenn Valujev von allen Seiten als Mann der Halbheiten und Schwächling bezeichnet wurde, so lag das, von einer wirklich vorhandenen Beeinflußbarkeit abgesehen, auch daran, daß er immer zu vermitteln suchte und so Freund und Feind unbefriedigt lassen mußte.

Das war die Situation, in der der rigasche »Revid. Entwurf« und die Bemerkungen Šuvalovs zu ihm in Bearbeitung des Ministeriums des Inneren gelangte. Bisher hatten die Petersburger Verhältnisse und der mehrfache Wechsel des politischen Systems auf den Gang der Entwicklung der rigaschen Verfassungsreform so gut wie keinen Einfluß ausgeübt. Das wurde jetzt natürlich anders. Im Ministerium des Inneren hatte Riga einen wenn auch inoffiziellen Vertrauensmann im Departementsdirektor Schilinzky, der wohl über alles, was sich in der Reformfrage in Riga zutrug, auf dem Laufenden gehalten wurde. Von besonderem Nutzen mußten Schilinzkys guten Beziehungen zu Valujev sein. Daß es sehr gute Beziehungen waren, geht daraus hervor, daß er es für möglich hielt, einen die Reformfrage betreffenden Privatbrief Müllers Valujev zu übergeben, offenbar mit der Absicht durch diese Offenheit seine Vertrauensstellung weiter zu festigen.³⁾ Schon am näch-

³⁾ Das folgende nach einem Brief Schilinzkys an Müller, datiert vom 18. XII. 1865 aus Petersburg. Dieser und die folgenden Briefe — Altertumsgesellschaft, Msct. Nr. 428.

sten Tage zeigten sich die Ergebnisse: Valujev übersandte Schilinzky ein Elaborat Gracinskis zur Begutachtung.⁴⁾ Es enthielt wie Schilinzky sich ausdrückte, »neben einer ziemlich oberflächlichen Schilderung des städtischen Projekts, nur die abweichenden Vorschläge des Grafen und keinen der von demselben für diese Abweichungen angeführten Gründe«. Seines Auftrages entledigte Schilinzky sich in der Weise, daß er jene Schrift als »eine ziemlich ungeschickte Zusammenstellung gehaltenloser Phrasen« und die in ihr angeführten Argumente als nicht stichhaltig bezeichnete. Im übrigen stellte er sich auf den Standpunkt der Stadt, wobei er die Argumente für diese Einstellung dem Briefe Müllers entnahm.⁵⁾ Nach einigem Widerstande hatte er Valujev in einer Besprechung von seiner Ansicht überzeugen können. Valujev versprach, sich für das städtische Projekt einzusetzen, wies aber gleichzeitig auch auf die Widerstände hin, die ihm von seinen politischen Gegnern bereitet würden. Den Rigaer Entwurf wolle er nicht nur wegen seiner Sympathien für BM Müller und die Stadt Riga vertreten, sondern weil er auf Grund seiner Sachkenntnis von der Zweckmäßigkeit des Entwurfs überzeugt sei.⁶⁾ Hatte Schilinzky Valujev für Riga gewinnen können, so gelang es ihm doch nicht die Einwände Šuvalovs gegen das Rigaer Projekt zu entkräften. Šuvalov blieb in der Frage des Zensus und der Amtsdauer der Ratsglieder unnachgiebig. In einem Gespräch mit Schilinzky in Gegenwart des Landmarschalls Fürsten Lieven äußerte Šuvalov, daß sein Nachgeben in der Frage des Zensus, den er auf 400 Rbl. erhöhte, eine große Konzession darstelle, da Riga gewärtigen müsse, gar keinen oder einen viel geringeren Zensus zu erhalten. Durch die 12-jährige Amtsdauer und die projektierte Pensionierung sei die Garantie für eine befriedigende Besetzung des Rats vorhanden, und für das Fallenlassen des Schiedsgerichts müsse das Beispiel Revals maßgebend sein. Zum letzten Punkte habe er noch hinzugefügt, daß die von

⁴⁾ Es muß sich hier um eine besondere Arbeit Gracinskis handeln; jedenfalls handelt es sich nicht um eine offizielle Arbeit des Generalgouvernements. In wessen Auftrag und zu welchem Zweck sie hergestellt worden ist, läßt sich nicht ermitteln. Vermutlich handelt es sich um einen Bericht, der die Bemerkungen Šuvalovs verkürzt enthielt.

⁵⁾ Im betreffenden Brief ist von »Ihrem (Müllers) dem Minister übergebenen Memorial« die Rede. Es kann der schon erwähnte Brief Müllers damit gemeint sein, der vermutlich sehr ausführlich gewesen ist, so daß er die Bezeichnung Memorial seinem Inhalte nach vielleicht verdient hat.

⁶⁾ Schilinzky schreibt: »Das waren die Worte V. s., die ich Ihnen so treu als es nur möglich war, wieder gegeben habe.«

ihm vorgeschlagene gemeinsame Abstimmung der beiden Organe ein Vorbild in den gemeinsamen Verhandlungen des ritterschaftlichen Konvents und des Landratkollegiums habe.

So war nicht einmal der erste Wall der Widerstände überwunden worden und die Aussichten für ein Durchbringen des »Revid. Entwurfs« sehr gering. Schilinzky übersah die politische Lage durchaus, wenn er vermutete, daß, wenn auch Valujev sich für den rigaschen Entwurf entscheiden sollte, was bei seiner leichten Beeinflußbarkeit nicht einmal sicher war, der Entwurf auch dann noch im Reichsrat oder Senat abgelehnt werden würde. Dennoch gab er den Kampf nicht auf, sondern suchte seine Ansichten weiter geltend zu machen. Hierzu hatte er wieder Gelegenheit, da ihm Valujev die Bemerkungen zum Entwurfe und alle anderen dazugehörigen Schriftstücke Šuvalovs mit dem Auftrage übergeben hatte, ihm darüber ausführlich Vortrag zu halten und seine persönlichen Ansichten über die strittigen Punkte mitzuteilen.⁷⁾ Dazu kam es am 26. I. 1866. Valujev hörte Schilinzky wohl aufmerksam an, stimmte ihm auch in allem bei, äußerte aber, daß »leider keine Hoffnung vorhanden sei, die Wünsche der Stadt durchzubringen.« Darauf fragte er aber Schilinzky, welche Konzessionen seiner Ansicht nach seitens Rigas gemacht werden könnten. Zum Glück traf diese Frage Schilinzky nicht unvorbereitet, wenn er sie auch »nicht ohne Bangen« beantwortete. Irgendwelche Richtlinien hatte er aber aus Riga nicht bekommen, so daß er auf eigene Faust handeln mußte. Er schlug folgende Konzessionen vor: 1) eine Senkung des Zensus auf 400 Rbl. resp. 2000 Rbl., 2) den Verzicht auf das Schiedsgericht unter der Bedingung, daß die gemeinschaftliche Sitzung von Rat und Ältestenbank vom Bürgermeister geleitet wird, 3) die Zulassung der russischen Sprache in der Ältestenbank. Zu diesem letzten sehr weitgehenden Schritte sah er sich deswegen veranlaßt, weil er meinte, »das unpractische zweier Sprachen in den Versammlungen« werde sich sehr bald herausstellen und daher werde es »in Praxis bei dem Alten bleiben.« Er gab zu, daß dieser Schritt allerdings das verfassungsmäßige Recht stark erschüttere, hielt aber die Aufrechterhaltung jenes Rechtes für nicht mehr möglich.

Noch am selben Tage erhielt Schilinzky durch mehrere Briefe Müllers sozusagen Indemnität für sein Handeln, da dieser seinerseits in ihnen etwa notwendige Konzessionen

⁷⁾ Für das folgende Brief Schilinzkys an Müller vom 16. I. 1866.

erörterte. Schilinzky sagt, er freue sich, daß er Müllers Ansicht »so ziemlich« erraten habe. Es ist möglich, daß die dritte Konzession nicht von Müller vorgesehen war; dafür spricht auch der Umstand, daß Schilinzky sie so ausführlich motiviert.

Der ständische Entwurf wurde dann von Valujev an das ökonomische Departement weitergeleitet. Hier kam es in die Bearbeitung von Gracinski, von dem nichts Gutes zu erwarten war. Auf das wiederholte Drängen von Schilinzky wurde dann Müller mit unbeschränkter Vollmacht nach Petersburg geschickt. Viel mußte ihm an einer Verständigung mit Šuvalov liegen, und diese konnte nur durch Konzessionen von Seiten Rigas erreicht werden. Die Verhandlungen Müllers in Petersburg, die ohne greifbaren Erfolg blieben, sind schon in einem früheren Abschnitte dargestellt worden. Indessen war das ökonomische Departement aber noch nicht mit seiner Arbeit zu Ende gekommen. Immerhin erwartete man die Schlußverhandlungen noch im Frühling 1866. Die Angriffe gegen Valujev hatten sich soweit verstärkt, daß immer wieder in Petersburg Gerüchte über einen Wechsel im Innenministerium verbreitet wurden. Einerseits konnte man also nicht auf Beschleunigung der Arbeiten drängen, weil man Šuvalovs bei den Verhandlungen bedurfte, der sich aber, wie man vermutete, kaum früher als zu den im Mai fälligen Verhandlungen im Ostseekomitee nach Petersburg begeben würde; andererseits aber bestand immerhin die Gefahr, daß Valujev unterdessen entlassen wurde. Es blieb also nichts weiter übrig als zu warten.

Da wurde am 16. IV. 1866 von Karakosov ein Attentat auf Alexander II verübt, das überall tiefen Eindruck machte. Der unfähige Chef der Geheimpolizei Dolgorukov wurde entlassen und der anläßlich seiner Ernennung zum Generaladjutanten in Petersburg weilende Graf Šuvalov auf diesen Posten berufen. Damit war eine nur 15½ Monate dauernde General-Gouverneurszeit zu Ende. Infolge der genannten Ereignisse mußte naturgemäß auch die Frage der Reform der rigaschen Verfassung in den Hintergrund treten. Immerhin hatte Schilinzky am Tage nach dem Attentat Šuvalov, von dessen Abberufung damals noch nichts verlautete, gebeten, auf Valujev im Sinne einer Beschleunigung der Angelegenheit einzuwirken.⁸⁾ Valujev wollte aber den rigaschen Entwurf nicht früher weiter befördern, als bis die zweite Abteilung über das Projekt einer allgemeinen Städteordnung, das, wie schon erwähnt, im Herbst

⁸⁾ Brief Schilinzkys an Müller vom 24. IV. 1866 und Tideböhls an Müller vom 14. IV. 1866.

1865 ihr von Valujev eingereicht worden war, ihre Ansicht geäußert hätte. Schilinzky mutmaßte, daß dieser Beschluß weniger aus sachlichen Gründen als vielmehr deswegen gefaßt worden war, weil Valujev ein weiteres Drängen abzuschneiden wünschte. Vor dem Oktober erwartete man in Petersburg jedenfalls keine weiteren Verhandlungen in dieser Frage. Valujev erklärte sich aber bereit, für den Fall einer früheren Beendigung der Arbeiten die Schlußverhandlungen über den rigaschen Entwurf bis Ende Oktober aufzuschieben, weil Müller erst dann von seiner Auslandsreise zurückzukehren gedachte. Immerhin bestand die Gefahr, daß das allgemeine Projekt mit dem rigaschen Entwurf verquickt und letzterer dadurch in Abhängigkeit von der allgemeinen Regelung geriet. Schilinzky meinte aber, die Gefahr sei nicht so groß; jedenfalls werde sie unter Valujev nicht akut werden.

Das Attentat hatte wohl für Innerrußland eine durchgreifende Änderung des politischen Systems zur Folge, indem man jetzt zu nikolaitischen Methoden zurückkehrte und die gewährten Reformen inhaltslos zu machen suchte. Für die Ostseeprovinzen bedeutete es keine Änderung, denn hier waren schon vorher alle Reformversuche hintertrieben worden, um die Notwendigkeit ihrer Russifizierung auch mit ihrer Rückständigkeit motivieren zu können. Das Positivum, daß Šuvalovs Einfluß durch sein neues Amt in Petersburg gewachsen war, was im Hinblick auf die Nationaldemokraten trotz aller Gegensätzlichkeiten zwischen Riga und ihm als solches zu werten ist, wurde durch die eingetretene Reaktion wieder illusorisch gemacht.

Der Entwurf blieb liegen und alle Versuche Schilinzkys, Valujev zu einer Beschleunigung zu veranlassen, scheiterten. Erklären läßt sich die dilatorische Behandlung der Reform der Kommunalverwaltungen seitens Valujevs auch dadurch, daß seine Stellung weiter unterhöhlt worden war und zu seinen bisherigen Gegnern auch der Thronfolger hinzugetreten war. Daher wollte er wohl seine schon ohnehin schwierige Stellung durch ein Eintreten für eine gemäßigte, die deutschen Belange der Ostseeprovinzen schonende Reform nicht noch weiter verschlechtern. Im Februar 1867 faßte er endlich doch den Entschluß, die Frage der rigaschen Stadtverfassung vor den Reichsrat zu bringen. Ob er seinen Plan verwirklicht hat, steht dahin. Obgleich er von Šuvalov unterstützt wurde, der sich allerdings ebenfalls viele Feinde geschaffen hatte, mußte er im März 1868 seinem Gegner Timašev Platz machen. Das noch unter

Valujevs Ägide ausgearbeitete Memorial und Projekt des Innenministeriums, das im großen und ganzen von den Ständen akzeptiert worden war, hatte natürlich unter dem deutschfeindlichen Nachfolger keine Aussichten auf Bestätigung. Das von Valujev liegengelassene Projekt einer allgemeinen Städteordnung wurde von Timašev geprüft und vermutlich auch abgeändert an den Reichsrat weitergeleitet. Hier wurde es aber als zu bürokratisch abgelehnt. Unter dem Vorsitz des Fürsten Urusov arbeitete eine Kommission ein neues Projekt aus, das von der Plenarversammlung des Reichsrats am 23. V. angenommen und vom Zaren am 28. VI. 1870 in Weimar unterzeichnet wurde.⁹⁾

So war die ganze Arbeit und das Bestreben die Rigaer Stadtverfassung organisch weiterzuentwickeln ergebnislos geblieben und an den politischen Strömungen in Rußland gescheitert.

Die öffentliche Meinung und die Reform.

Von einer »öffentlichen Meinung« in der heutigen Bedeutung des Wortes läßt sich in Bezug auf Riga im behandelten Zeitabschnitt kaum reden. Die Presse wurde durch die »Rigische Zeitung« und die »Rigaschen Stadtblätter« repräsentiert, welche letztere ihrem Charakter nach durchaus unpolitisch waren. Weiter kommt als periodisch erscheinende Veröffentlichung vor allem die »Baltische Monatsschrift« in Betracht.

In den Auseinandersetzungen über die Frage der Verfassungsreform in den genannten Organen können wir zwei verschiedene Gesichtspunkte feststellen, je nach dem, an welches Publikum die Mitteilungen gerichtet sind. Den größten Teil machen Artikel aus, die zur innerstädtischen Diskussion beitragen sollen. Ein durch die Zensurverhältnisse bedingter kleinerer Teil besteht aus Erörterungen, die für Leser in Petersburg, für Regierungskreise oder Redaktionen russischer Zeitungen bestimmt sind.

Den ersten Anstoß zur öffentlichen Diskussion der Frage der Verfassungsreform gab ein Artikel der »R. Z.« vom 18. (6.) X. 1861 der aus ihrem Leserkreis stammt.¹⁾ In einer Vorbemerkung spricht die Redaktion die Hoffnung aus, daß durch

⁹⁾ Für das folgende Džanšiev.

¹⁾ »Rig. Ztg.« 1861 Nr. 232 den 18. (6.) X. »Die Trennung der Justiz von der Verwaltung.«

ihn eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage angeregt werde. Der Einsender des Artikels weist auf die wesentlich verschiedenen Aufgaben und Methoden der Rechtsprechung und der Verwaltung hin. Hieraus folgert er die Notwendigkeit, besondere fachkundige Verwaltungsbeamte zur Reformarbeit heranzuziehen. Die Verwaltung, die überall aus eigener Initiative eingreifen müsse, sei untätig und habe zur Stagnation des gesamten Lebens geführt. Um alle Schäden zu beseitigen, müsse daher die Verwaltung von der Justiz getrennt werden und besonderen Beamten übertragen werden. Abschließend betont der Verfasser, daß er sich in seiner Kritik der Zustände nur von sachlichen Erwägungen habe leiten lassen.

Einen Monat später ergreift die Redaktion selbst das Wort zur angeschnittenen Frage in einem Leitartikel »Thatsache und Rechtsverhältnis«.²⁾ Für außerordentlich bedenklich hält sie das Nichtentsprechen von Gesetz und faktischer Lage im Hinblick auf die Stellung der Literaten, die keine politischen Rechte haben, obgleich solche für sie in der Verfassung vorgesehen sind und gerade die Literaten den gebildetsten Teil der Bevölkerung ausmachen. Es sei daher »angemessener, die thatsächliche Verwirklichung der rechtlich gegebenen Institutionen anzustreben, als über Unzweckmäßigkeit und Schwerfälligkeit derselben zu klagen.« Dieser Umstand sei das Grundübel, und auf ihn werden alle anderen Mißstände zurückgeführt. Man könne ihn beseitigen, »ohne das ehrwürdige Gebäude unserer Verfassung anzutasten.« Der Eintritt der Literaten in die Bürgerschaft sei also eine politische Notwendigkeit. Dieser Artikel, der von J. Eckardt stammt³⁾, war offensichtlich in zu geringer Vertrautheit mit den vorliegenden Fragen geschrieben und der Verfasser unterschätzte wohl die Ausmaße der notwendigen Reformen. Später sah er die Dinge wesentlich anders; aber bei seiner Forderung, den Literaten den Eintritt in die große Gilde zu gewähren, verharrte er und stellte sie immer wieder in neuen Artikeln.

Kurz vorher war in den »Rigaschen Stadtblättern« ein von R. Bünchner im rigaschen Advokatenverein gehaltener Vortrag abgedruckt worden, der bald darauf unter dem Titel »Rechtspflege und Verwaltung« auch in der »Rigaschen Zeitung« erschien.⁴⁾ Erst dieser Artikel erregte das allgemeine Interesse für die Frage der Reform. Eingeleitet war er durch das Motto:

²⁾ »Rig. Ztg.« 1861 Nr. 257, 258.

³⁾ Vgl. Wittram, Liberalismus, S. 64.

⁴⁾ »Rig. Ztg.« 1861 Nr. 260 den 20. (8.) XI. »Rig. Stadtblätter« 1861 Nr. 4.

»Das schwere Herz wird nicht durch Worte leicht, doch können Worte uns zu Thaten führen.« Büngner meinte, der äußeren Entwicklung der Stadt sei eine innere nicht gefolgt. Hermetisch verschließe man sich gegen den Luftzug, »den die jetzige Strömung der Zeit mit sich führt.« Das Festhalten an der alten privilegienmäßigen Verfassung sei verständlich und habe »zumal den immer wieder aufs Neue zu Tage getretenen Centralisationsbestrebungen und bureaukratischen Gelüsten gegenüber zu den schönsten Tugenden des Rigaschen Bürgers gezählt«. Unter dem jetzigen Regime sei kein Grund zur Furcht mehr vorhanden. Wer sich den Reformwünschen verschließe, sei kein wahrer Freund Rigas. Nach einer Darstellung der herrschenden Mißstände sowohl auf dem Gebiete der Verwaltung als auch besonders der Justiz kommt Büngner auf die Frage der Trennung der Justiz von der Verwaltung zu sprechen. Überall in Deutschland sei sie gefordert und zuletzt auch in dem Riga »in vielen Beziehungen verwandten Hamburg« durchgeführt worden. Nur sie werde zur Beseitigung aller Schäden führen. Kleine Teilreformen seien schädlich, weil sie die große Reform nur hinausschöben. Der Artikel schließt mit den Worten: »Darum, ihr Pfleger und Hüter des Gemeinwesens, wollt ihr wahrhaft das Gemeinwohl fördern, wollt Ihr die Gegenwart mit ihren berechtigten Forderungen begreifen und ihr Genüge leisten, trennt bei Zeiten die Justiz von der Verwaltung ehe noch an Euch vielleicht das welthistorisch gewordene »Zu spät« sich bewährt!« Dieser außerordentlich temperamentvolle Artikel soll wie Zeitgenossen berichten⁵⁾, »einige Sensation« hervorgerufen haben. Außer in der »Rigaschen Zeitung« wurde er auch in der »Revalschen Zeitung« abgedruckt. BM Otto Müller soll sofort nach Erscheinen des Artikels zu Büngner geeilt sein, ihn seiner vollen Zustimmung versichert und ihm versprochen haben, seine Gedanken in die Tat umzusetzen. Wirklich können wir feststellen, daß Müller sich in der Ratssitzung vom 11. I. 1862 erfolgreich für eine weitgehende und beschleunigte Reform der Stadtverfassung einsetzt. Vielleicht war Büngner auch unter den Anregern des Desideriums der großen Gilde; für diese Vermutung fehlen aber Unterlagen. Jedenfalls hat er mit diesem Artikel der Reform, die nach der dilatorischen Antwort des Rats in eine kritische Lage geraten war, einen starken Antrieb verliehen und so vor dem Verlaufen im Sande bewahrt. An Angriffen gegen ihn soll es nicht gefehlt haben; irgend einen Nieder-

⁵⁾ »Balt. Mon.« Bd. 36 Otto Müller S. 16.

schlag derselben können wir nicht feststellen. Nicht ohne Einfluß auf den Gang der Beratung ist auch der Artikel über die preußische Städteordnung von 1808 in der »Balt. Mon.« gewesen. In einer Vorbemerkung zu ihm, weist die Redaktion auf die Aktualität des Themas hin und glaubt, Anregung und Vorbild zu bieten, wobei sie sich darüber klar ist, daß das wenigste unmittelbar übertragbar sein werde.⁶⁾

Die Nachrichten über die Einführung einer neuen Stadtverfassung in Moskau boten der Zeitung mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme. In diesem Zusammenhang sprach sie sich entschieden gegen die Einführung eines Zensus aus, da aus ihm nur die besitzenden Kreise Vorteil zögen, die an der Erhaltung des bestehenden Zustandes interessiert seien.⁷⁾ Ein Vermögen sei keinesfalls ein Gradmesser für die sittliche Reife. Diese Maßnahme werde nur zu einer materialistischen Plutokratie führen. Die neue Moskauer Verfassung stellte eine Mahnung für Riga dar, mit Reformen nicht zu lange zu zögern.⁸⁾ Ob freilich die Zeit für eine umfassende Reform gekommen ist, läßt die Zeitung wie schon früher dahingestellt und verlangt nur die sofortige Regelung der Literatenfrage. Wenn man allzu lange zögere, könne es leicht geschehen, daß Riga von den vorgeschrittenen russischen Städten überholt werde. Auch noch im Januar 1863 spricht die Zeitung sich für Teilreformen aus. Eine allgemeine Bürgerschaft mit Repräsentation könne leicht zu gefährlichen Parteibildungen führen. Sicherer sei die Erweiterung der bisherigen Organe vor allem wieder unter Hinzuziehung der Literaten. Die »Revalsche Zeitung« ging in dieser Frage viel weiter; sie verworf alle Teilreformen und sah als Ziel eine allgemeine baltische Städteordnung.⁹⁾

Die schon erwähnte Angst vor dem Überholtwerden findet sich auch in einem im ganzen recht bombastischen Eingessandt:¹⁰⁾ »Zur Verfassungsreform Rigas«. Der Verfasser meint, die bisherige Haltung in der Frage einer Reform sei durchaus berechtigt gewesen, »gegenwärtig aber, wo die milde Sonne eines humanen jedem wahren Fortschritte geneigten Herrschers bereits über ein Lustrum uns erwärmt und alle Keime der Humanität und Intelligenz zur Blüte und Frucht treibt«, seien

⁶⁾ »Balt. Mon.« Bd. 5, 1862. Die preußische Städteordnung von 1808 von Dr. Mittelstaedt.

⁷⁾ »Rig. Ztg.« 1862 Nr. 2.

⁸⁾ »Rig. Ztg.« 1862 Nr. 96.

⁹⁾ »Rig. Ztg. 1862 Nr. 112.

¹⁰⁾ »Rig. Ztg.« 1862 Nr. 98.

Befürchtungen nicht mehr am Platz. Auch in Riga bestehe eine reaktionäre Partei, die jede Reform »als für die Nationalität und Privilegien der Stadt« gefährlich ablehne. Im Gegensatz zu dieser müsse man fragen: »Sollte eine Nationalität, die solcher künstlicher Schranken und unzeitgemäßer Bollwerke zu ihrer Existenz bedarf, wohl werth sein, erhalten zu werden?« Auch ohne diese Hilfsmittel werde sie weiter bestehen können. Man solle nicht nur nicht hinter Rußland, sondern auch hinter dem Adel, der schon verschiedene Vorrechte aufgegeben habe, nicht zurückstehen. Während man zuständigen Ortes nicht einmal über das ungefähre Ausmaß der Reform im klaren ist, kann der Einsender schon konkrete Vorschläge machen, die recht weitgehend sind. Er verlangt die Einführung einer allgemeinen Bürgerschaft mit fakultativem Eintritt, eine Repräsentation durch Stadtverordnete, Aufgabe des Kooptationsrechts, Gleichberechtigung der Stände, Ausgleich durch das Schiedsgericht, Abtrennung der Justiz vom Rat und Überweisung an von ihm zu wählende Richter, endlich Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens. Die letzterwähnten Institutionen seien »echt deutsch«. Erst mit dem Eindringen des römischen Rechts sei es zu einer Verbindung von Justiz und Verwaltung gekommen. Im Gegensatz zur Redaktion glaubt der Verfasser, daß es mit einzelnen Teilreformen noch nicht getan sei.

Die Jahre 1863 und 1864 vergehen dann, ohne daß zu den prinzipiellen Fragen weiter Stellung genommen wird. Jedoch verfolgt die »Rigasche Zeitung« genau den Verlauf der Reformarbeiten und berichtet knapp über die jeweiligen Ergebnisse. Ihre Bemerkungen sind zuweilen von Einfluß auf den Verlauf der Dinge, so in den Verhandlungen der großen Gilde im Dezember 1864, als sich die »Rigasche Zeitung« für eine Vertagung zwecks näherer Kenntnissnahme der Vorschläge und Einsetzung einer Vorberatungskommission aussprach¹¹⁾, und die Erfüllung ihrer Forderungen durchsetzte. Auch bei der Bildung der Dreißiger-Kommission spielte die »Rigasche Zeitung« eine Rolle.¹²⁾

¹¹⁾ »Rig. Ztg.« 1864 Nr. 291.

¹²⁾ Die »Rig. Ztg.« wies in einem längeren Artikel auf die Schwierigkeiten hin, die einer Erledigung der Arbeiten auf dem üblichen Wege über die Stände oder das Schiedsgericht entgegenstehen würden, und empfahl nachdrücklich die Bildung einer Spezialkommission. Daß diese Empfehlung notwendig war, zeigte das frühere Verhalten der kleinen Gilde, die einen endgültigen Entscheid durch das Plenum der Gilde verlangt hatte. »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 70, 71.

Um die Wende des Jahres 1864 kam es in der »Rig. Ztg.« zu einer kurzen Polemik im Zusammenhang mit der schon erwähnten Schrift von Pönigkau.¹³⁾ Der Advokat W. Bienemann lehnte es in einem »Eingesandt« ab, sie zu besprechen, und beschränkte sich darauf, die Anschuldigungen gegen den Rat zurückzuweisen.¹⁴⁾ Seiner Meinung nach erhielten gerade die Pflichttreue und Ehrenhaftigkeit des Rats die ganze Verfassung noch aufrecht. Pönigkaus Verdächtigungen seien besonders deswegen nicht am Platz, weil der Rat auf seine Vorrechte zu Gunsten der Allgemeinheit verzichtet habe, und weil Mißgünstigen durch solche Angriffe eine Waffe in die Hand gegeben werde. Schon im Sommer 1864 hatte Pönigkau eine Flugschrift mit dem etwas unklaren Titel »Unerledigte Reformfragen zum Besten der Bewohner Rigas« herausgegeben. Er beabsichtigte, mit ihr möglichst weite Kreise für die Reformfragen zu interessieren. Da seine Darlegungen vermutlich wegen ihrer großen Verworrenheit keinen Anklang gefunden hatten, entschloß er sich zu einer weiteren Schrift, in der er sich wiederum an die weitesten Kreise wandte. Unter anderem behauptete er, die Reformvorschläge seien noch mangelhafter als die alte Verfassung. Auch machte er eine Reihe von neuen Vorschlägen und proponierte, die »Grundzüge« zu verwerfen und eine neue Kommission einzusetzen, die neue Grundzüge ausarbeiten sollte. In seiner Erwiderung¹⁵⁾ an Bienemann bestreitet er, den Rat verunglimpft zu haben, und beschwert sich über den »heftigen und feindseligen« Ton Bienemanns. Für ihn, Pönigkau, spreche der »wiederholte stürmische Beifall«, der ihm während der Versammlung der großen Gilde zu Teil geworden sei. Die Redaktion stellte sich in einer abschließenden Bemerkung auf die Seite Bienemanns und meinte, daß »die publizistischen Versuche des Herrn Pönigkau als solche, welche keine ernsthafte Diskussion zulassen«, zu betrachten seien.¹⁶⁾

Mittlerweile sah sich die Redaktion auch gezwungen, zu Artikeln russischer Zeitungen über die Frage der Verfassungsreform in Riga Stellung zu nehmen. Hierbei mußte sie andauernd richtigstellen, dementieren und protestieren. In dieser

¹³⁾ Vgl. S. 40 f.

¹⁴⁾ »Rig. Ztg.« 1864 Nr. 303.

¹⁵⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 9.

¹⁶⁾ Bei Pönigkau spielten wohl Ressentiments eine gewisse Rolle, da er ein Geschäft, welches seiner Ansicht nach der Gesamtheit zugute kommen sollte, wegen der Interesselosigkeit des Rats nicht machen konnte. Eventuell war er auch an dem auf S. 95 erwähnten Gesuch beteiligt.

Tätigkeit wurde die Zeitung aber durch die recht drückenden Zensurverhältnisse stark behindert. Jedenfalls darf man nicht annehmen, daß sie auf alle Angriffe der russischen Presse in der Art und Weise hat antworten können, die sie für richtig hielt; häufig genug wurden ihre Artikel vom Zensor zusammengestrichen.¹⁷⁾ Die erste Abwehr eines Angriffes auf die rigasche Stadtverfassung finden wir am Ende des Jahres 1864, als der »Invalide« die Ausdehnung der projektierten allgemeinen Städteordnung auch auf die Ostseeprovinzen verlangte.¹⁸⁾ Hierbei sah sich die Redaktion genötigt, die frühere Engherzigkeit von Rat und Bürgerschaft gegenüber den örtlichen Russen, denen erst 1841 der Eintritt in die Bürgerschaft gestattet wurde, zu beklagen, weil sie dadurch in eine Oppositionsstellung gedrängt worden seien. Dieser Angriff auf Riga bildete gleich all den vielen späteren nur eine Teilerscheinung der allgemeinen Hetze gegen die Ostseeprovinzen, die nach dem polnischen Aufstande von 1863 aufgeflammt war, um nicht mehr zu erlöschen. Gerade der Umstand, daß die alte Verfassung Rigas von den Ständen selbst als reformbedürftig anerkannt worden war, und die mit den Reformarbeiten verbundenen Diskussionen mußten ein bequemes Ziel für jene Angriffe bieten.

Auch der gemäßigt-liberale »Golos« (»Stimme«) glaubte das Zurückbleiben Rigas hinter Rußland feststellen zu können.¹⁹⁾ Im übrigen war der Artikel sachlicher, als es sonst üblich war. Die Ausschließung der Juden glaubte der »Golos« tadeln zu müssen. Auch die »Rig. Ztg.« meinte, daß diese Frage noch besprochen werden müsse, und stimmte ferner dem zweiten Punkte bei, in dem der »Golos« die Zurückweisung der Forderung der rigaschen Russen guthieß, ihnen ein Drittel aller Plätze der Ältestenbank einzuräumen, mit der Motivierung, der Vorzug des Projekts bestehe gerade in der Niederlegung aller ständischen und nationalen Schranken. Betreffend die Sprachenfrage empfahl der »Golos«, ruhig abzuwarten; im Laufe der Zeit werde sich die russische Sprache in Riga ganz von selbst durchsetzen. Auch die »Moskausche Zeitung« war anfänglich recht zurückhaltend und wies auf verschiedene Vorzüge des rigaschen Entwurfs hin, die er vor der Moskauer und Petersburger Verfassung voraus habe²⁰⁾; auch sie hielt die

¹⁷⁾ Über die Zensurverhältnisse der »Rig. Ztg.« vgl. Wittram, Liberalismus, S. 78 ff.

¹⁸⁾ »Rig. Ztg.« 1864 Nr. 271.

¹⁹⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 12.

²⁰⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 15.

nationale Gliederung der Ältestenbank und des Rats für gefährlich. Aber schon ihr nächster Artikel war ganz anders.²¹⁾ Als ihre Quellen gibt sie u. a. »Angereiste« an. Bei diesen Angereisten kann es sich nur um rigasche Russen handeln, die hinter dem Osipovschen Antrag standen, u. a. wahrscheinlich auch Semjonov, der in der Gildenversammlung vom 9. I. 1865 eine große Rolle gespielt hatte.²²⁾ Den rigaschen Russen konnte eine so objektive Berichterstattung, wie sie bisher von den russischen Zeitungen über die rigasche Stadtverfassungsreform gebracht wurde, keinesfalls in ihr Programm passen; daher war für sie Einflußnahme auf die führende »Mosk. Ztg.« das erste Gebot. Mit ihren Bemühungen hatten sie vollen Erfolg. Die »Mosk. Ztg.« schrieb, in der Versammlung der großen Gilde seien die Russen auf unrechtmäßige Weise überumpelt worden. Die »Rig. Ztg.« erklärte diese Version für vollkommen falsch und unwahr, und protestierte gegen das Heraufbeschwören eines Sprachenkonfliktes durch die Forderung einer Gleichberechtigung der russischen Sprache. Der Erfolg dieser Abwehrversuche war gleich Null. Die »Mosk. Ztg.« nahm von ihnen keine Notiz, und bald darauf veröffentlichte sie einen Brief des erwähnten Semjonov, in welchem die von der »Rig. Ztg.« zurückgewiesene Darstellung der Vorgänge wiederkehrte.²³⁾ Auch ein offener Brief eines rigaschen russischen Kaufmanns in der »Rig. Ztg.«, in dem als Ursache für die wenig einflußreiche Stellung der Russen in Riga ihre Zwietracht und andere persönliche Fehler genannt werden und in dem Katkov, der Herausgeber der »Mosk. Ztg.« aufgefordert wird, sich genauer über die rigaschen Verhältnisse zu informieren, — hatte nicht den geringsten Erfolg.²⁴⁾ In ihrer nächsten Antwort auf weitere Anklagen Semjonovs wies die »Rig. Ztg.« auf einen sehr merkwürdigen Umstand hin, nämlich auf die Art der Mitarbeit der Russen an der Reform.²⁵⁾ In der Gildenversammlung habe kein Russe seine Anträge motiviert; die Sitzungen der Verfassungskommission besuche der Vertreter russischer Interessen Osipov höchst unregelmäßig; häufig lasse er sich nicht einmal vertreten. Die Wünsche der Russen würden mithin nicht in Riga, sondern in der »Mosk. Ztg.« vorgetragen.

²¹⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 21.

²²⁾ Vgl. S. 60 ff.

²³⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 106.

²⁴⁾ Hieran schloß sich eine längere interne Polemik zwischen den Russen, in der man von der Reformfrage abwich. »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 128. bis 133.

²⁵⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 128.

Diese Kämpfe zogen sich in einer langen Reihe von Artikeln bis Ende Juli hin. Immer wieder betonte die »Rig. Ztg.«, daß die Russen nicht wegen ihrer Nationalität benachteiligt würden und nicht schlechter dastünden als beispielsweise die deutschen Literaten.²⁶⁾

Unterbrochen wurde die Polemik für einige Zeit durch eine Serie von 12 fortlaufenden Artikeln unter dem Titel »Zur Reorganisation der Rigaschen Stadtverfassung«.²⁷⁾ In ihnen wurde der endgültige Entwurf ausführlich besprochen, erläutert und kritisiert. Im ersten einleitenden Artikel sagt der Verfasser nach einer Darlegung der Vorgeschichte der Reform und ihres augenblicklichen Stadiums: »Die alte Verfassung hat sich wahrhaft ausgelebt. Es gibt kaum Einen unter uns, der ihre unveränderte Aufrechterhaltung erstrebt . . . die Träger des erhaltenden Principis sind selbst zu Trägern des Reformprincipis geworden . . . innerhalb unserer Mauern selbst hat sich die Reform vorbereitet, und die neue Ordnung ist nur das nothwendige Product des in den Geistern bereits vollzogenen Umschwungs.« Bei der Besprechung der Qualifikation zum Bürgerrecht tritt der Autor wie schon mehrfach früher für eine Zulassung der Juden ein. Es werde den Kredit des ganzen Landes heben, wenn Riga als eine der ersten Städte Rußlands die Judenemanzipation vertrete.²⁸⁾ In einem andern Artikel wird die Entwicklung des europäischen Städtewesens seit dem Mittelalter kurz dargestellt.²⁹⁾ Dabei erwähnt der Verfasser die Preußische Städteordnung von 1808 als bahnbrechend. Leider sei sie aber nicht fortentwickelt, sondern unter dem Einfluß der Reaktion zurückgebildet worden. Die Rechte des Staats seien zu stark auf Kosten des Magistrats erweitert worden. An Hand des »Preußischen Stadtrechts« von Dr. E. v. Möller, Breslau 1864, wird der Inhalt des geltenden Stadtrechts in Preußen ausführlich angegeben. Auch die in den übrigen deutschen Staaten geltenden Bestimmungen werden mehr oder minder genau besprochen. In der Frage der Erwerbung des Bürgerrechts lehne sich der rigasche Entwurf an die preußische Städteordnung an.³⁰⁾ Nur solle auf das Vermögen nicht allzu großes Gewicht gelegt werden.³¹⁾

²⁶⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 144, 145.

²⁷⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 166 mit Auslassung einiger Nummern bis Nr. 186. Sie stammen vermutlich von Baerens.

²⁸⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 165, 168.

²⁹⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 170.

³⁰⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 176.

³¹⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 177.

Das Vermögen allein sei noch keine Garantie, sondern erst die Pflicht, die jemand infolge seines Immobilienbesitzes habe. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der bisherigen Stände sei nicht möglich gewesen, weil ihnen die innere politische Berechtigung gefehlt hätte. Daher sei die im Projekt vorgesehene allgemeine Bürgerschaft notwendig geworden. Hier können wir eine Änderung der Ansichten der »Rig. Ztg.« konstatieren, die bisher nur für Teilreformen eingetreten war.

Weiter heißt es im erwähnten Artikel, der Zensus werde in einzelnen Fällen zu Ungerechtigkeiten führen, weil er »ein unzulängliches Auskunftsmittel« sei. Beim Immobilienzensus hält die »Rig. Ztg.« ein Heruntergehen auf eine niedrigere Grenze, wie sie von Osipov proponiert worden sei, für nicht sehr gefährlich; auf einen Vermögenszensus von 100 Rbl. herunterzugehen hält sie allerdings für unmöglich und fragt: »Glaubt man, daß die Staatsregierung bei einer solchen breiten Basis der Bürgerschaft dieselben ausgedehnten Rechte . . . lassen würde?« Das Richtige trifft sie, wenn sie in Beantwortung dieser Frage die Einführung des Drei-Klassen-Wahlrechts prophezeit. Für Hausbesitzer möchte sie den Eintritt in die Bürgerschaft obligatorisch machen. Weiter empfiehlt sie warm die Bezirkswahlen.³²⁾ »Nur auf diese Weise ist eine Vertretung auch der Minoritäten möglich.« Die Herübernahme des Schiedsgerichts als einer ausgleichenden Instanz bezeichnet sie als »einen der glücklichsten Punkte im ganzen Projecte.«³³⁾ Eine strenge Scheidung von Legislative und Exekutive wäre ja einfacher, aber dann müsse man dem Rat ein Verordnungs- oder Zustimmungsrecht zusprechen, was die Gemeindefreiheit beschränken würde. Abschließend meint sie, der Entwurf entspreche »den Grundsätzen einer wohlverstandenen Gemeindefreiheit und gesunden Selbstverwaltung«. Der Zutritt zur Bürgerschaft werde in »liberalster Weise« geöffnet, und es herrsche im Entwurf das Prinzip »vollkommener Rechtsgleichheit«. In der Stadt sei in einigen Kreisen Mißtrauen gegen die führende Schicht zu bemerken: man äußere z. B. die Ansicht, daß es mit der Reform nicht ernst gemeint sei. Die »Rig. Ztg.« hofft dieses Mißtrauen zerstreut zu haben. »Der beste Theil der neuen Verfassung wird in einem guten Theil der alten bestehen und eine vielhundertjährige Vergangenheit, deren Erfolge uns auf Schritt und Tritt noch heute entgegentreten, wird sich mächtiger erweisen, als ein kurzsichtiges Bestreben,

³²⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 180.

³³⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 181.

welches den Schein mit dem Wesen, Vergängliches mit Unvergänglichem verwechselt.«³⁴⁾

Als im Herbst 1865 die Sprachenfrage von Šuvalov offiziell angeschnitten worden war, nahm auch die »Rig. Ztg.« dazu Stellung.³⁵⁾ Alle sonstigen Forderungen erklärte sie für annehmbar, nur könne das Russische nicht als Debattensprache in der Ältestenbank zugelassen werden; die Vertreter der ganzen Stadt müßten die offizielle Geschäftssprache kennen. Eine Gleichberechtigung beider Sprachen werde auf eine Unterdrückung der deutschen Sprache hinauslaufen.

In einer Monatsübersicht aus dem Herbst 1866 kam auch die »Baltische Monatsschrift« auf die von den Ständen projektierte Verfassung zu sprechen.³⁶⁾ Sie meinte, es sei von der Kommission »zu gründlich neuconstruiert« worden. »Wenn die Sache noch intact wäre,« würde sie vorschlagen, daß die nichtberechtigten Hausbesitzer, gebunden an einen bestimmten Wert ihres Immobils, das Recht erhielten, in eine der Gilden einzutreten, daß die Amtsdauer der Ältesten auf 6 Jahre beschränkt würde, und daß nach Einführung der Justizreform der Rat seine rechtsprechende Funktion aufgebe und die Zahl seiner Glieder entsprechend verringere. »Wir möchten nur, daß man sich nicht mit einem Male ins Unbekannte stürze und damit den Gemeingeist, der überall traditioneller Natur ist, tödte.« Außerdem befürchtete die »Balt. Mon.«, die Einführung der projektierten Verfassung werde Interesselosigkeit bei den Wahlen und eine schlechte Zusammensetzung der Ältestenbank in der ersten Zeit zur Folge haben. Totalreformen würden erst nach längerer Zeit durchgeführt werden können; daher seien schnell durchgeführte Teilreformen besser.

Diese Ansicht glaubte die »Rig. Ztg.« nicht unwidersprochen lassen zu dürfen.³⁷⁾ Sie wies den Vorwurf zurück, der Entwurf sei abstrakt oder utopisch. Seine neuen Grundsätze seien weder theoretische Konstruktionen, noch seien sie aus dem Auslande übertragen worden, sondern sie entsprächen den örtlichen Bedürfnissen. Gesetze eilten wohl häufig dem Bewußtsein der Zeit voraus; sie hätten aber die Aufgabe, zu erziehen und Normen für das Leben zu sein. Die Befürchtungen der »Baltischen Monatsschrift« könne die Zeitung keineswegs teilen. Im Gegenteil: sie erwarte als Auswirkung der projektierten

³⁴⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 185, 186.

³⁵⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 246.

³⁶⁾ »Balt. Mon.« Bd. 14, 1866. S. 328 ff.

³⁷⁾ »Rig. Ztg.« 1866 Nr. 272, 273, 275, 279.

Verfassung eine Steigerung des Ehrgeizes und mit der Erweiterung des passiven Wahlrechts ein gesteigertes Interesse an den Wahlen. Die Vorschläge der »Balt. Mon.« hält sie für vollkommen unzweckmäßig; durch sie werde man nichts erreichen. Auch die Lage der städtischen Finanzen verlange eine Reform der Verfassung, da von der Regierung an die Einführung einer Einkommensteuer als Bedingung die Reform der Verfassung geknüpft worden sei. Die Reihe ihrer Artikel schloß die »Rig. Ztg.« mit dem Passus: »Wir können unser Urtheil nicht zurückhalten, da uns beim gegenwärtigen Stande der ständischen Verfassungsangelegenheit eine Erörterung, wie die der »Balt. Mon.« sehr unzweckmäßig oder geradezu schädlich erscheint. Die Sache ist nun einmal nicht mehr intact und es gilt im Augenblick, mit allen Kräften für den städtischen Entwurf einzustehen.« In ihrem nächsten Hefte brachte die »Balt. Mon.« eine Erwiderung auf die Artikel der »Rig. Ztg.« in recht scharfer Form.³⁸⁾ Die Schädlichkeit ihrer Ausführungen könne sie nicht zugeben; vielmehr würde ein Angriff von der konservativen Seite dem Entwurf gegenüber den Angriffen von »radikaler« Seite das richtige Gewicht verleihen. Unter dem Eindrucke der Argumente der »Rig. Ztg.« verzichte sie aber auf ihre Vorschläge. Im übrigen meint sie, schnelle Teilreformen seien zwar besser als verspätete Totalreformen, würden aber im gegebenen Fall zu keinem größeren Erfolge führen. In der Frage der Auswirkungen des Entwurfs sehe sie schwarz, aus »allgemein-psychologischen Gründen« und auf Grund ihrer Erfahrung. Man solle Gefahren nicht zu leicht nehmen. Zum Schluß wünscht die »Balt. Mon.« der »Rig. Ztg.« nur »etwas Zittern um den Erfolg«. Eventuelle weitere Erörterungen behält sie sich vor.³⁹⁾ Diese pessimistische Haltung der »Balt. Mon.« zu den Reformplänen führt Wittram auf die persönliche Einstellung ihres damaligen Redakteurs G. Berkholz zurück, der resigniert eine Totalreform für unerreichbar gehalten hätte.⁴⁰⁾

In diesem Streite behielt die »Rig. Ztg.« das letzte Wort.⁴¹⁾ Nachdem sie konstatiert hatte, daß die »Balt. Mon.« ihren Rückzug angetreten habe, bespricht sie die Ausführungen derselben im einzelnen und erklärt sie alle für Mißverständnisse.

³⁸⁾ »Balt. Mon.« Bd. 14, S. 415—423.

³⁹⁾ Die »Balt. Mon.« hat aber doch auf eine Fortsetzung dieser Diskussion verzichtet.

⁴⁰⁾ Vgl. Wittram, Liberalismus, S. 40. Anm. 3.

⁴¹⁾ »Rig. Ztg.« 1866 Nr. 298, 299.

Abschließend bemerkt sie, manche Diskussionen dürften nicht an die Öffentlichkeit gelangen, und in dieser Angelegenheit müsse die »Balt. Mon.« mit der »Rig. Ztg.« »an einem Stricke ziehen.«

Zu gelegentlichem Zurückweisen von Angriffen auf die rigasche Stadtverfassung seitens russischer Zeitungen sah sich die »Rig. Ztg.« bis 1870 und darüber hinaus veranlaßt. Wichtigere Artikel über prinzipielle Fragen der Verfassungsreform hat sie später nicht mehr veröffentlicht. Bezeichnend für die Lage, in der man sich in Riga gegenüber den Angriffen der russischen Presse befand, ist eine Episode vom Ende des Jahres 1865. In der »Nord. Post«, dem offiziellen Organe des Innenministeriums, erschien ein von Šuvalov inspirierter Artikel, in welchem seine Bemerkungen zu dem ständischen Entwurf wiedergegeben waren. Durch die Veröffentlichung in diesem Blatt gewann der Artikel natürlich stark an Gewicht. Um ihm entgegenzutreten, hatte BM Müller dem Departementsdirektor Schilinzky ein von Faltin und Napiersky ausgearbeitetes, die angegriffenen Punkte des Entwurfs verteidigendes Memorial übersandt mit der Bitte, den Abdruck einer Entgegnung in der »Nord. Post« zu vermitteln. Gleichzeitig hatte er ihm auch mitgeteilt, daß man die Absicht habe, auch in der »Rig. Ztg.« eine Erwiderung zu veröffentlichen.⁴²⁾ Die ganze Situation wird durch einen Brief, den Müller von Schilinzky erhielt, schlaglichtartig charakterisiert. »... Dieser Artikel stammt ohne Zweifel von Ihrem Gegner und ich bin überzeugt, daß der Minister unter keiner Bedingung es gestatten wird, in der Nord. Post eine Fehde gegen Sch. zu beginnen. So gerne ich daher bereit bin, aus dem mir mitgetheilten Material eine Rechtfertigung des Rig. Standpunktes zu entwerfen, — ich ahne voraus, daß ich mit meinem Artikel zurückgewiesen werden würde. Allein auch abgesehen hiervon halte ich es nicht für gerathen, diese Angelegenheit noch mehr der Öffentlichkeit zu übergeben und dadurch der russischen Presse Gelegenheit und Anlaß zu neuen Widerlegungen, Kämpfen und Ausfällen zu geben. So absurd auch die Art und Weise ihrer Kämpfe sein mag, — sie erbittert die Gemüther und unter ihnen auch die der maßgebenden Persönlichkeiten. Je mehr aber diese Erbitterung gesteigert wird, umso weniger können wir in der Sache selbst auf Erfolg rechnen. Aus diesen Rücksichten würde ich auch von einem bezüglichen Artikel in der Rig. Zeitung abrathen. Die Moskausehe Zeitung würde nicht

⁴²⁾ Geheimes Protokoll vom 9. I. 1866.

ermangeln, denselben zu bespötteln, und wenn das auch in der lächerlichsten Weise geschieht, — sie erreicht ihren Zweck, der aber nur darin besteht, alle und selbst die höchsten Autoritäten gegen die Sache der Stadt einzunehmen. — Die Entscheidung in Betreff der Richterwahlen hat uns wol jeden Zweifel nehmen müssen, wie unsere Sache hier steht. Suchen wir nicht selbst noch das Feuer zu schüren, das auch ohnehin schon zu sehr aufgelodert ist, daß ich der Überzeugung bin, daß selbst wenn Wal. sich für die städtischen Vorschläge entscheiden sollte, wir dennoch höheren Orts durchfallen werden. Ist man doch schon soweit gekommen, daß man sich nicht scheut, es auszusprechen, daß unsere localen Besonderheiten zu zerstören seien und unsere Provinzen den anderen gleich zu machen seien, selbst wenn dieses Zerstören und Gleichmachen die übelsten Folgen nach sich ziehen und einen gewaltigen Rückschritt herbeiführen sollte . . . » Riga verzichtete daher auf jegliche Erwiderung.

In ihrer »Livländischen Correspondenz« aus dem Herbst des Jahres 1865 nimmt die Redaktion der »Balt. Mon.« zu den »Grundzügen« Stellung. Im Anschluß an eine knappe Charakteristik der Prinzipien des Entwurfs macht sie zwei Vorschläge, die hier erwähnt werden müssen. Sie schlägt vor, die Rechte der Bürgerschaft zu erweitern und ihr in wichtigen Angelegenheiten das Stimmrecht zu gewähren, also eine Art Volksabstimmung vorzusehen. Der zweite Vorschlag geht dahin, nach dem Muster der preußischen Städteordnung von 1808 der Ältestenbank das Recht einzuräumen, Kommissionen auch mit Nichtältesten zu besetzen. Im endgültigen Entwurf war dieser Vorschlag verwirklicht worden; wie weit dabei dieser Artikel von Einfluß gewesen ist, ist nicht festzustellen.

Das dritte in Riga periodisch erscheinende Organ, die »Rigaschen Stadtblätter«, brachten neben dem schon erwähnten Aufsehen erregenden Artikel von Büngner und neben gelegentlichen Auszügen aus den zur Diskussion stehenden geltenden Gesetzen nur noch einen Artikel zu dieser Frage, der Aufmerksamkeit verdient. Er stammt aus der Zeit der Anfänge der Reformarbeiten.⁴³⁾ Der ungenannte Verfasser bezeichnet als grundlegende Prinzipien für eine Reform die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die politische Berechtigung der bisher Rechtlosen. »Wenn wir die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen, so werden wir sie wahrscheinlich ohne Erschütterungen der Grundlagen unserer alten

⁴³⁾ Vgl. S. 26. ff.

Verfassung ins Werk gerichtet sehen.« »Mit diesen Reformen zögern, heißt den gänzlichen Umsturz unserer gegenwärtigen Stadtverfassung herbeiführen.« Die drei Stände seien unverändert zu lassen; im Rate aber sei die Justiz von der Verwaltung zu trennen. In Fragen der allgemeinen Städtökonomie seien die beiden Gilden durch eine »Steuerdeputation« zu vertreten. In dieser solle die große Gilde mit 36 Gliedern, die kleine mit 18 und die bisher in den Gilden nicht vertretene Einwohnerschaft ebenfalls mit 18 Gliedern vertreten sein. Ein Drittel aller Glieder müßten aber Hausbesitzer bilden. Die Nichtorganisierten hätten ihre Vertreter in Versammlungen zu wählen, zu denen nur Leute von einer gewissen Höhe ihrer Abgaben ab Zutritt haben sollten. Ein aus 10 bis 12 Personen bestehender von der Steuerdeputation gewählter Ausschuß habe die Vorbereitungsarbeiten zu leisten. Das Schiedsgericht solle aus 6 Ratsherren und 12 Steuerdeputierten bestehen. In allen Steuer- und Finanzkommissionen sollten die Steuerdeputierten in doppelt so großer Zahl vertreten sein als der Rat. Ob dieser Vorläufer der »Vorschläge« des Siebener-Ausschusses auf die Arbeiten des Ausschusses von Einfluß gewesen ist und von wem er stammt, ist nicht festzustellen. In sehr vielen Zügen stimmt er aber mit den »Vorschlägen« überein, nur daß er das Gewicht stärker auf die Seite der Ältestenbank verlegt.

Die Vorbilder.

Wenn die Frage gestellt wird, welche Vorbilder die Stände Rigas bei der Ausarbeitung ihrer Reformentwürfe gehabt haben, so muß man zunächst darauf antworten, daß von einem Gesamtvorbild nicht gesprochen werden kann. Die Grundlage des Entwurfs ist immer die alte Verfassung, wie sie im Provinzialrecht kodifiziert worden ist. Von russischer Seite ging man sogar soweit zu behaupten, daß der rigasche Entwurf nur einige Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten beseitigen wolle. Das stimmt nun nicht, weil wirklich grundlegende Änderungen an der alten Verfassung vorgenommen wurden. Ein bestimmtes Vorbild aber, nach dem die neue Verfassung Rigas nachgebildet ist, hat es nicht gegeben. Im »Schlußvotum« der Stände wird ausdrücklich betont, daß mit dem Entwurf keine Neubildung, sondern eine Ausgestaltung auf historischer Grundlage beabsichtigt worden sei, und in den Erläuterungen zum Entwurf wird gesagt, daß »nicht nach dem

Muster allgemeiner, für andere Verhältnisse berechneter Entwürfe und Verordnungen zu Werke gegangen werden kann.«¹⁾ Andererseits werden mehrfach in den Kommissionsverhandlungen von einzelnen Gliedern derselben ausländische Städteordnungen angeführt. In den Verhandlungen werden sie durchweg als Beweise oder Stützen für eine Theorie oder eine Ansicht benutzt; sie sind Helfer in der Diskussion, sie werden als Vergleiche herangezogen und in Parallele zu den örtlichen Bestimmungen und Verhältnissen gestellt. Die Bedeutung dieses Zitierens von ausländischen Städteordnungen geht allerdings über das rein Formale hinaus. Das zeigt sich, wenn man zum Beispiel, wie das hier geschieht, den revidierten Entwurf mit ausländischen Städteordnungen vergleicht.

Es finden sich eine Reihe von Übereinstimmungen in miteinander sehr wesentlichen Punkten. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs hat ihr Vorbild in der preußischen Städteordnung von 1808. Es handelt sich um die Frage, wie die politisch berechtigte Bürgergemeinde nach unten hin abgegrenzt werden soll. Hier haben sich die Stände für die Regelung entschieden, wie sie in der Steinschen Städteordnung bestand, nämlich für die Einschränkung der Wahlberechtigten durch einen Zensus. Aus der Städteordnung von 1831 stammt der Vorschlag, die passive Wahl in die Ältestenbank durch Erhöhung des erforderlichen Alters und des Zensus zu erschweren. Die Institution eines besonderen Vorstehers der Bürgerschaftsrepräsentation zu schaffen (in der preußischen Städteordnung der »Stadtverordnetenvorsteher«), und dem Rat das Recht zu erteilen, Delegierte in die Versammlungen der Ältestenbank zu entsenden, — diese beiden Vorschläge stammen aus der Städteordnung von 1808. Am auffallendsten ist aber die auf Müllers Antrag wieder fallen gelassene Bezeichnung »Stadtverordneter«. Bei der Verteilung der Macht zwischen Rat und Ältestenbank, die darauf ausging, beide Faktoren auszubalancieren, indem man keinem Organe mehr Rechte gab als dem anderen, kamen die in Riga noch stark nachwirkenden ständischen Anschauungen zum Ausdruck. Die gleiche Machtverteilung konnte man außerdem bei den Hansestädten beobachten, wo die oberste Gewalt gemeinsam bei Senat und Bürgerschaft lag. In der Frage des Schiedsgerichts wurden die Verfassungen der Hansestädte häufig zitiert. In Hamburg, Lübeck und Bremen hatte sich die Kommission zur Schlichtung von Diffe-

¹⁾ Revidierter Entwurf, Erläuterungen. S. 121. Einleitung des »Schlußvotums«, auch in revid. Entwurf, Erläuterungen, Beilage A. S. 120.

renzen zwischen den Verfassungsorganen auch deswegen gehalten und weiterentwickelt, weil, wenn man sich nicht *intra muros* einigte, ein Eingreifen fremder Mächte erfolgen konnte. Die Beibehaltung der schon lange bestehenden und bewährten Institution des Schiedsgerichts war für Riga also besonders gegenüber der russischen Regierung wichtig, weil man rigascherseits natürlich darauf ausgehen mußte, der russischen Regierung möglichst wenig Gelegenheit zu bieten, in die internen Angelegenheiten der Stadt einzugreifen. Die ursprünglich vorgeschlagene Zahl für die Ältesten (120), von der man allerdings später wieder abwich, und die Dauer der Amtsperiode (6 Jahre), stammten wohl auch aus der Verfassung einer Hansestadt (Lübecks). Die gleiche Art der Wahl der Ratsglieder, wie sie für Riga vorgesehen war, nämlich eine Wahl durch Rat und Bürgerschaftsrepräsentation, finden wir auch in Lübeck und Bremen, während in Hamburg der Senat noch das Selbstergänzungsrecht besaß.

Diese Übereinstimmungen, deren Aufzählung keinen Anspruch auf Lückenlosigkeit erhebt, brauchen nicht unbedingt Entlehnungen zu sein; man wird sie aber als solche ansprechen können, soweit sie die preußischen Städteordnungen betreffen. Zwischen den beiden Gruppen der Vorbilder, den preußischen Städteordnungen und den Verfassungen der Hansestädte, besteht ein grundsätzlicher Unterschied.

Wie schon die Einleitung zeigt, waren die Anfänge und die ersten ausschlaggebenden Entwicklungsjahrzehnte für die Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen und Riga in fast gleicher Weise verlaufen. Mehr oder weniger schnell hatten alle vier sich zu staatlicher Selbständigkeit emporringen können. Infolge der ähnlichen äußeren Entwicklung dieser Städte, mußte auch ihr inneres Leben in verwandten Bahnen verlaufen. Lübeck, Bremen und Riga standen sich hier am nächsten, während in Hamburg die Grundzüge der Verfassung insofern andere waren, als hier die Bürgerschaftsvertretung auf der Kirchspielsorganisation aufgebaut war. Ein radikaler Umbruch in der Entwicklung Rigas erfolgte durch seine Angliederung an Rußland. Während Hamburg, Lübeck und Bremen sich mehr oder weniger selbständig weiter entwickeln konnten, war es Rigas Schicksal zu einer den russischen staatlichen Behörden unterstellten Stadt herabzusinken. Die russischen Reformbestrebungen zeigten die Tendenz, die Überreste staatlichen Charakters der Stadt ganz zu beseitigen, schon aus dem Grunde, weil durch sie eine Russifikation erschwert wurde.

Aus dem gleichen Grunde hatte man in Riga wohl auch auf die Erhaltung des ständischen Aufbaus der Stadt so großes Gewicht gelegt. Das starke Gemeinschaftsbewußtsein aller rigaschen Bürger ist auch auf den eigentümlichen Charakter ihrer Stadt zurückzuführen. Ihn suchten die Stände möglichst zu erhalten, weil ihre Existenz und ihre Mission nur so fortwirken konnten. Auf dieser Linie lag auch das Bestreben, dem Rat eine größere Macht zu erhalten, das, wie wir gesehen haben, nicht aus ständischem Eigennutz seitens des Rats, sondern aus dem Gemeinschaftsbewußtsein aller Stände hervorgegangen ist. Riga mußte sich seinen exklusiven Charakter bewahren, wenn es die bewährten, organisch gewordenen Traditionen auch für die Zukunft als gemeinschaftsbildende Faktoren erhalten sehen wollte. Am klarsten kommt der staatliche Charakter der Stadt in dem Bürgereid zum Ausdruck, der auf Šuvalovs Antrag abgeändert werden sollte. Die bezeichnende Stelle lautet: » . . . und wenn endlich, was Gott verhüte, diese gute Stadt vom Feinde überfallen werden sollte, so will und soll ich mich aller gefährlichen Rathschläge enthalten, und mit allen übrigen treuen Einwohnern nicht bloß persönlich, sondern auch mit allen meinen Hausgenossen die wehrhaft sind, zur Erhaltung und zur Wohlfahrt der Stadt, weder meines Gutes, noch meines Blutes schonen, und dergestalt diese gute Stadt bloß Seiner Allerhöchsten Kaiserlichen Majestät, . . . und nicht zum Besten irgend eines Anderen, bis zum letzten Blutstropfen vertheidigen und erhalten, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele . . . «²⁾

Trotz des großen Unterschiedes in der Entwicklung waren hier wie dort, in Riga und Lübeck und Bremen die Grundlagen die gleichen geblieben. Die Übereinstimmungen zwischen dem rigaschen Entwurf und den Verfassungen der erwähnten Städte brauchen daher nicht auf Entlehnung zu beruhen, sondern stellen wohl eher die Resultate einer im grundsätzlichen gleichen Entwicklung dar.

Ganz anders als in den Hansestädten hatten sich die Dinge in den Städten Preußens entwickelt. In der Zeit des Absolutismus war jede Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Städte vernichtet worden. Der Magistrat war ein Organ des Staats geworden; ein Gemeinschaftsbewußtsein der Bürger existierte nicht mehr. Hier griff nun Stein mit seiner Städteordnung von 1808 reformierend ein. Ihm schwebte als Ideal eine »Stadtgemeinde als sittliche Gemeinschaft achtbarer, an-

²⁾ Provinzialrecht II Beilage V. S. 202. »Formel des Eides etc.«

sehnlich-freier Männer« vor.³⁾ Stein lebte durchaus in ständischen Ideen und Vorstellungen; so ging auch seine Reform darauf aus, alles, was gemeinschaftsbildend wirkte und korporatives Leben förderte, zu stärken. Was er für die preußischen Städte erstrebte — vielleicht gegen den Zug der Zeit — das besaß Riga schon von jeher, wenn auch zum Teil in verkümmelter Form. Hiernach wird verständlich, warum Riga sich gerade an die preußischen Städteordnungen hielt. Die Städteordnungen von 1831 und 1853 enthielten Steins Gedankengut nur in vermindertem und abgeschwächtem Maße, so sehr sie auch im einzelnen Fortschritte darstellten. Für Riga kamen sie also weniger in Frage als gerade die Städteordnung Steins von 1808, mit der Riga die gleichen Ziele verbanden. Da die preußischen Städte und Riga keine gemeinsamen, historisch gewordenen Grundlagen besaßen, wird man in Fällen von Übereinstimmungen zwischen dem rigaschen Entwurf und den preußischen Städteordnungen wohl von Entlehnungen sprechen können.

Es zeigt sich also, daß Vorbilder für den rigaschen ständischen Entwurf nur in Einzelheiten bestanden haben und daß man sich nicht für irgend ein bestimmtes System entschieden oder eine deutsche Stadtverfassung, — andere kamen nicht in Frage, — in allen Stücken für vorbildlich und nachahmenswert gehalten hat. Ausschlaggebend waren eben die lokalen Bedürfnisse.

Wie lagen nun die Dinge auf russischer Seite? Das erste Projekt einer allgemeinen Städteordnung für Rußland aus dem Jahre 1864 basiert auf dem Prinzip der Trennung der Legislative von der Exekutive, wobei der Träger der legislativen Gewalt, die allgemeine Duma, das Übergewicht über den kollegial organisierten Magistrat erhielt. Das Bürgerrecht sollte ein jeder erhalten, der irgendwelche staatlichen oder städtischen Steuern zahlte; der Rahmen für die Bürgerschaft sollte also ein sehr weiter sein und das Bürgerrecht selbst automatisch verliehen werden. Eine fest organisierte Bürgerschaft sollte also nicht bestehen. Das Bürgerrecht besteht aus dem aktiven und passiven Wahlrecht. Die Wahlen sollten in Bezirken erfolgen, die Einführung des Drei-Klassen-Wahlrechts wurde freigestellt. Die Annahme der Ämter ist obligatorisch.

Ziehen wir zum Vergleiche die preußischen Städteordnungen von 1808, 1831 und 1853 heran, so sehen wir, daß alle Punkte von grundsätzlicher Bedeutung aus diesen Städteordnungen stammen. Die scharfe Trennung der Legislative

³⁾ G. Ritter, Stein I S. 407.

von der Exekutive mit dem Übergewicht des Trägers der Legislative finden wir in der Gemeindeordnung von 1850. Die Zwangspflicht zur Übernahme von Ämtern ist der Städteordnung von 1831 entlehnt. Die übrigen Bestimmungen haben fast durchweg in der Städteordnung von 1853 ihr Vorbild, nur daß sie russischerseits stark vergrößert wurden.

Die 1870 in Kraft getretene russische Städteordnung gibt keine Begriffsbestimmung von Stadt, Bürger und Gebiet, wohl deswegen nicht, weil in Rußland diese Begriffe schwer zu präzisieren waren. Auch sie kennt keine fest organisierte Bürgerschaft; Bürger sind die Wahlfähigen. Zur Wahl berechtigt sind alle, die als Besitzer eines Immobils, oder als Handel- oder Gewerbetreibende Steuern zahlen. Um aber ein Übergewicht der unteren Klassen zu vermeiden, wurde das Drei-Klassen-Wahlrecht vorgeschrieben. Hierzu hatte nicht die Erkenntnis besonders guter Eigenschaften dieses Systems geführt, sondern die Annahme, daß allein das Drei-Klassen-Wahlrecht bei dem völligen Fehlen von statistischen Daten, die die Erfolge eines anderen Systems im voraus abschätzen ließen, mit Erfolg durchzuführen sei.⁴⁾ Die in der Städteordnung von 1870 als Höchstgrenze vorgesehene Zahl der Stadtverordneten, die an keine Instruktionen gebunden sind, beträgt 72. Die noch im Entwurfe bestehende Verpflichtung zur Annahme eines Wahlamtes ist hier fortgefallen. Die Wahlperiode der Stadtverordneten beträgt 4 Jahre, wobei alle 2 Jahre die Hälfte der Stadtverordneten ausscheiden muß. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Anwesenheit eines Drittels aller Stadtverordneten genügt zur Beschlußfassung; nur in einigen Fällen muß die Hälfte aller Stadtverordneten teilnehmen. »Die Stadtverordnetenversammlung repräsentiert die ganze Stadtkommune«. Sie beschließt daher in allen Angelegenheiten, die die Stadt angehen. Der Magistrat, Stadtamt genannt, ist kollegialisch organisiert und steht unter dem Vorsitz des Stadthauptes. Allein der Magistrat ist im Besitz der Exekutive. Das Stadtamt ist nicht die Stadtobrigkeit, da ihr die Macht zur Durchführung von Beschlüssen fehlt. Die Zahl der Stadtamtsglieder darf nicht geringer als 2 sein. Auch hier beträgt die Amtsperiode 4 Jahr. Auf Antrag des Stadtamts können von der Stadtverordnetenversammlung »Exekutiv-Kommissionen« gebildet werden, an deren Spitze ein Glied des Stadtamtes steht.

⁴⁾ Korkunov, Ruskoje gosudarstvennoje pravo. St. Petersburg 1913 Teil II S. 593 ff.

Gegenüber der Stadtverordnetenversammlung hat das Stadttamt das Recht, deren Beschlüsse zu sistieren; bleibt sie trotzdem bei ihrem Beschluß, so muß das Stadttamt ihn ausführen, wenn es ihn nicht für gesetzwidrig hält. In diesem Fall wird die Angelegenheit dem Gouverneur zur Entscheidung vorgelegt, wenn eine Einigung zwischen Stadttamt und Stadtverordnetenversammlung nicht hat zustande kommen können. Alle Beschlüsse und Anordnungen der Stadtverwaltung müssen dem Gouverneur mitgeteilt werden; in wichtigen finanziellen Fragen hat die Regierung sich ein Bestätigungsrecht vorbehalten. Wenn der Gouverneur einen Beschluß oder eine Verordnung für gesetzwidrig hält, muß er ihre Aufhebung beantragen. Die nächsthöhere Beschwerdeinstanz ist sowohl für den Gouverneur als für die Stadtverwaltung der Dirigierende Senat.

Das Vorbild dieser Städteordnung finden wir in der preußischen Städteordnung von 1853. Wenn wir davon absehen, daß das Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wohl den betreffenden Bestimmungen der preußischen Gemeindeordnung von 1850 nachgebildet worden ist und daß eine kürzere Amtsperiode wie auch andere Bestandsziffern vorgesehen sind, so kann man sagen, daß die Grundlagen der russischen Städteordnung aus der preußischen Städteordnung von 1853 stammen. Als Vorbild erwählten sich die Beamten gerade sie, weil sie am wenigsten ständisches Gedankengut enthielt, wobei sie sich mit ihr noch nicht begnügten, sondern — wie aus obigem Überblick ersichtlich ist — die Bindungslosigkeit und den Atomismus noch weiter trieben.

Die Arbeitsmethoden der russischen Beamten beleuchtet grell Golowin, der selbst als Beamter im Innenministerium an den Projekten für die Städtereform mitgearbeitet hat. Er erzählt: »Am spaßhaftesten war dabei, daß weder Ssoljksy noch ich von der Organisation der Municipalitäten im Westen auch nur eine blasse Ahnung hatten. Das Projekt mußte immerhin kritisiert werden. Auf den Rat von Dmitrij Martinowitsch (Schumacher) bediente ich mich der preußischen und französischen Gesetzgebung, Gneist war mir damals noch unbekannt, und ich trug mich mit der Vorstellung, daß der Maire des zweiten Kaiserreiches ein Doppelgesicht habe, halb ein Regierungsbeamter, halb der Vertreter der Selbstverwaltung wäre, und daß das preußische Dreiklassensystem vorzügliche Resultate ergeben müßte. Ob sie tatsächlich diese Resultate zeitigte, darüber machte ich mir weiter keine Sorge. Diese Idee gefiel

Dmitrij Martinowitsch außerordentlich, wenngleich er mir offen gestand, daß er von diesem Dreiklassensystem bis zur Stunde noch nicht gehört habe. Dank diesem blinden Zufalle wurden bei uns die städtischen Wähler nach preußischem Muster in drei Klassen geteilt. So werden bei uns Gesetze gemacht.⁵⁾

Die geistige Haltung, die aus diesen Zeilen spricht, ist bezeichnend für die Stellung des russischen Beamten zu seiner Arbeit.

Auch Müller wußte, was von den russischen Beamten zu erwarten stand. Er sagte einmal: »Die Verfassungsarbeiten, an denen die genauesten Kenner unserer Verhältnisse Jahre lang unverdrossen gearbeitet haben, sind in Petersburg doch nur dazu da, damit junge Männer, die eben die Rechtsschule oder das Lyceum verlassen haben, an ihnen ihre ersten Sporen und ersten Orden verdienen.«⁶⁾ Wir sehen hier also gleichsam in einer tieferen Schicht einen Kampf auch zwischen den Vorbildern. Auf Rigas Seite der korporative Gedanke in Abwehrstellung gegen die liberalen, mechanischen Atomisierungstendenzen, wie sie in den Vorschlägen und Projekten des Ministeriums und bis zu einem gewissen Grade auch in den Ausführungen des Gen.-Gouv. Suwalov zum Ausdruck kommen. Die ideenmäßige Entwicklung wie sie von 1808 bis 1853 in Preußen erfolgte, wird hier in einen Kampf zwischen Ausgangs- und Endpunkt dieser Entwicklung verwandelt, wobei den Sieg die Städteordnung von 1853 davontrug.

Die nationale Frage.

Werfen wir einen Blick auf die statistischen Tabellen, so sehen wir, daß eine nationale Frage in der behandelten Zeit bereits in einem sich jährlich steigenden Ausmaße bestand. Im Jahre 1861 übertraf die Zahl der Deutschen in Riga die der Russen um nur rund 1150. Die Letten machten nach den uns vorliegenden Angaben für dasselbe Jahr nur 12,1% der Gesamtbevölkerung der Stadt aus. Den tatsächlichen Verhältnissen dürfte diese Angabe kaum entsprechen. Ein großer Prozentsatz, der in Riga ansässigen Letten, und zwar die sozial höher stehenden, vorzugsweise wohl Handwerker, werden sich zum Deutschtum bekannt haben, das ihnen als lockendes soziales Ziel erschien. Ein Nationalbewußtsein war bei den

⁵⁾ K. v. Golowin, meine Erinnerungen, Leipzig 1911 S. 90.

⁶⁾ J. Eckardt, Samarins Anklage. Leipzig 1869 S. 249.

Letten, mit Ausnahme der bis dahin sehr wenig zahlreichen »Jungletten« an der Dorpater Universität, bis zur Mitte der sechziger Jahre noch wenig entwickelt. Von den maßgebenden Kreisen Rigas wurden die Letten Rigas daher in politischer Hinsicht überhaupt nicht als selbständige Gruppe betrachtet. Bis 1867 war nur die — wie schon erwähnt — wohl kaum richtige Zahlenangabe von 1861 bekannt. Daß der ungeheure materielle Aufschwung Rigas (Fall der Wälle, Aufhebung des Zunftzwanges) die Bevölkerungsverhältnisse grundlegend ändern werde, sah man nicht voraus. Noch 1865 hat man kaum etwas davon bemerkt (die Statistik in Riga steckte damals in ihren ersten Anfängen), und vor allem glaubte man nicht an einen Willen der Letten zu eigenem nationalen Dasein. Als 1865 eine russische Zeitung von 20 000 Letten in Riga sprach und damit den damaligen Bestand ziemlich genau traf, stellte die sonst über rigasche Verhältnisse gut informierte »Rigasche Zeitung« in ihrer Erwiderung auf den in Rede stehenden Artikel die erstaunte Frage: »Interessant wäre es zu wissen, wie Herr Lamanski (der Verfasser) erfahren hat, daß in Riga 20 000 Letten wohnen¹⁾; eine genaue Grenze« fährt sie fort, »zwischen diesen und den Rigaschen Deutschen zu ziehen, ist unserer Ansicht nach unmöglich.« Zu der Zeit war auch noch nichts von ihren politischen Bestrebungen zu merken gewesen. Man war der Ansicht, daß den Russen »allein nach den bisherigen Erfahrungen das Streben nach einer Parteibildung nachgesagt werden könnte.«²⁾ Auch die Resultate der Volkszählung von 1867, die das Anwachsen der Zahl der Letten absolut um 200% und relativ um fast 100% anzeigte, scheinen nicht die notwendige Beachtung gefunden zu haben. Eine Rücksichtnahme auf das lettische Problem tritt bei den Reformverhandlungen der 60-er Jahre nirgend hervor. Erst 1876 bei den Vorbereitungen zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung zeigte sich die Tatsache einer Gefahr, auf die man nicht gefaßt war.

Wesentlich anders lag die Frage des Verhältnisses zu den Russen. Hier hatte man sofort nach der Unterwerfung unter die russische Herrschaft den Gegensatz empfunden. Man wird ihn aber kaum als nationalen Gegensatz in der heutigen Bedeutung dieses Wortes auffassen können. Hierzu wurde er

¹⁾ »Rig. Ztg.« 1865 Nr. 33. Erklären läßt sich dieses Wissen der Russen mit eventuellen Beziehungen zu den staatlichen Behörden in Riga, die wohl die Daten gehabt haben.

²⁾ Punkt 26 des »Schlußvotums«.

erst in den sechziger Jahren. Das Nationalbewußtsein auch auf deutscher Seite war ein sozusagen naives; es war etwas Selbstverständliches, und daher blieb es im Hintergrunde. Man empfand wohl vor allem den weiten Abstand auf dem Gebiete der geistigen Kultur. Der Umstand, daß man Deutscher war, dokumentierte, daß man zum europäischen Kulturkreis gehörte. Als Eintreten für europäisches Recht und europäische Kultur, als Verteidigung des Abendlandes gegen asiatische Barbarei betrachtete man seinen Kampf für deutsches Recht und deutsche Sprache. In Rußland erwachte der Nationalismus wohl um die Zeit des Auftretens der Slavophilen. Eigentlich national, d. h. bewußt und aktivistisch wurde die Bewegung der Slavophilen aber erst mit dem Auftauchen der demokratischen Ideen in Rußland, also um die Zeit der Thronbesteigung Alexanders II. Einen besonders starken Antrieb erhielt der russische Nationalismus nach dem polnischen Aufstand von 1863. Bei diesem Anlaß traten Nationalismus und Demokratismus zum ersten Mal Hand in Hand aktiv auf. Wie in Westeuropa wuchsen auch in Rußland beide an einem Stamm. Von den russischen Nationaldemokraten wurde der nationale Gegensatz nach Riga hinein getragen. Hier in Riga stießen sie nun auf einen dem nationalen Problem indifferent gegenüberstehenden Liberalismus, wie er jedenfalls in der rigaschen inneren Politik zutage trat. Der äußeren Politik Rigas wurde wohl gegen ihren Willen das nationale Moment aufgezwungen. Wir wollen daher zuerst das Verhältnis der Deutschen Rigas zu den rigaschen Russen betrachten.

Das erste Auftreten der russischen Nationalisten in diesem Zusammenhang ist wegen seines programmatischen Charakters von größtem Interesse. Sie stellten auf der Gildenversammlung vom 9. I. 1865³⁾ den erwähnten Antrag, daß den Russen eine ihrem Bevölkerungsstande entsprechende Zahl von Plätzen im Rat, in der Ältestenbank und in den Verwaltungsbehörden zugesichert werden sollte. Nach diesem Antrag fühlten sich die Russen jedenfalls nicht als »Minderheit«, sondern als Teil des »Staatsvolks«, wenn man diesen Ausdruck auf Riga anwenden kann. Mit ihrem Antrag wollten sie dem Aufbau der künftigen Verfassung ein Prinzip zu Grunde legen, das für Riga damals etwas unerhört Neues darstellte. Es ist müßig, darüber nachzudenken, welche Folgen für die Entwicklung der Stadt Riga eine Annahme dieses Prinzips gehabt hätte, das insofern auf demokratischer Grundlage beruht, als der Rechts-

³⁾ Vgl. S. 40 ff.

titel das Zahlenverhältnis war. An die Stelle der Berufstände sollten Nationalstände treten. Abgelehnt wurde der Antrag mit der Motivierung, daß er gegen die politische Gleichberechtigung verstoße. Er stieß bei den übrigen Gildegliedern auf vollkommenes Nichtverstehen. Der wesentliche Unterschied war der, daß die Russen an Stelle des in den »Grundzügen« und später auch noch von allen Mitarbeitern an der Reform vertretenen Orientierungsprinzips, nämlich der Sachverständigkeit, der Bildung, der persönlichen Unabhängigkeit, des Vermögens — ein Prinzip geltend machen wollten, das auf einer ganz anderen geistigen Ebene lag, nämlich das des Rechts der Nationalität. Bezeichnend für die Anschauung, die auf Seiten der Stände herrschte, ist der Hinweis darauf, daß neben Edelleuten, Militärs und anderen, auch Letten Bürger werden würden. Man sah garnicht das Besondere des nationalen Gemeinschaftsbegriffes; er erschien ebenso wie das ständische Prinzip als eine den Fortschritt hindernde Fessel. Charakteristisch ist auch der Ausspruch Schnakenburgs in der erwähnten Gildenversammlung, es gebe keine russischen Bürger, nur rigasche. Man leugnete die jedes Handeln orientierende, allgemein verbindliche Kraft des nationalen Prinzips; man glaubte damals noch, daß die Stadtgemeinschaft, daß die Geschichte Rigas, daß das Territorium, daß der sachliche Gehalt der rigaschen Stadtverfassung von gemeinschaftsbildender Kraft sei, während das Prinzip der Nationalität in den Russen, zum Teil weil sie im Grunde meist außerhalb der Stadtgemeinschaft gestanden hatten, schon viel stärker wirkte. Diese Frage soll noch genauer untersucht werden.

In den einige Monate später abgefaßten Bemerkungen, die Osipov der Dreißiger-Kommission einreichte, finden wir, wie schon erwähnt, eine ähnliche, wenn auch etwas reduzierte Forderung⁴⁾, die das typische Verlangen einer nationalen »Minderheit« darstellt. Wenn es auch auf den ersten Anblick scheint, als verzichteten die Russen jetzt auf eine durch ihre Nationalität bedingte allgemeine politische Gleichberechtigung und als beschränkten sich ihre Wünsche auf eine national getrennte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Wohlfahrtswesens, so verhielt es sich in Wirklichkeit anders. Sie werden sich wohl gesagt haben, daß ihre Nationalität das erste und absolute Leitprinzip ihres Handelns sein müsse und so weit gemeinschaftsbildend wirken werde, daß bei den Wahlen nach Bezirken ein ihrer Zahl entsprechender Prozentsatz Russen

⁴⁾ Vgl. S. 50 f.

gewählt werden würde. Die vorsichtige Formulierung ihrer ersten Forderung ist nur ein Zeichen dafür, daß sie bei einer Wahl ihre Wähler nicht fest in der Hand zu haben glaubten. Offenbar haben sie gehofft, daß sie sich bei genügend starker Agitation und bei den von ihnen proponierten Bezirkswahlen schon durchsetzen würden.

Wenn hier nun Dr. Baerens für die Bezirkswahlen warm eintrat, so wird man das kaum auf nationalpolitische Erwägungen zurückführen können. Auch er hatte sich wie alle anderen Kommissionsglieder gegen das nationale Prinzip als Grundlage der neuen Verfassung ausgesprochen. Bei ihm spielte der liberale Wunsch, alle Bedrückten und Rechtlosen zu erlösen, eine Rolle und dann auch ein taktisches Motiv. Šuvalov hatte die Einführung von Bezirkswahlen verlangt, und es schien opportun, in diesem Punkte nachzugeben, um dafür in anderer Hinsicht zu gewinnen.⁵⁾ Der gleichen Anschauung huldigte auch der konservative Faltin. Für ihn waren nur politisch-taktische Gesichtspunkte maßgebend; auch später trat er, für Nachgeben ein (in der Sprachenfrage 1868). Baerens hat sich aber unter dem Eindruck der Kampfmethoden der Russen geändert und war intransigent geworden.⁶⁾ Am schärfsten von allen trat der Ältermann großer Gilde Schnakenburg, ein Mann, der sich weniger als sonst jemand von den an der Reform beteiligten Männern, im Banne von Theorien befand, einer Berücksichtigung nationaler Tendenzen entgegen. Als Haupt einer Korporation, in der die nationale Frage anfangs akut zu werden, hat er die Gefahren, die der ganzen Stadt drohten, wohl am klarsten erkannt. Er meinte, man beuge sich mit Konzessionen auf eine abschüssige Bahn, auf der es kein Halten mehr gebe. Allgemein war man der Ansicht, daß das nationale Prinzip überlebt und altmodisch sei, weil es nur ein Hindernis auf dem Wege zur Verwirklichung einer Vernunftlösung sei. Man mußte auf rigascher Seite den Nationalismus ablehnen, weil man sonst gegenüber den nicht-deutschen Nationalitäten in die Defensive gedrängt worden wäre. Der deutsche und damit europäische, abendländische Charakter Rigas wäre verloren gegangen, da die Bestrebungen

⁵⁾ T. Prot. vom 3. XI. 1865.

⁶⁾ Hier können wir auf die Beobachtung von H. Rothfels verweisen, daß nach den chauvinistischen Angriffen der Russen die Liberalen »unbedingt« werden, wie in unserem Falle Dr. Baerens, — und die Konservativen aus taktischen Gründen Konzessionen zu machen bereit sind — bei uns Böthführ und Faltin. H. Rothfels, Reich, Staat und Nation. Halle 1930 S. 8. Anmerkung 2.

der rigaschen Russen ja von den Russen jenseits der Grenzen der Ostseeprovinzen aufs wärmste unterstützt wurden. Im Kampf gegen asiatische Barbarei für Gesittung, Ordnung und Recht — so wurde damals der Gegensatz empfunden, — mußte man dieses Prinzip ablehnen, mußte es deswegen ablehnen, weil dieser Nationalismus aufs engste verbunden war mit dem Demokratismus. Letzterer aber mußte den ganzen Sinn der Eigenart und des Eigendaseins Rigas vernichten, und als Träger dieses Sinnes die Deutschen in Riga. Man glaubte sich in Riga im Besitz einer »Bildung«, die von jeder volklichen Bindung losgelöst war, und gerade auf diese Bindungslosigkeit als auf eine große Errungenschaft war man außerordentlich stolz. Tatsächlich war man aber keineswegs völlig bindingslos, denn Bildung und Deutschtum waren damals, wenn auch vielleicht in einem etwas geringeren Maße als früher, Begriffe, die sich fast deckten. Wir können also mit Vorsicht von einem latenten Nationalismus auch auf rigascher Seite sprechen.

Über die Grundsätze und Ziele ihrer Politik haben die rigaschen Russen nichts verlauten lassen, aber aus ihren Handlungen lassen sie sich erschließen. Allgemein fiel es auf, daß die Russen auf eine Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Verfassung in liberalem Sinne verzichteten, nachdem sie mit ihren Vorschlägen nicht hatten durchdringen können. Was sie nicht auf direktem Wege erreichen konnten, suchten sie auf indirektem zu gewinnen, und wenn sie auf ihre früheren Methoden nicht mehr zurückkamen, so deswegen, weil ihnen der zweite Weg mehr zu versprechen schien. Sie hatten die Garantie dafür, daß sie nach der zukünftigen Verfassung volle politische Bewegungsfreiheit haben würden. Es kam nun alles darauf an, die Massen zu mobilisieren. Das tat man am zweckdienlichsten mit Hilfe der russischen nationaldemokratischen Presse. Zudem konnte man an der Seite dieser Bundesgenossen am wirksamsten im Zeichen des allgemeinen Kampfes gegen »baltisches Landesrecht« die Grundlagen eines Gemeinwesens zerstören, das auf übernationalen Fundamenten stand, wie sie die schon erwähnten Sachgehalte der rigaschen Verfassung darstellten, die man in allen Reformprojekten zu erhalten suchte. Ein Kampf für die deutsche Nationalität mit denselben Waffen, wie sie die Russen für die ihre anwandten, mußte sich im Endresultat wieder zu Ungunsten der zahlenmäßig schwachen Deutschen auswirken. Das Deutschtum konnte eben gegenüber der zahlenmäßigen Übermacht der anderen nur erhalten werden, wenn man den Kampf auf eine andere Ebene verlegte.

Dieser Kampf wurde natürlich nicht allein für das Deutschtum gekämpft, sondern auch für alle Nationalitäten, die zahlenmäßig der russischen unterlegen waren, also auch für die Letten. Diese Auffassung ist nicht nur eine Feststellung *ex post*, sondern sie findet eine Stütze in der Tatsache, daß eben gegen eine nationaldemokratische, sich auf das Recht der Zahl berufende Gegnerschaft gekämpft wurde.

Dabei hatten die Russen insofern von vornherein die günstigeren Aussichten, als sie durch die nationale Entwicklung Deutschlands unterstützt wurden. Riga stand damals mit seinen Bestrebungen und Zielen vollkommen isoliert da und hatte die Zeit gegen sich: es mußte daher unterliegen, weil es im Grunde eben doch einen nationalen Kampf führte, in dem es seine Nationalität mit übernationalen Mitteln zu erhalten suchte. Dieser Ausgang war unvermeidlich und man hätte ihn nur hinausgeschoben, wenn man früher schon die Verfassung reformiert und dadurch die gemeinschaftsbildende Kraft der rigaschen Verfassung verlängert hätte; früher oder später hätte* das nationale Prinzip doch siegen müssen.

Wenn Eckardt es bedauerte, daß man die Russen nicht schon früher in die Gemeinschaft Riga aufgenommen habe, so tat er das, weil er der Ansicht war, man hätte die Russen dadurch ebenfalls zu rigaschen Bürgern machen können und sie damit für die in der Verfassung verkörperten Prinzipien — Herrschaft der Besten, Gemeingeist und Opfersinn — erziehen können, kurz man hätte sie der rigaschen Gemeinschaft assimiliert.⁷⁾

Was man vielfach als Verhängnis ansieht, das Fehlen der Erkenntnis dessen, daß das nationale Prinzip kein überlebtes, altmodisches, sondern ein ganz junges war, das später die Welt erobern sollte, das sich nicht nur ausbreiten, sondern auch vertiefen sollte, das ist eine Gnade gewesen, weil der Kampf, der im Grunde für eine Nation geführt wurde und gegen einen Nationalismus, dessen Lebensrecht damals von der Zahl abgeleitet wurde, mit menschlichen Kräften nicht mehr hätte geführt werden können, so bald man ihn als aussichtslos erkannt hätte. So sehen wir, wie gerade der Liberalismus, wie er damals in Riga herrschte und der nach außen hin souverän alle blutmäßigen Bindungen verachtete, doch schließlich dazu geholfen hat, im Kampf für die Nation auszuhalten. Gegen die nicht rigaschen Russen hatte die Stadt aber,

⁷⁾ »Rig. Ztg.« 1864 Nr. 271.

ob sie es wollte oder nicht, einen Kampf auf nationaler Basis zu führen. Nationalismus in allen Schattierungen, vom liberalen bis zum absolutistisch-demokratischen hin, bestürmten sie. Auch hier konnte Riga seine Position nicht wahren; die Übermacht war zu groß. Diese Ausweglosigkeit ist tragisch. Das Ende stand vor Augen, ob man so oder so kämpfte. Zum Tragischen gehört aber auch die Erlösung, und auch diese ist hier vorhanden, weil in jenem Kampf die Nationalität schließlich doch gerettet wurde.

Damals sah man die Mission des baltischen Deutschen im Kampf gegen die Barbarei für das Recht, empfand man vor allem ihre ethischen Momente stärker. Gerade diese im besten Sinne aristokratische Einstellung konnte ihnen allein die Kraft zum Ausharren geben.

Schlussbemerkungen.

Aus den Erörterungen über die nationale Seite dieses Kampfes ersahen wir, daß nur die Hindurchrettung der in der alten Verfassung verkörperten Gemeinschaftswerte eine Chance zu bieten schien für eine weitere Existenz der Stadt als Vorposten des Abendlandes. Die Position der Kämpfer wurde durch den staatsähnlichen Charakter Rigas gestärkt. Sie mußten und konnten daher den doktrinär-liberalen Reformprojekten der Russen, hinter denen die Nationaldemokratie lauerte, schärfsten Widerstand entgegensetzen.

Die im Kapitel über die nationale Frage dargestellten Beziehungen zwischen Liberalismus und Nationalismus erscheinen vielleicht als nicht genügend eindeutig. Die behandelte Zeit ist aber gerade die Geburtsstunde des Nationalismus der Prägung, wie er die folgenden Jahrzehnte in Riga herrschte. Erst durch den Kampf mit den Russen wird er den Deutschen ins Bewußtsein gehoben. Wenn man schon vorher Geisteshaltungen antrifft, die einem in der Sache als nationale erscheinen, so mag das objektiv zutreffen. Aber — und das ist ausschlaggebend — der Nationalismus war noch nicht alleiniger, höchster allgemein verbindlicher Maßstab des Handelns. Nun ist es gewiß nicht möglich, einen scharfen Trennungsstrich zwischen der unbewußt und der bewußt nationalen Haltung zu ziehen. Die zur Schau getragene Gleichgültigkeit gegenüber dem Nationalen findet sich nicht nur bei den Liberalen, sondern auch bei den Konservativen. Waren die Liberalen an »sachlichen«

Prinzipien orientiert, so hielten die Konservativen an ihren ständischen Anschauungen fest, die für sie den höchsten Verbindlichkeitsgrad besaßen.

Obgleich es sich bei dem Entwurf der Stadt Riga und bei der russischen Städteordnung zum Teil um die gleichen Vorbilder handelte, so war doch eben die Art, wie das Vorbild verwertet wurde, eine grundsätzlich verschiedene. Riga mußte seine Verfassung weiter entwickeln, während die russische Regierung überhaupt ein Organisationsprinzip für den Aufbau des russischen Städtewesens benötigte. Die Situation ist für Riga 1877 annähernd die gleiche wie 1786, als die Städteordnung Katharinas auch in Riga eingeführt wurde. Es ist bezeichnend, daß Rußland sich gerade die preußische Städteordnung von 1853 zum Vorbild genommen hat, denn gerade diese Städteordnung hatte sich am weitgehendsten von allen ständischen und korporativen Ideen freigemacht. Nur eine solche konnte Rußland gebrauchen, weil die Voraussetzungen für einen ständisch-genossenschaftlichen Aufbau in Rußland nicht vorhanden waren.

Büngner hat später einmal geschrieben:¹⁾ »Leider erwies sich meine schon im erwähnten Aufsatz geäußerte Furcht des »zu spät« als eine nur zu begründete. Damals, als die an sich nur langsam weiter gediehenen Projekte der Commission der Staatsregierung zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt wurden, war man von Seiten derselben bereits mit der Ausarbeitung einer allgemeinen Städteordnung beschäftigt und wenig geneigt, den Ostseeprovinzen in Bezug auf die Communalverwaltung eine Sonderstellung einzuräumen.« — Sicher hat Büngner damit recht, wenn er den Ständen zu langsames Arbeiten vorwirft. Zwischen dem Datum des Gravamens und dem Tage der Fertigstellung des Ratsprojekts liegt mehr als ein Jahr, vom Gravamen bis zur Entscheidung über die »Grundzüge« vergingen mehr als drei Jahre. Die Ursachen hierfür liegen teils in dem ständischen Charakter Rigas, teils darin, daß die Zeit des »livländischen Stillebens« in Riga noch nicht vorbei war. Abgesehen hiervon hätte aber auch eine noch so schnelle Beendigung der Reformarbeiten und die Einführung einer neuen Verfassung, den Untergang des deutschen Riga nicht aufhalten können, weil Riga sich nicht nur gegen Angriffe von außen zu wehren hatte, sondern weil der Feind auch im eigenen Lager stand. Die in Riga ansässigen Russen hätten mit Hilfe des eben erwachenden lettischen Nationalismus eben doch dem Zuge der Zeit folgend auch das neue Gebäude zerstört.

¹⁾ »Rig. Almanach« 1900 S. 89 ff. Robert Büngner von B(ergholz).

Ungedruckte Quellen.

I. Historisches Archiv der Stadt Riga (H. A. R.): 1) »Acta des rigaschen Rathes betreffend die Reform der Communalverfassung Rigas. Vol. I Nr. 1361. C.« (Zit. 1361) 2) Gleichlautend Vol. II Nr. 1457. C. (Zit. 1457) 3) »Acta des rigaschen Rathes in Betreff der Justiz-Reform. Trennung der Justiz von der Verwaltung und Vermehrung der Arbeitskräfte verschiedener Behörden. Vol. I Nr. 1274. J.« (Zit. 1274) 4) »Acta der Commission zur Berathung über Reformen im städtischen Justizwesen. 1863 Juni 6.« (Zit. W.) 5) »Acta der Commission zur Berathung über Reform der Communalverfassung Rigas. Entamirt am 22. November 1863.« (Zit. U.) 6) »Acta der ständischen Commission zur Feststellung des Verfassungs-Reform-Projekts. Vol. I. Entamirt den 14. Mai 1865.« (Zit. V.) 7) »Acta der ständischen Verfassungs-Commission. Vol. II. Entamirt am 29. September 1865.« (Zit. T.) 8) verschiedene Beilagen zu den Ratsakten ohne Titel.

II. Staatliches Zentralarchiv zu Dorpat. BKkA Nr. 140. »Akten der Kanzlei des baltischen Generalgouverneurs. II Abteilung. Über die Reform der Stadtverfassung in Riga. 12. V. 1865 — 3. XII. 1867. (Zit. Dorpat 140).

III. Archiv der großen Gilde zu Riga. (Zit. G. G. A.): 1) »Notizenbuch der großen Gilde.« (1859—1865) 2) »Protokolle, Botschaften, Rescripte« 3) »Vorträge.« 1856—1861 4) »Missivenbuch 1853—1863« 5) Mehrere Konvolute mit ungeordneten Papieren. (»Verfassungs-Reform«).

IV. Archiv der kleinen Gilde zu Riga. (Zit. K. G. A.): 1) »Eingegangene Schreiben« Arch. Nr. 396 2) »Copy-Buch« (1859—1873) Arch. Nr. 439.

V. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde. (Altertumsgeellschaft.) 1) Mscpt. Nr. 428. »Verfassungsgeschichte etc.« 2) Mscpt. Nr. 431. »Rigasche Stadtverfassung«. 3) Mscpt. Nr. 1150. »Nachlaß Tidebühl.« 4) Mscpt. 1151. »Nachlaß Böthführ.«

Literatur - Verzeichnis.

Baltische Monatsschrift, 1860—1870.

Bericht über die Verwaltung der Stadt Riga für 1879. Riga 1881.

Blumenbach, Eugen. Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren (1201—1901). Riga 1901.

Böthführ, H. J. Die Rigische Rathslinie von 1226—1876. 2. Auflage. Riga 1877.

(Buchholtz, Alex.) 50 Jahre russischer Verwaltung. Leipzig 1883.

„ „ Deutsch-protestantische Kämpfe. Leipzig 1888.

Djitjatjin, Ustroistvo i upravlenie gorodov Rossij. Petersburg 1868—1870 II Bände.

Džanšiev, Epocha velikich reform. 1907.

- Eckardt, Julius, Bürgerthum und Bürokratie. Leipzig 1870.
 „ „ Jungrussisch und Altlivländisch. Politische und culturgeschichtliche Aufsätze. 2. Auflage. Leipzig 1871.
- Eckardt, Julius. Juri Samarins Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußlands. Eingeleitet und commentiert von . . . Leipzig 1869.
- Endres, Fritz. Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1926.
- Engelmann, J. Das Staatsrecht des Russischen Reiches. Freiburg 1889.
- Geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements. 2 Bände. St. Petersburg 1845.
- Golwin, K. von. Meine Erinnerungen, Leipzig 1911.
- Handrack. Die Bevölkerungsentwicklung der deutschen Minderheit in Lettland. Dissertation. Jena 1932.
- Hensel, A. Kommunalrecht und Kommunalpolitik in Deutschland. Breslau 1928. Jedermanns Bücherei.
- Hernmarck, G. D. Erinnerungen aus dem öffentlichen Leben eines Riga-schen Kaufmannes. 1849—1869. Berlin 1899.
- Hollander, B. Riga im 19. Jahrhundert. Riga 1928.
- Jung-Stilling, F. von und W. Anders. Ergebnisse der baltischen Volkszählung vom 29. XII. 1881 in Livland. Teil I.
- Jung-Stilling, Material zu einer allgemeinen Statistik. 1. Jahrgang. Riga 1863.
- Jung-Stilling. Riga in den Jahren 1866—1870. Riga 1873.
- Keußler, Joh. Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga. Riga 1873.
- Korkunov, N. M. Russkoje gosudarstvennoje pravo. 6. Auflage. Petersburg 1913.
- Kornilov, A. A. Obščestvennoje dviženie pri Aleksander II. Moskau 1909.
- Maurer, G. L. von. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1869—1871.
- Provinzialrecht der Ostseegouvernements, zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch. Petersburg 1845.
- Puhlmann, Georg. Die Umbildung der Grundprinzipien der Städteordnungen von 1808 durch die Städteordnungen von 1831 und 1853. Dissertation. Greifswald 1912.
- Revidierte Städteordnung für die Preußische Monarchie. Elberfeld 1846.
- Rigascher Almanach für das Jahr 1900.
- Rigasche Zeitung, 1860—1870.
- Rigasche Stadtblätter, 1860—1870.
- Ritter, G. Stein. 2 Bände, Stuttgart 1931.
- Rothfels, H. Reich, Staat und Nation im deutschbaltischen Denken. Halle 1930.
- Russisch-baltische Blätter. 1887. Heft 2.
- Schaudinn, H. Das Baltische Deutschtum und Bismarcks Reichsgründung. Leipzig 1932.
- Schmitt, Carl. Verfassungslehre. München 1928.
- Seelig, G. Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. Hamburg 1902.
- Smemd, Rud. Verfassung und Verfassungsrecht. München 1928.
- Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Berlin 1864.
- T(idebühl), Fürst Alexander Suworow. Riga 1862.
- Vtorov. Materiali odnosjaščiesja do novovo obščestvennovo ustroistva v gorodach imperii. 6 Bände. Petersburg 1877—1884.
- Wittram, R. Liberalismus baltischer Literaten. Riga 1931.